

BRANDSCHUTZKONZEPT

Doku-Name:

4027101BS

BSK

01

V04

Projektnummer

Art

Index

Version

Projekt /

**Neubau Psychiatrie Wunstorf
Stationsgebäude**

Südstraße 25
31515 Wunstorf

Bauherr /

Klinikum Region Hannover GmbH

Stadionbrücke 6
30495 Hannover

Thema /

Brandschutzkonzept

Stand /

V01	06.02.2023	Stand in LPH 3 - vor Abgabe Antrag FA-Bau
V01a	28.02.2023	Stand - zum Antrag FA-Bau
V02	28.07.2023	Stand - zum Bauantrag
V02a	21.02.2024	Stand - Nachreichung zum Bauantrag
V03	28.08.2025	Stand nach Baugenehmigung - vor Tektur 1
V03a	02.09.2025	Stand zur Tektur 1
V04	28.08.2026	Stand zur Tektur 2 (Haus H2)

Anlage /

- Brandschutzpläne:

BSK 1430	Lageplan		M 1 : 500
BSK 1431	Grundriss	Ebene 0	M 1 : 100
BSK 1432	Grundriss	Ebene +1	M 1 : 100
BSK 1433	Grundriss	Ebene +2	M 1 : 100
BSK 1434	Grundriss	Ebene +3	M 1 : 100
BSK 1435	Dachaufsicht		M 1 : 100
BSK 1436	Schnitte	A/A, B/B, C/C	M 1 : 100
BSK 1437	Ansichten	Nord und Süd	M 1 : 100
BSK 1438	Ansichten	West und Ost	M 1 : 100

Anhang 1:

V03b Allgemeine Punkte aus BG vom 19. April 2024

Ergänzung /

V03 Baugenehmigung, AZ: GN-2023-9, vom 19.04.2024
V04 Nachtragsgenehmigung, AZ: GN-2023-924, vom 14.10.2025

Gliederung	
01	Darstellung der Maßnahmen
01.1	Gebäudebeschreibung
01.2	Beschreibung der Nutzung
02	Allgemeine Anforderungen
02.1	Schutzziele
02.2	Gebäudeklasse
02.3	Gebäude besonderer Art oder Nutzung
02.4	Arbeitsrechtliche Anforderungen
03	Flächen für die Feuerwehr
03.1	Anfahrtszeiten
03.2	Zugänglichkeit des Grundstückes
03.2.1	Feuerwehr Zu- und Umfahrten
03.3	Zugänglichkeit des Gebäudes
04	Löschwasserversorgung
04.1	Löschwasserbedarf
04.2	Löschwasserentnahme
04.2.1	Löschwassertank
04.2.2	Löschwasserbrunnen
04.3	Löschwasserrückhaltung
05	System der äußeren und inneren Abschottungen
05.1	Abstandsregelungen
05.2	Tragende Bauteile, Geschossdecken
05.3	Brandabschnitte
05.3.1	Brandwände
05.3.2	Vertikaler Brandüberschlag
05.4	Rauchabschnitte
05.4.1	Anforderungen an Rauchschutztüren
05.5	Außenwände
05.6	Dachflächen
05.6.1	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen
05.7	Trennwände
05.7.1	Trennwände zwischen Patientenzimmern
05.8	Schächte
05.9	Brandschutzbekleidung
05.10	Dehnungsfugen

06	System der Flucht- und Rettungswege
06.1	Flucht- und Rettungswege
06.1.1	Rettungswegführung
06.1.2	Rettungsweglänge
06.1.3	Rettungswegbreite
06.2	Treppen und Treppenräume
06.3	Eingangshalle
06.4	Fluranforderungen
06.4.1	Raumtüren zu notwendigen Fluren
06.4.2	Interne Flure
06.5	Türen in Rettungswegen
06.5.1	Türen in Rettungswegen mit Verriegelungssystemen
06.6	Feststellanlagen
06.7	Möblierung in Flucht- und Rettungswegen
06.8	Stützpunkte in Flucht- und Rettungswegen
06.9	Stichflure
06.10	Brandlasten im Zwischendeckenbereich
06.11	Brandlasten im Zwischenbodenbereich
07	Nutzungsspezifische Brandschutzanforderungen
07.1	Stationsbereiche
07.1.1	Geschlossene Stationsbereiche
07.1.2	Loggien
07.2	Versammlungsräume
07.3	Eingangshalle
07.4	Technik- und Lagerräume
07.4.1	Räume mit erhöhter Brandgefahr/ Brandgefährdung
07.4.2	Gefahrstoff-, Sauerstoff- und Med.-Gas-Lager
07.4.3	Kälteversorgung
08	Haustechnische Anlagen
08.1	Lüftungsanlage
08.2	Rauchableitung
08.3	Elektrotechnische Anlagen
08.4	Leitungsanlagen
08.5	Aufzugsanlagen
08.6	Rohrpostanlage
08.7	Photovoltaikanlagen
08.8	Leitungsanlagen in Bauteilen nach der Holzbau Richtlinie

09	Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung
09.1	Wandhydranten / Steigleitungen
09.2	Automatische Feuerlöschanlage
09.3	Feuerlöscher
09.4	Brandmeldeanlage
09.4.1	Sicherheitstechnisches Steuerungskonzept (sSK)
09.4.2	Brandfallsteuermatrix
09.5	Alarmierung
09.6	Sicherheitsbeleuchtung
09.7	Gebäudefunkanlage - BOS
09.8	Blitzschutz
10	Prüfung technischer Anlagen
10.1	Zusammenstellung des Prüfumfangs
10.2	Wirk-Prinzip-Prüfung
11	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung
11.1	Feuerwehrpläne
11.2	Benennung von Brandschutzbeauftragten
11.3	Aufstellung einer Brandschutzordnung
11.4	Anlegen einer Brandschutzakte
11.5	Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen
11.6	Anforderung an Ersthelfende/ Brandschutzhelfende (Selbsthilfekräfte)
11.7	Wesentliche betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung
12	Evakuierungskonzept
12.1	Grundlagen Evakuierungskonzept
12.2	Rettungswege in geschlossenen Stationen
13	Brandschutz in der Bauzeit
13.1	Abtrennung und Zugänglichkeit
13.2	Rettungswege im Baustellenbetrieb
13.3	Löschwasser in der Bauzeit
13.4	Erstellung von Flucht- und Rettungspläne in der Bauzeit
13.5	Feuerlöscher für den Baustellenbetrieb
13.6	Bereitstellung von Brandschutzhelfenden in der Bauzeit
13.7	Sicherheitsbeleuchtung in der Bauzeit
13.8	Alarmierung der Feuerwehr in der Bauzeit
14	Zusammenfassung der Abweichungen
15	Stellungnahme
16	Zu Grunde gelegte Gesetze/ Verordnungen/ Erlasse (Auszug)

Nr.	►	Inhalt	◀ = Abweichung
		Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzungen:

Nach Abschluss der Genehmigungsplanung werden Ergänzungen mit Änderungsdatum versehen.

Eingefügte/ geänderte Passagen werden (bis zu einer baurechtlichen Genehmigung) **blau** markiert, entfallende **rot** markiert und **durch**gestrichen.

Noch in Abstimmung befindliche Sachverhalte werden **gelb** markiert.

Auflistung der Änderungen:

vom	Version	Inhalt	Punkt
21.02.2024	V02a	Ergänzungen nach Abstimmung mit BA und VB	div. Punkte
15.05.2024	V03	Übernahme Baugenehmigung vom 19.04.2024	div. Punkte
24.07.2024	V03	Hinweis UK Halterungen Versammlungsraum	Punkt 07.2
24.07.2024	V03	Hinweis UK Halterungen Halle	Punkt 07.3
24.07.2024	V03	Abweichung Funktionserhalt 60 Minuten	Punkt 08.3
24.07.2024	V03	Hinweis Blitzschutzleitung Außenfassade	Punkt 09.8
28.08.2024	V03	Hinweis Anschluss BW an Außenwand	Punkt 05.5
28.08.2024	V03	Hinweis Regenfallleitungen an Außenwänden	Punkt 05.5
23.09.2024	V03	Hinweis Leitungsführung im Dachraum	Punkt 05.7
16.10.2024	V03	Abweichung Leitungsführung in Holzbauteilen	Punkt 08.8
24.10.2024	V03	Abweichung Sockeldämmstoffe	Punkt 05.5
17.12.2024	V03	Abweichung Deckendurchdringung	Punkt 05.2
19.12.2024	V03	Hinweis Baustoffe in Fugenbereichen	Punkt 05.10
07.01.2025/	V03/	Hinweis Kälteleistung	Punkt 07.4.3
18.02.2025	V03	Ergänzung zum Kühlmittel / Anbindung	
05.02.2025	V03	Ergänzung Abstimmung BW-Anschluss - Dach	Punkt 05.3.1
18.02.2025	V03	Ergänzung Punkt 07.1.2 Loggien	Punkt 07.1.2
21.02.2025	V03	Hinweise zur Alarmierung mit Sprache	Punkt 09.5
27.02.2025	V03	Hinweis zur Freigabe Alarmierung mit Sprache	Punkt 09.5
13.05.2025	V03	Konkretisierung Leibungsausbildung	Punkt 05.7
14.07.2025	V03	Hinweis Bauartgenehmigung Brandwand	Punkt 05.3.1
14.07.2025	V03	Ergänzung Abweichung Treppenraumwände	Punkt 06.2
14.07.2025	V03	Ergänzung Feuerschutzvorhänge Aufzüge	Punkt 08.5
05.08.2025/	V03/	Hinweis Steuerung FS-Vorhänge Aufzüge/	Punkt 08.5
15.09.2025	V04	Hinweis zur Notauf-Funktion	
21.08.2025	V03	Hinweis Feuchtemonitoring-Überwachung	Punkt 05.6
22.08.2025	V03	Hinweis zur Anwendung M-HolzBauRL 2024-09	div. Punkte
27.08.2025	V03	Entfall Plandarstellung	Punkt 05.2
15.10.2025	V04	Übernahme Nachtragsgenehmigung - 14.10.2025	div. Punkte

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

01 Darstellung der Maßnahmen

Die „Klinikum Region Hannover GmbH“ plant den Neubau eines psychiatrischen Stationsgebäudes mit Mensa und Mehrzwecksaal auf dem Gelände der Psychiatrie Wunstorf in der Südstraße 25 in 31515 Wunstorf.

Weitere, sich auf der Liegenschaft befindliche Gebäude sind nicht Bestandteil des vorliegenden Brandschutzkonzepts.

Das vorliegende Brandschutzkonzept entspricht den Anforderungen an Brandschutzkonzepte als zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes und ist Bestandteil des Bauantrages für die vorgesehenen Baumaßnahmen.

Zur grundsätzlichen Vorstellung und Abstimmung der brandschutztechnischen Planung fand am 11.07.2022 ein Abstimmungstermin vor Ort zwischen den Planern, den Fachplanern, dem Bauherrn, sowie am 16.08.2022 zusätzlich mit der Bauaufsicht und dem vorbeugenden Brandschutz statt.

Zudem fand am 12.12.2022 eine Darlegung der Planung beim NLBL, sowie ein weiterer Abstimmungstermin am 16.12.2022 zwischen den Planern, Fachplanern und dem vorbeugenden Brandschutz statt.

Die abgestimmten Sachverhalte wurden in die vorliegende Planung übernommen.

Die Fassung der Brandschutzkonzeption zur LPH 3 (zum FA-Bau Antrag) stellt bezüglich des Stands zum Bauantrag noch einen Vorabzug dar, da sich im Weiteren Planungs- und Abstimmungsprozess noch Änderungen/ Ergänzungen ergeben können, die in der Brandschutzkonzeption berücksichtigt werden müssen.

Am 26.07.2023 fand vor Einreichung Bauantrag ein Abstimmungstermin mit dem vorbeugenden Brandschutz und der Planung statt.

Am 21.02.2024 fand, mit Bezug auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum Bauantrag vom 23.11.2023, eine einvernehmliche Abstimmung mit der Bauaufsicht, dem vorbeugenden Brandschutz, dem Bauherrn und der Planung zu den hierin angeführten Sachverhalten statt.

Die besprochenen Anpassungen wurden im Brandschutzkonzept Version V02a den betreffenden Punkten (mit farbiger Markierung, ohne Datum) zugeordnet. Die Version V02a des Brandschutzkonzepts wird der Bauaufsicht zur Aufnahme in die Bauantragsunterlagen zugeleitet.

Ergänzung vom 15.05.2024:

Die den Brandschutz betreffenden Hinweise und Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung mit Aktenzeichen GN-2023-924 vom 19.04.2024 wurden in das Brandschutzkonzept mit Stand V03 übernommen und den betreffenden Kapiteln zugeordnet.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

Ergänzung vom 15.10.2025:

Die den Brandschutz betreffenden Hinweise und Nebenbestimmungen aus der Nachtragsgenehmigung (Tektur 1) mit Aktenzeichen GN-2023-924 vom 14.10.2025 wurden in das Brandschutzkonzept mit Stand V03b übernommen und den betreffenden Kapiteln zugeordnet.

Ergänzung vom 25.08.2026:

Der bauantragsmäßig genehmigte Stand soll bezüglich Haus H1 (Speisebereich) erheblich und bezüglich Haus H2 (nur im Bereich der Dachfigur) geändert werden.

Dazu wird der Bauantragsstand erneut tekturiert. Das erfolgt in zwei Schritten. Zuerst wird das Haus H2 (Tektur 2) tekturiert, danach Haus H1 (Tektur3).

Das fortzuschreibende Brandschutzkonzept in Version V04 (Brandschutznachweis) wird entsprechend redaktionell überarbeitet, so dass die Anforderungen Allgemein, für bei Häusern, sowie die speziellen für Haus H1 bzw. Haus H2 klar gegliedert sind, um diese den Einreichungsschritten zuzuordnen.

Für den Nachtrag zum Bauantrag in der Tektur 2 zu Haus H2, sind die im Brandschutznachweis (Brandschutzkonzept) aufgeführten Angaben zu Haus H1 nicht relevant. Diese werden erst im Zuge der Tektur relevant.

Soweit nur Überschriften und redaktionelle Benennungen eingefügt werden, erfolgt dies mit farbigen (blauen) Markierungen, zur besseren Lesbarkeit, aber ohne Datumsangabe.

Die sich vermutlich ändernden Inhalte der in der Tektur 2 nicht relevanten Angaben zu Haus H1 sind gelb markiert.

Nr.	►	Inhalt	◀ = Abweichung
		Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

01.1 Gebäudebeschreibung

Allgemein:

Der geplante Neubau ist als viergliedriges, annähernd rechteckiges Gebäude konzipiert, welches sich um drei Lichthöfe gliedert und als Holzbau errichtet werden soll.

Die maximalen Abmessungen des Gebäudes (**Haus H1 und Haus H2**) betragen circa 133 m x 49 m.

Die maximale Gebäudehöhe (**Firsthöhe**) beträgt etwa 18,02 m.

Die Geschosshöhen betragen in allen Ebenen etwa 3,75 m.

Die Höhe des Fußbodens der Ebenen zum Gelände beträgt:

0,00 m	Ebene 0
3,75 m	Ebene +1
7,50 m	Ebene +2
11,25 m	Ebene +3

Die Haupteinschließung des Neubaus (**Haus H2**) erfolgt über den zentral gelegenen Haupteingang im Süden. Von dort aus werden alle Teile der Psychiatrienutzung erschlossen.

Die Haupteinschließung von **Mensa / Mehrzwecksaal** (**Haus H1**) erfolgt über einen Zugang im Westen.

Die vertikale Erschließung **der Häuser** erfolgt über mehrere notwendige Treppenträume und Aufzüge.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

01.2 Beschreibung der Nutzung

Allgemein:

Der Neubau wird nach Abschluss der geplanten Baumaßnahmen insgesamt als psychiatrische Klinik genutzt.

Es werden **im Haus H2** etwa 120 stationären Betten vorgesehen. Die maximale Anzahl an Anwesenden im **Gebäudeteil Haus H2** beträgt incl. Personal etwa 200 Personen.

Im **Erdgeschoss von Haus H1** wird ein **Mehrzwecksaal** vorgesehen, welcher unter anderem zur Ausübung öffentlicher Veranstaltungen vorgesehen wird. Hier wird zeitlich begrenzt mit einer Personenzahl von bis zu etwa 200 Personen gerechnet.

Aufgrund der Nutzung des Gebäudes (**insbesondere Haus H2**) kann davon ausgegangen werden, dass **evtl.** ein Teil der Patienten (Nutzer/ Besucher) nicht gehfähig sein wird. Das Gebäude wird daher in seinen öffentlichen Bereichen barrierefrei ausgebildet.

Besondere Brandlasten, die über den Standard an Kliniken hinausgehen, bestehen nicht.

Weitere Angaben zu brandschutzrelevanten Einzelheiten der Nutzung sind unter Punkt 07 aufgeführt.

Erleichterungen / Abweichungen zu 01

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	▶ Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	--	--------------------------------------

02 Allgemeine Anforderungen

02.1 Schutzziele

NBauO, § 3 (Allgemeine Anforderungen) & § 14 (Brandschutz)
VV TB

Allgemein:

Das primäre Schutzziel in einer Klinik ist die sichere und schnelle Räumung bzw. Evakuierung der teilweise immobilen, auf fremde Hilfe angewiesenen Patienten sowie der Besucher, aus den vom Brand gefährdeten Bereichen.

Zusätzlich ist eine möglichst effektive Verhinderung einer möglichen Brandausbreitung, die Sicherung der Nutzbarkeit der Rettungswege durch Rauchfreihaltung sowie eine schnelle Alarmierung der Mitarbeiter und der Feuerwehr im Brandfall anzustreben.

Weitere Schutzziele des vorbeugenden Brandschutzes für das Gebäude ergeben sich aus § 3 und § 14 der Landesbauordnung Niedersachsen.

Demnach sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Ebenso sollen bauliche Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedrohen. Die technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von ihnen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen erfüllt werden.

Kliniken müssen so errichtet werden und ausgestattet sein, dass die Rettung kranker oder pflegebedürftiger Personen ins Freie, in einen benachbarten Brandabschnitt oder einen anderen sicheren Bereich im Gefahrenfall durch das eigene Personal in wenigen Minuten durchgeführt werden kann.

Wenn nachfolgend die baurechtlichen Begriffe wie normalentflammbar, schwerentflammbar oder nichtbrennbar sowie eine Feuerwiderstandsdauer benannt ist, sind hierzu insbesondere auch die Regelungen der VV TB, beispielsweise in Bezug auf das Glimmverhalten der Baustoffe, zu beachten.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

02.2 Gebäudeklasse

NBauO, § 2 (Begriffe)

Allgemein:

Aufgrund der Höhe < 13 m und der Fläche einzelner Nutzungseinheiten < 400 m² wird das Gebäude in die

Gebäudeklasse 4

eingestuft.

02.3 Gebäude besonderer Art oder Nutzung

NBauO, § 2 (Begriffe) & § 51 (Sonderbauten)

Allgemein:

Zusätzlich ergibt sich aus der Nutzung nach § 2 NBauO die Einordnung als **Gebäude besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau)**.

Das Gebäude ist als **ungeregelter Sonderbau** nach § 2 (5) NBauO

Nr. 3	Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche
Nr. 6	Gebäude mit mindestens einem Raum, der der Nutzung durch mehr als 100 Personen dient
Nr. 7	Versammlungsstätten
Nr. 9	Krankenhäuser
Nr. 10	Gebäude mit mindestens einer Nutzungseinheit, die für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf und mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit bestimmt ist

einzuordnen.

In Ermangelung einer bauordnungsrechtlich eingeführten Krankenhausbauverordnung in Niedersachsen erfolgt die Beurteilung des Krankenhauses hilfsweise in Anlehnung an die **Brandschutztechnischen Anforderungen an Krankenhäuser (BPD-Krankenhäuser)** des Bauprüfdienst der Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Bewertung des Gebäudeteils, welcher als Versammlungsstätte einzuordnen ist, erfolgt anhand der **Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)**.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Ergänzung vom 22.08.2025: Aufgrund der Bauart des Gebäudes (Holzbau) wird die **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (HolzBauRL)** Fassung 03/2022 zugrunde gelegt.

Die in Niedersachsen eingeführte und geltende HolzBauRL Fassung 03/2022 schließt für Gebäude die Sonderbauten darstellen, in den Gebäudeklassen 4 und 5, die Ausführung vom massiven Holzbaukonstruktionen aus und geht nicht ausreichend auf die Möglichkeiten für TGA-Installationen und die Regelung der Nachweise ein.

Um diese Ausführung, sowie Erleichterungen für TGA-Installationen zu ermöglichen, die Regelung der Nachweise zu beschreiben und um im Rahmen des Bauantragsverfahrens die Berücksichtigung von evtl. Abweichungen bzw. Befreiungen zur aktuell eingeführten HolzBauRL zu vereinfachen, wurde mit der für dieses Bauvorhaben zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle der Region Hannover, vereinbart, dass das geplante Bauvorhaben abweichend auf *Basis der in den Amtlichen Mitteilungen des DIBt (Ausgabe 2 vom 12. Mai 2025) erschienene "Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise" (MHolzBauRL) in der Fassung vom 24.09.2024 beurteilt und errichtet werden darf.* ←

Diese Abweichung muss bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden.

Wenn im Folgenden im BSK jeweils auf die Ausführung entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Bezug genommen oder verwiesen wird, ist damit immer die MHolzBauRL in der Fassung vom 24.09.2024 gemeint.

Das in Holzbauweise zu erstellenden Gebäude muss im fertiggestellten Zustand den Anforderungen dieser Fassung der MHolzBauRL entsprechen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind für die Teile des Gebäudes, welche öffentlich zugänglich sind und dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden, die den Bereich des Brandschutzes betreffenden Vorgaben der **DIN 18040** über barrierefreies Bauen zu beachten.

Zudem müssen die Pflegebereiche so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzt werden können. Das Konzept zur Barrierefreiheit ist zu berücksichtigen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

02.4 Arbeitsrechtliche Anforderungen

ArbSchG

Allgemein:

Die im Brandschutzkonzept aufgezeigten arbeitsschutzrechtlichen Aspekte sind nur beispielhaft aufgeführt.

Grundsätzlich sind durch den Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen gemäß ArbSchG alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten und Gäste auszuweisen und eigenverantwortlich umzusetzen.

Der Arbeitgeber (Betreiber) ist dafür verantwortlich, die brandschutztechnischen Forderungen (= öffentliches Baurecht) mit den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen i.S. des ArbSchG so abzugleichen, dass zur Schlussabnahme keine Widersprüche zwischen den brandschutztechnischen und den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bestehen.

Ggf. sind bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde entsprechende Abweichungsanträge zu stellen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Allg. Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 1.1 Die Einrichtung ist entsprechend der DIN EN 17210, sowie Din 18040-1 und -2 barrierefrei herzurichten. Bitte beachten Sie die einzelnen Regelungen zu den Bewegungs- und Begegnungsflächen sowie zu Türen und Ausstattungen und unter Berücksichtigung der speziellen Belange und Erfordernisse des Betriebs.

Erleichterungen / Abweichungen zu 02

NBauO, § 66 (Abweichungen)

- | | | |
|------|---|--|
| 02.3 | → | <u>Allgemein:</u>
Ergänzung vom 22.08.2025: Als Bewertungsgrundlage wird die aktuelle MHolzBauRL anstelle der derzeit eingeführten HolzBauRL herangezogen |
|------|---|--|

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
03	Flächen für die Feuerwehr	
03.1	Anfahrtszeiten	
	<u>Allgemein:</u> Die Feuerwache der freiwilligen Feuerwehr Wunstorf befindet sich in einer Entfernung (Fahrtweg) von ca. 1,1 km zum Neubau. Es kann daher unterstellt werden, dass die erforderlichen Anfahrtszeiten eingehalten werden.	
03.2	Zugänglichkeit des Grundstückes	
	NBauO, § 4 (Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen) NBauO, § 14 (Brandschutz) VV TB Richtlinie Flächen für die Feuerwehr	
	<u>Allgemein:</u> Das Gelände der Psychiatrie Wunstorf grenzt im Süden an die Hindenburgstraße und im Westen an die Südstraße (441) an. Im Norden grenzt der Fluss „Alte Südaue“ an. Im Osten grenzen weitere bebaute Grundstücke an. Die Hauptzufahrt auf das Gelände erfolgt im Süden von der Hindenburgstraße aus.	
03.2.1	Feuerwehr Zu- und Umfahrten	
	NBauO, § 4 (Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen) NBauO, § 14 (Brandschutz) DVO-NBauO, § 1 & 2 HolzBauRL VV TB Richtlinie Flächen für die Feuerwehr	
	<u>Allgemein:</u> Eine Feuerwehrumfahrt um den Neubau ist auf Grund der Topografie geometrisch nicht möglich. Das Gebäude wird über die Feuerwehruzufahrt von der Pforte aus und einer Abfahrt auf die Südstraße an die Flächen für die Feuerwehr auf der Liegenschaft angeschlossen. Feuerwehr-Bewegungsflächen sind mittig am Haupteingang, an den Gebäudeenden und an der Südstraße erforderlich.	
	Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024: 4.5 Entsprechende Feuerwehruzufahrten sind nach § 4 NBauO in Verbindung § 1 und § 2 DVO-NBauO erforderlich, da Angriffswege zu Gebäudeteilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. Ab einer Länge der Feuerwehruzufahrt von 85 m ist, wenn kein durchfahren möglich ist, eine Wendemöglichkeit vorzusehen. Bei einer Wendemöglichkeit sind insbesondere die Kurvenradien der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. Nr. 37q/2012) zu berücksichtigen.	

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Alle Rettungswege werden baulich gebildet. Zur Rettung von Menschen sind keine Aufstellflächen erforderlich.

Bei der geplanten Gebäudeausdehnung und Nutzung erfolgt die Brandbekämpfung im Innenangriff.

Die Feuerwehru- und Feuerwehrdurchfahrt sowie die Bewegungsflächen sind gemäß der §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzurichten.

Zum Oberbau (siehe Pkt.1 der Richtlinie) ist zu beachten, dass die Einfachbauweise als Schotterrasen nicht der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 entspricht und damit für befahrbare Feuerwehrflächen nicht zulässig ist.

Eine Ausführung z.B. mit Rasengittersteinen ist möglich

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.4 Für das Gebäude sind die Feuerwehru- und Feuerwehrumfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBl. 37 q/2012) herzurichten. Bezüglich des Oberbaus, bitte ich den Pkt.1 der vorgenannten Richtlinie - besonders zu beachten.
Hinweis: Die Einfachbauweise als **Schotterrasen** entspricht nicht der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 und ist damit für befahrbare Feuerwehrflächen **nicht zulässig**.

Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können.

Nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind die vorliegenden maximalen Entfernungen von ca. 95 m von den o.a. Bewegungsflächen bis zur ungünstigsten Stelle der Fassaden im Laufweg akzeptabel, sofern die Oberflächen der Längsfassaden vertikal mit Steifen aus nichtbrennbaren Baustoffen in mindestens drei Abschnitte unterteilt werden und im Bereich der ungünstigsten Stelle eine Möglichkeit zur Löschwasserentnahme besteht.

Da sich das Vordach im Haupteingangsbereich im Zuge der Feuerwehrdurchfahrt befindet, muss die Unterkante des Vordaches mindestens 3,50 m über dem Gelände angeordnet werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

03.3 Zugänglichkeit des Gebäudes

NBauO, § 4 (Zugänglichkeit des Baugrundstücks, Anordnung und Zugänglichkeit der baulichen Anlagen)
 NBauO, § 14 (Brandschutz)
 VV TB
 Richtlinie Flächen für die Feuerwehr

Allgemein:

Der Hauptzugang (von Haus H2) der Psychiatrienutzung erfolgt über den zentralen Haupteingang.

Die Haupterschließung (von Haus H1) der Mensa und des Mehrzwecksaals erfolgt über einen Zugang im Westen.

Das Feuerwehrrichtungs- und Informationszentrum (FIZ) befindet sich im Pfortengebäude. Dort sind ebenfalls die Feuerwehrlaufkarten hinterlegt.

Die Schließzylinder aller Zugangs- und Zimmertüren werden passend zu den Generalschlüsseln ausgeführt.

Auf dem Gelände sind Sammelplätze auszuweisen.

Sammelplätze ist so zu organisieren, dass sich die dort befindlichen Personen außerhalb der Zufahrtbereiche der Feuerwehr befinden, jedoch durch Fahrzeuge angefahren werden können.

Das Ausweisen erfolgt durch den Betreiber im Rahmen der Evakuierungsplanung für das Objekt.

Erleichterungen / Abweichungen zu 03

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

04 Löschwasserversorgung

04.1 Löschwasserbedarf

DVGW W 405

Allgemein:

Als erforderlicher Löschwasserbedarf wird unter Berücksichtigung der Geschosshöhe, der Geschossflächenzahl, des Baugebiets und der Brandausbreitungsgefahr entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 405 ein Löschmittelbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden angesetzt.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.7 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung müssen in maximal 300 m Entfernung vom Gebäude Hydranten mit einer Löschwasserliefermenge von mind. 1.600 l/min. (nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405) über 2 Stunden vorhanden sein. Ein Löschwassernachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass im Brandfall die geforderte Löschwassermenge tatsächlich zur Verfügung steht. Für den ersten Löschangriff und zur Einspeisung der trockenen Steigleitungen muss eine Mindestfördermenge von 24 min. in einer Entfernung von höchstens 75 m Lauflinie sichergestellt werden. Weiteres ist der „Information der AGBF Bund und dem DFV in Abstimmung mit dem DVGW (2018-4)“ zu entnehmen. Dies kann bei ausreichender Nennweite mit der Trinkwasserversorgungsleitung für die geplanten Gebäude realisiert werden.

04.2 Löschwasserentnahme

NBauO, § 14 (Brandschutz)
Arbeitsblatt W 405-B1 „Bereitstellung von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung“
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Allgemein:

Um das Gebäude (**Haus H1** und **Haus H2**) sind mehrere Unter- und Überflurhydranten vorhanden.

Wenn eine Versorgung über Hydranten beibehalten wird, sind diese im Zuge der Maßnahme an die neuen Zufahrten anzupassen.

Hierzu ist mindestens jeweils ein Hydrant im Bereich der Bewegungsflächen in einem Abstand von maximal 2 Schlauchlängen anzuordnen.

Die Hydranten und Leitungswege sind derart auszuführen, dass eine Entnahme bei mindestens 1,5 Bar und einer Gleichzeitigkeit von zwei Hydranten (96 m³/h) sichergestellt ist.

Alternativ ist auch eine Versorgung mit Löschwasser über eine ausreichend dimensionierte Löschwasserbevorratung in einem Tank, bzw. über Löschwasserbrunnen mit einer ausreichenden Leistung möglich.

Deren Entnahmestellen (Saugstellen) sind unmittelbar den Bewegungsflächen zuzuordnen.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

Die Lage der Hydranten / Löschwasserentnahmestellen sind auf dem BSK-Lageplan dargestellt.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung- BG 19.04.2024:

4.48 Vor Nutzungsbeginn und nach Bedarf ist die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Nutzung des Gebäudes zu informieren! Dabei ist besonders auf Löschwasserentnahmestellen, Zugänglichkeit, Rettungswege, Notschalter und sonstige Sicherheitstechnik hinzuweisen. Ein Begehungsprotokoll ist anzufertigen und vorzulegen.

04.2.1 Löschwassertank

DIN 14230

Allgemein:

Bei einer Bevorratung von Löschwasser durch Schaffung eines Löschwassertanks ist der gesamte Löschmittelbedarf von 96 m³/h sicherzustellen.

Es muss eine Wasserentnahme über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, mit einer zusätzlichen Nachspeisemöglichkeit, möglich sein.

An den Löschwasserentnahmestellen ist ein Löschwasser-Sauganschluss auszuführen.

Ist dies nicht möglich ist eine Entnahmemöglichkeit durch Saugpumpen vorzusehen.

Diese Pumpen sind redundant auszuführen.

Diese müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich und bedienbar sein. Die Stromversorgung der Pumpen muss als Notstromversorgung, ohne Einspeisung durch die Feuerwehr, sichergestellt sein.

Der Tank und die Entnahmestellen sind durch geeignete Maßnahmen so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

04.2.2 Löschwasserbrunnen

DIN 14220

Allgemein:

Bei Schaffung von Löschwasserbrunnen ist eine Ergiebigkeit von insgesamt mindestens 1.600 l/min sicherzustellen. Es muss eine Wasserentnahme über mindestens 3 Stunden möglich sein.

Bei einer Versorgung über Löschbrunnen ist eine Entnahmemöglichkeit durch Saugpumpen vorzusehen.

Wenn auf Grund der gegebenen Grundwasserhöhe eine Förderung mit Saugpumpen nicht mehr möglich ist, sind eingebaute Tiefenpumpen als Förderpumpen auf unmittelbarer Höhe des Grundwasserspiegels erforderlich.

Diese Pumpen sind redundant auszuführen.

Diese müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich und bedienbar sein. Die Stromversorgung der Pumpen muss als Notstromversorgung, ohne Einspeisung durch die Feuerwehr, sichergestellt sein.

An den Löschwasserentnahmestellen ist ein Löschwasser-Sauganschluss auszuführen.

Liegt der Sauganschluss unterhalb des höchstmöglichen Wasserspiegels, muss eine Absperrvorrichtung eingebaut werden.

Auch im Winter muss jederzeit eine frostfreie Entnahme von Löschwasser möglich sein.

Zur Betriebsbereitschaft muss der betreffende Löschwasserbrunnen innerhalb von 60 s entlüftet sein, sodass Löschwasser entnommen werden kann.

Bei der Installation der Brunnen ist darauf zu achten, dass diese in ausreichender Entfernung zum Objekt (Trümmerschatten) liegen, damit eine Löschwasserentnahme auch im Brandfalle gefahrlos erfolgen kann.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen mit Fahrzeugen der Feuerwehr erreicht und angefahren werden können. Diese Flächen sind als Feuerwehrebewegungsflächen auszuführen. Die Löschwasserbrunnen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Durch den Betreiber des Löschwasserbrunnen ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr jederzeit und ungehindert Zugang zum Brunnen erhält.

Die Löschwasserbrunnen sind durch geeignete Maßnahmen so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

04.3 Löschwasserrückhaltung

LöRüRi
VV TB

Allgemein

In dem Neubau ([Haus H1](#) und [Haus H2](#)) werden keine wassergefährdenden Stoffe gemäß Wasserhaushaltsgesetz, brennbare Stoffe im Sinne der technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20) oder Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung verwendet, welche die Forderung nach einer Löschwasserrückhaltung begründen würden.

Erleichterungen / Abweichungen zu 04

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05 System der äußeren und inneren Abschottungen

05.1 Abstandsregelungen

NBauO, § 7 (Abstände auf demselben Baugrundstück) & § 28 (Außenwände)
DVO-NBauO, § 6 (Außenwände)
VV TB

Allgemein:

Der Neubau ([Haus H1](#) und [Haus H2](#)) wird zu allen umliegenden Bestandsgebäuden in einem Abstand von mindestens 5 m errichtet.

Ein Brandüberschlag zu benachbarten Gebäuden ist daher nicht zu befürchten.

05.2 Tragende Bauteile, Geschossdecken, [Dachdecken](#)

NBauO, § 27 (Wände und Stützen)
DVO-NBauO, § 5 (Tragende Wände und aussteifende Wände) & § 10 (Decken)
HolzBauRL,
NVStättVO, § 3 (Bauteile)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.1 (Tragende Wände, Pfeiler, Stützen und Decken)
VV TB

Allgemein:

Alle tragenden und aussteifenden Wände, Stützen und Decken (auch die obersten [Dachdecken](#)) sind hochfeuerhemmend (Feuerwiderstandsdauer 60 Min.) auszuführen.

Dies stellt eine abweichende Ausführung zu den Anforderungen des Bauprüfdienst Hamburg dar, ist jedoch schutzzielbetrachtet auf Grund der vorliegenden Gebäudeklasse, der Nutzung sowie der Bauweise aus brandschutztechnischer Sicht als akzeptabel anzusehen.

Weitere, zu den Anforderungen des Bauprüfdienst Hamburg abweichende Sachverhalte, welche auf Grund dieser zuvor genannten Reduzierung der Feuerwiderstandsfähigkeit von feuerbeständig auf hochfeuerhemmend resultieren, werden nachfolgend im Einzelnen nicht erneut dargestellt.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Die hochfeuerhemmenden Bauteile dürfen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen ist und die Bauteile sowie ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.

Ergänzung vom 27.08.2024: ~~Wände und Decken, die auch aus brennbaren Baustoffen erstellt werden können, sind in den BSK-Plänen durch farbige Strich-Linien markiert.~~

Allgemein:

Entsprechend NBauO gilt für Gebäude der Gebäudeklasse 4, deren tragende, aussteifende Bauteile hochfeuerhemmend sein müssen, dass diese aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen, wenn diese allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben und die Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Hochfeuerhemmende Stützen und Träger, sind, wenn diese nicht hohlraumfrei sind, mit einer Brandschutzbekleidung auszuführen.

Haus H2:

Ergänzung vom 02.09.2026: Die Dachkonstruktion über Haus H2 ist als Brettsper Holz-Konstruktion mit einer konstruktiv benötigten Aufbauhöhe von ca. 200 mm geplant. Dieses weist eine Klassifizierung in REI 90 auf. Diese Dachdecken aus Brettsper Holz sollen aus gestalterischen Gründen unterseitig holzsichtig, ohne brandschutztechnisch wirksame Bekleidung ausgeführt werden.

Entsprechend der eingeführten HolzBauRL (Fassung 20.11.2025) müssen abweichend hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafel- und Massivholzbauweise einen Nachweis als tragende und/ oder raumabschließende Bauteile über die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten haben.

In Gebäuden mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche ist bei abweichend hochfeuerhemmenden Massivholzbauteilen eine Deckenunterseite mit brennbaren Bauteiloberflächen zulässig, wenn die begrenzenden Wände der Raumgruppe als Massivholzbauteile mit Wandoberflächen mit einer Brandschutzbekleidung ausgeführt werden.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nicht für Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 der NBauO.

Abweichend davon sollen die begrenzenden Wände der brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/ Raumgruppen nicht als Massivholzbauteile, sondern als bekleidete hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise erstellt werden.

Zudem stellt abweichend davon das Haus H2, mit einer Nutzung als Krankenhaus, einen Sonderbau nach § 2 Absatz 4 MBO dar.

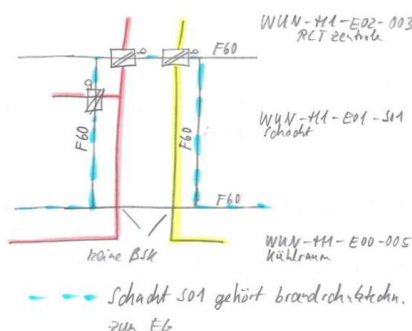
Die Kombination aus abweichend hochfeuerhemmenden Massivholzbauteilen, mit einer *Deckenunterseite mit brennbaren Bauteiloberflächen und begrenzenden Wände der Raumgruppen als bekleidete, hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise*, ist als Abweichung akzeptabel, wenn beide Bauteile einen Nachweis als tragende und/ oder raumabschließende Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten aufweisen. ←

Das gilt auch für diesen Sonderbau Krankenhaus, da die sich hier aufhaltenden Personen in der Regel selbstrettungsfähig sind, und sie sich damit, bezüglich ihrer Mobilität im Brandfall, nicht von Nutzenden in Standardbauten unterscheiden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H1:

Ergänzung vom 17.12.2024: In BA1 in Ebene 0 im Bereich der Cafeteria wird oberhalb des Kühlraums keine Decke ausgebildet, da eine Anordnung der dort erforderlichen Brandschutzklappen auf Grund der dortigen Anordnung des Kühlgeräts konstruktiv nicht möglich ist. Um dennoch eine wirksame Geschosstrennung zu erzielen, wird diese Trennung in die Vertikale verzogen (Schachtausbildung). Die Wände dieses Schachts werden mindestens hochfeuerhemmend ausgebildet (siehe nachfolgende Skizze). Durchführungen werden mindestens hochfeuerhemmend geschottet.



(Skizze Schachtausbildung oberhalb des Kühlraums)

Da hierdurch eine gleichwertige Geschosstrennung erzielt wird, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung.

Haus H1:

Die Tragkonstruktion von Versammlungsstätten muss gemäß der NVStättVO feuerbeständig ausgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall vergleichsweise kleinen Versammlungsräume und der demnach vergleichsweise geringen Nutzerzahl, sowie in Anbetracht der frühzeitigen Alarmierung durch die Brandmeldeanlage ist auch eine Ausführung mit hochfeuerhemmenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen akzeptabel.

Haus H1:

Das Dachtragwerk oberhalb des Versammlungsraums (Mehrzwecksaal) muss, da es nicht durch feuerbeständige Bauteile zum Versammlungsraum abgetrennt wird, mindestens feuerhemmend ausgebildet werden.

Dies gilt auch für die das Dachtragwerk unterstützenden und aussteifenden Bauteile.

Allgemein:

Das übrige Dachtragwerk oberhalb der Pflegenutzung muss ebenfalls mindestens feuerhemmend ausgebildet werden.

Höhere Anforderungen an das Dachtragwerk können sich ggf. aufgrund der Trennwandausbildungen im Dachgeschoss ergeben. Siehe hierzu auch Punkt 05.7.

Ergänzung vom 02.09.2026: Zusätzlich sind in den Lüftungszentralen (Haus H1 und H2) die brennbaren Bauteile von Dächern mit nichtbrennbaren Baustoffen gegen eine Entzündung zu bekleiden.

Das Vordach über dem Haupteingang muss, sofern es aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht, keinen Feuerwiderstand aufweisen.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

05.3 Brandabschnitte

NBauO, § 30 (Brandwände)
DVO-NBauO, § 8 (Brandwände)
BPD-Krankenhäuser, Abschnitt 6. (Brandabschnitte, Kompartiments und Rauchabschnitte)
VV TB

Allgemein:

Gemäß DVO-NBauO sind Brandwände in Abständen von nicht mehr als 40 m innerhalb eines ausgedehnten Gebäudes zu dessen Unterteilung (als innere Brandwände) anzuordnen.

Aufgrund der maximalen Ausdehnung von ca. 133 m x 49 m bei einer maximalen Fläche von ca. 3.730 m² ist eine Unterteilung des Neubaus in Brandabschnitte erforderlich.

Vorgesehen ist eine Unterteilung des Neubaus in drei Brandabschnitte (BA) über alle Geschosse. Die Brandabschnitte weisen im Erdgeschoss folgende maximale Abmessungen auf:

<u>Brandabschnitt</u>	<u>Abmessungen</u>	<u>Fläche</u>
BA 1 (Haus H1)	ca. 38 x 27 m	ca. 570 m ²
BA 2 (Haus H2)	ca. 62 x 38 m	ca. 1.570 m ²
BA 3 (Haus H2)	ca. 68 x 39 m	ca. 1.590 m ²

Die Brandabschnitte weisen hierbei teilweise Abmessungen von über 40 m auf. Dies stellt eine Abweichung dar. ◀

Diese Überschreitung liegt hierbei ausschließlich auf Grund der Gebäudeausdehnung vor. Die maximal zulässige Brandabschnittsfläche von 1.600 m² (40 m x 40 m) wird durch die vorgesehenen Brandabschnitte nicht überschritten. Die Brandabschnitte werden zudem in kleinere Nutzungsbereiche unterteilt, wodurch im Brandfall ein zunächst gesicherter Bereich frühzeitig erreicht werden kann.

Auf Grund dessen ist die vorliegende Überschreitung der Brandabschnittsgröße aus brandschutztechnischer Sicht als akzeptabel angesehen.

Die Lage und Größe der Brandabschnitte, sowie die Versprünge der inneren Brandwände sind in den Brandschutzkonzeptplänen dargestellt.

Eine Trennung zu den benachbarten Gebäuden in Form einer Gebäudeabschlusswand ist auf Grund des ausreichenden Abstands untereinander nicht erforderlich.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05.3.1 Brandwände

NBauO, § 30 (Brandwände)
DVO-NBauO, § 8 (Brandwände)
HolzBauRL
BPD-Krankenhäuser, Abschnitt 6. (Brandabschnitte, Kompartiments und Rauchabschnitte)
VV TB

Allgemein:

Die Unterteilung in Brandabschnitte erfolgt auf Grund der Gebäudeklasse durch Wände anstelle von Brandwänden.

Die Wände anstelle von Brandwänden müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein.

Hochfeuerhemmende Wände anstelle von Brandwänden (nachfolgend Brandwände bezeichnet) dürfen gemäß der HolzBauRL auch aus brennbaren Baustoffen in Holzrahmen- oder Holztafelbauweise mit einer Brandschutzbekleidung errichtet werden, sofern sie unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Da für diese Bauart die HolzBauRL nicht abschließend ist, wird hierzu eine Bauartgenehmigung erforderlich.

Ergänzung vom 14.07.2025: Die vorgesehene Wandkonstruktion als Brandwand weist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis auf. Des Weiteren liegt zur Konstruktion eine gutachterliche Stellungnahme der IBB GmbH zur Bewertung einer lediglich nichtwesentlichen Abweichung sowie dem Verzicht einer weiteren Bauartgenehmigung vor.

Eine weitere Bauartgenehmigung zur hier vorgesehenen Brandwandkonstruktion ist demnach, auch in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde (Hr. Mohrhoff) sowie dem vorbeugenden Brandschutz der Region Hannover (Hr. Puchinger) nicht erforderlich.

In Bereichen, in denen die Brandwände über Geschosse verspringen, sind die Decken im Bereich des *Versprungs mindestens hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen* und öffnungslos auszuführen. ←

Bauteile, welche diese verspringenden Wände und Decken tragen oder aussteifen, dürfen ebenfalls *hochfeuerhemmend sein und aus brennbaren Baustoffen* bestehen. ←

Aus brandschutztechnischer Sicht wird diesem Sachverhalt zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Brandwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen, oder müssen beidseitig mindestens 50 cm von der Brandwand auskragen. Bei traufständigen Brandwänden sind die Auskragungen einseitig auf 1 m auszuführen.

Diese Auskragung kann abweichend zur DVO-NBauO auch *hochfeuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer allseitig nichtbrennbaren Bekleidung* ausgeführt werden. ←

Auch diesem Sachverhalt wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Über die Brandwände dürfen keine brennbaren Teile hinweggeführt werden.

Dies gilt abweichend nicht für technische *Trennlagen aus brennbaren Baustoffen*, wenn diese konstruktiv zwingend erforderlich und nicht ersetzbar sind. ←

Haus H2:

Ergänzung vom 05.02.2025: Zum Brandwandanschluss an das Dach, mit einer in Höhe der Dachhaut beiderseits mindestens 0,50 m auskragenden Platte, die allseitig mit einer nichtbrennbaren hochfeuerhemmenden Bekleidung ausgeführt werden muss, wurde am 05.02.2025 mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt, dass hier auch *weitere, konstruktiv erforderliche Holzsparren die auskragenden Platte stellenweise queren können, auch wenn hierdurch brennbare Teile über die Brandwand (bzw. durch die Auskragung) geführt werden.* ←

Diese Ausführung ist aus brandschutztechnischer Sicht akzeptabel, wenn eine begleitende, hochfeuerhemmende Bekleidung dieser Sparren auf eine Länge von mindestens 2 m vorgesehen wird, da dann über diese Holzbalken keine „zündschnurrartige“ Brandübertragung über die Brandwand hinweg zu erwarten ist.

Innere Brandwände dürfen lediglich dann Öffnungen aufweisen, wenn diese auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und mit feuerbeständigen dicht- und selbstschließenden Abschlüssen ausgeführt werden.

Abweichend hierzu werden im Gebäude Öffnungen innerhalb der Brandwände grundsätzlich mit *hochfeuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen* ausgeführt. ←

Aus brandschutztechnischer Sicht wird diesem Sachverhalt zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Darüber hinaus werden Öffnungen innerhalb der Brandwände, welche mindestens einseitig an notwendige Flure angrenzen (in Anlehnung an die Anforderungen des Bauprüfdienst Hamburg), mit *feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen* ausgeführt. ←

Diese Erleichterung entspricht den Anforderungen an Krankenhäuser des Bauprüfdienst Hamburg und lässt sich dadurch begründen, dass durch das einseitige Angrenzen eines notwendigen Flurs (brandlastarmer Bereich) an die entsprechende Öffnung ein geringeres Risiko eines direkten Beflammens anzunehmen ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird der Ausführung von lediglich feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen in diesen Bereichen daher zugestimmt.

Innerhalb der Brandwände dürfen gemäß DVO-NBauO Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, sofern diese Flächen feuerbeständig und auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

Abweichend hierzu werden *hochfeuerhemmende Verglasungselemente* vorgesehen. ←

Auch diesem Sachverhalt wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Die Brandwände weisen an der Außenfassade immer den gleichen Anschlusspunkt auf.

Bei Anbindung der Brandwand an Gebäudeecken ($< 120^\circ$) ist die Brandwand fortzuführen, sodass ein Brandüberschlag im Abstand von 5 m nicht zu befürchten ist. Durch die Weiterführung der Brandwand in den Eck-Bereichen, über alle Geschosse, wird einem Brandüberschlag wirksam vorgebeugt.

Im Verlauf der Brandwand zwischen Brandabschnitt 1 und Brandabschnitt 2 sind im Brandüberschlagsweg über Eck Öffnungen mit hochfeuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen auszuführen.

05.3.2 Vertikaler Brandüberschlag

NBauO, § 27 (Wände und Stützen)
DVO-NBauO, § 5 (Tragende Wände und aussteifende Wände) & § 10 (Decken)
HolzBauRL
NVStättVO, § 3 (Bauteile)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.1 (Tragende Wände, Pfeiler, Stützen und Decken)
VV TB

Allgemein:

Die Brandwände weisen an der Außenfassade immer den gleichen Anschlusspunkt auf. Ein Brandüberschlag vertikal über die Fassade in einen angrenzenden Brandabschnitt (Geschoss) ist daher nicht zu befürchten.

Eine feuerwiderstandsfähige Ausbildung der Brüstungen ist im vorliegenden Fall weder baurechtlich gefordert noch aus brandschutztechnischer Sicht erforderlich.

05.4 Rauchabschnitte

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
DVO-NBauO, § 17 (Notwendige Flure)
HolzBauRL
VV TB

Allgemein:

Rauchabschnitte dienen der Verhinderung der Rauchausbreitung im Brandfall über einen flächenmäßig bestimmten Bereich (Rauchschutzbereich) hinaus.

Notwendige Flure mit einer Länge von mehr als 30 m und Bereiche $> 400 \text{ m}^2$ sollen durch den Einbau von rauchdichten und selbstschließenden Türen in Rauchabschnitte (Rauchschutzbereiche) unterteilt werden.

Innerhalb des Gebäudes werden keine notwendigen Flure mit einer Länge über 30 m ausgebildet. Auch werden keine Bereiche größer 400 m^2 ausgebildet. Auf eine Ausbildung kleinerer Rauchabschnitte kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden.

Zur Rauchdichtigkeit von raumabschließenden feuerwiderstandsfähigen Trennwänden siehe auch Punkt 05.7.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05.4.1 Anforderungen an Rauchschutztüren

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
DVO-NBauO, § 17 (Notwendige Flure)
VV TB

Allgemein:

Rauchschutztüren müssen den Anforderungen der DIN 18095 entsprechen. Die Türen müssen über einen Verwendbarkeitsnachweis oder einen Klassifizierungsbericht verfügen.

Es müssen die Einbauvorschriften für Rauchschutztüren beachtet werden. Auch die zum Einsatz kommenden Feststellanlagen, Beschläge, Drückergarnituren, Schlösser und Schließmittel müssen über Verwendbarkeitsnachweise verfügen.

Diese selbstschließenden Türen müssen im eingebauten und geschlossenen Zustand den Eintritt von Rauch so weit behindern, dass der dahinterliegende Raum im Brandfall für etwa 10 Minuten zur Rettung von Menschen ohne Atemschutz genutzt werden kann.

Rauchschutztüren in allgemeinen zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, müssen ohne untere Anschläge und ohne Schwellen ausgeführt werden.

Das gilt auch für Feuerschutzabschlüsse, für die auch die Anforderung rauchdicht besteht.

Der Gebäudebetreiber ist für den einwandfreien Zustand der Rauchschutztüren und der Feuerschutzabschlüsse verantwortlich.

Für Änderungen an Rauchschutztüren liegt, im Gegensatz zu Brandschutztüren, keine Zusammenstellung der zulässigen Änderungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik vor.

Die jeweilige Prüfstelle, welche die Bauartprüfung der Rauchschutztür durchgeführt hat, kann, auch in einer gesonderten gutachterlichen Stellungnahme, die Ausrüstungs- und Einbauvarianten aufführen, die bei sonst gleicher Konstruktion der Rauchschutztürenbauart, nach Vorschlägen des Inhabers des Prüfzeugnisses (Antragsteller) zulässig sind.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05.5 Außenwände

NBauO, § 28 (Außenwände)
DVO-NBauO, § 6 (Außenwände)
HolzBauR
NVStättVO, § 3 (Bauteile)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.2 (Außenwände und Außenwandbekleidungen)
VV TB

Allgemein:

Außenwände, Außenwandbekleidungen sowie Dämmstoffe an und in Außenwänden mehrgeschossiger Versammlungsstätten und mehrgeschossiger Krankenhäuser müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Ergänzung vom 22.08.2025: Hierbei sind abweichend *Außenwände und Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen* zulässig, sofern die Begrenzung einer Brandausbreitung durch geeignete Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der HolzBauRL nachgewiesen wird.

Für andere Ausführungen bedarf es einer Bauartgenehmigung.

Ergänzung vom 22.08.2025: Entsprechend der Holzbaurichtlinie ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 4, auch in Sonderbauten, die Ausführung in Holzbauweise zulässig.

Haus H1:

Das gilt auch für Versammlungsstätten, wenn es sich bei dem Gebäude um brandschutztechnisch **abgetrennte Räume/ Raumgruppen**, die nicht größer als 400 m² sind, handelt und deren bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist. Beides trifft hier zu.

Allgemein:

Entsprechend dieser Richtlinie sind bezüglich der Außenwandverkleidung an der Fassade sämtlich folgende Vorgaben aus der Holzbaurichtlinie für die Ausführung einer äußeren Verkleidung mit normalentflammbaren Baustoffen (aus Holz) einzuhalten:

- Schaffung von horizontalen und vertikalen Brandsperrern,
- Nichtbrennbarkeit der verwendeten Dämmstoffe,
- Nichtbrennbarkeit der Außenseite der Außenwand und
- Feuerwiderstandsfähigkeit der Innenseite der Außenwand,
- Beachtung der Vorgaben für das Zusammenfügen und Erstellen der Bauteile,
- Einhaltung der Bauüberwachung, incl. der Plannachweise,
- Zugänglichkeit der Fassaden für die Feuerwehr zur Sicherstellung der Löschmaßnahmen und
- Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben (insbesondere der Zugänglichkeit zu den Fassaden und der Sicherstellung der Löschwasserversorgung) ist es akzeptabel die Fassaden des Versammlungsraums mit einer brennbaren Verkleidung auszuführen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Je nach Art und Anordnung der Außenwandbekleidung sind Anforderungen an eine maximal zulässige Tiefe eines Hinterlüftungsspalts, sowie das Maß der Auskragung der horizontalen Brandsperren zu erfüllen.

Zur Begrenzung der Brandausbreitung in Innenecken von Außenwänden sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

Bei Außenwandbekleidungen sind jeweils geschoßweise ausreichend weit auskragende horizontale Brandsperren zur Begrenzung der Brandausbreitung auszuführen. Die Brandsperren sind durchgehend in Höhe der Geschossdecken anzuordnen.

Ergänzung vom 22.08.2025: Das Maß der horizontalen Auskragung der Brandsperre ist abhängig von der jeweiligen Konstruktion der Außenwandbekleidung gemäß der HolzBauRL zu bestimmen.

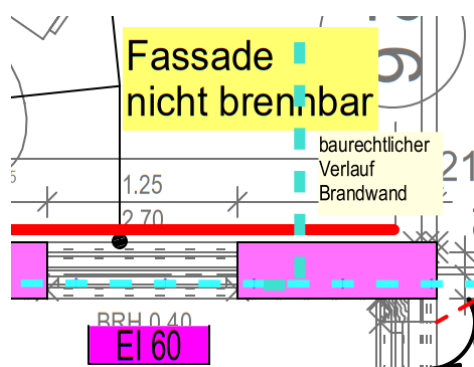
Zur Begrenzung der Brandausbreitung in Innenecken von Außenwänden sind besondere Vorkehrungen entsprechend den Kapiteln zu horizontalen und vertikalen Brandsperren der HolzBauRL zu treffen.

Im Bereich von Brandwänden (bzw. Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind) ist die brennbare Außenwandbekleidung mindestens auf 1,0 m durch nichtbrennbare Baustoffe zu unterbrechen.

Die Außenwandbekleidung der Fassaden im Norden und Süden werden durch vertikalen Steifen aus nichtbrennbaren Baustoffen in drei Abschnitte unterteilt.
Siehe hierzu auch Punkt 03.2.1.

Ergänzung vom 28.08.2024: Im Bereich des Anschlusses einer Brandwand an die Außenwand wird die Anforderung der HolzBauRL erfüllt, wonach im Bereich von Brandwänden die brennbare Außenwandbekleidung mindestens 1,0 m durch nichtbrennbare Baustoffe zu unterbrechen ist.

Hierbei ist es akzeptabel, dass der baurechtliche Verlauf der Brandwand um ca. 1 m von der Gebäudeaußenecke eingerückt wird.



In dem Bereich darf der Lüftungsspalt nicht über die Brandwand hinweggeführt werden, sondern ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen nichtbrennbaren Dämmstoff ($SP > 1.000^{\circ}\text{C}$), mit einer Nennrohdichte von mindestens 100 kg/m^3 auszufüllen.

Der Übergang zwischen brennbarer Außenwandbekleidung und nichtbrennbarer Außenwandbekleidung darf dann an der Außenecke angeordnet werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Bei der Ausbildung der Außenecken sind die Vorkehrungen zur Begrenzung einer Brandausbreitung bei Außenwandbekleidungen zu beachten.

Hier ist eine Verblockung im Lüftungsspalt der Außenecke mit mindestens 50 mm breiten Holzlatten (Maß mit Bezug auf die MHolzBauRL) auszubilden.

Ergänzung vom 28.08.2024: Regenfalleitungen dürfen nicht innerhalb von Außenwänden geführt werden. Dafür müssen Schlitzte hierin ausgebildet werden, in denen ohne Unterbrechung die Brandschutzbekleidung angeordnet wird. Eine Dämmung um die Regenfallrohre ist mit nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen.

Die horizontalen Brandsperren dürfen im Durchgangsbereich der Regenfallrohre ausgeklinkt werden. Der Ringspalt ist jedoch auf maximal 2 mm zu begrenzen.

Ergänzung vom 24.10.2024: Im Bereich des Sockels oder von Wandanschlüssen von Sockelgeschossen oder Fassadenvorsprüngen ist die *Ausführung brennbarer Perimeter-Wärmedämmung* unter folgenden Randbedingungen unbedenklich: ←

- bis zu einem Maß von 60 cm (bei Fassadenvorsprüngen max. 30 cm) Höhe
- Ausführung mit mind. normalentflammbaren Materialien
- bis zu einer maximalen Dämmplattendicke von 240 mm
- nur mit mineralisch gebundenen Beschichtungen bis 5 mm Dicke und einer systemgebundenen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, bzw.
- bei Terrassensockel-Anschlüssen an die Perimeterdämmung, im Spritzbereich von 15 cm, mit einer Abdichtungsbahn die eine Harte Bedachung darstellt.

Der Verwendung von normalentflammbaren im Bereich des Sockels (Perimeterdämmung) kann unter Berücksichtigung einer schutzzielorientierten Bewertung aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden. Im Bereich der Sockeldämmung wird die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet. Sämtliche Dämmstoffe sind außerhalb des Spritzwasserbereichs nichtbrennbar ausgebildet.

Zudem beschränkt sich die Verwendung einer brennbaren Sockeldämmung ausschließlich auf die o.g. Höhe, welche nicht vom Erdreich überdeckt ist. Demnach sind die Brandlasten durch die eingebrachte Dämmung in der Fassade als gering einzustufen und sind von den Einsatzkräften jederzeit von außen erreichbar.

Über Brandwände bzw. im Anschlussbereich von Brandwänden dürfen keine brennbaren Baustoffe hinweggeführt werden. Hier ist auch in Sockelbereichen ein Streifen aus nichtbrennbarer, nichtglimmender Wärmedämmung in Breite der Brandwand auszuführen. Somit beschränkt sich der grundsätzlich mögliche Sockelbrand, unabhängig der brennbaren Ausführung, auf einen Brandabschnitt. Eine Brandweiterleitung über den Sockel in den benachbarten Brandabschnitt wird wirksam verhindert.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05.6 Dachflächen

NBauO, § 32 (Dächer)
DVO-NBauO, § 11 (Dächer)
HolzBauRL
NVStättVO, § 4 (Dächer)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.5 (Dächer)
VV TB

Allgemein:

Alle Dachflächen sind als harte Bedachungen, welche gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind, auszuführen.

Vorgesehen wird die Ausbildung von geneigten Dachflächen. Wie unter Punkt 05.2 aufgeführt, ist auch die oberste Decke (unter dem Dach) hochfeuerhemmend auszubilden.

Dämmungen auf Dachflächen oder im Dachraum sind mit nicht brennbaren Baustoffen auszuführen.

Auf den Dachflächen sind Dachbegrünungen möglich, sofern die verwendeten Systeme eine Zulassung als Harte Bedachungen aufweisen.

Extensive Begrünungen gelten auf Grundlage des Mustererlasses der ARGEBAU „Brandverhalten begrünter Dächer“ von Juni 1989 als harte Bedachung, sofern die organische Substanz des Substrat 20 Gew. % nicht übersteigt (D mind. 3 cm).

Ergänzung vom 09.09.2026:

Diese Systeme dürfen nicht über Brandwände ~~oder Trennwände~~ geführt werden und müssen jeweils von Brandwänden einen Abstand von mindestens 1,25 m ~~sowie von Trennwänden einen Abstand von 50 cm~~ aufweisen. Diese Bereiche oberhalb der Brandwände und Trennwände sind durch nichtbrennbare Baustoffe (z.B. massive Platten oder Grobkies) abzudecken.

Dachflächen, die an aufgehende Wände mit Öffnungen angrenzen, (z.B., Lichthöfe oder Technikzentralen) müssen, zur Vermeidung eines möglichen Brandüberschlags auf die höheren Gebäudeteile, auf einer Abstandsfläche von mindestens 5,00 m zu aufgehenden Wänden hochfeuerhemmend und öffnungslos ausgeführt werden.

Das gilt z.B. nicht für Vordächer, wenn diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine raumabschließenden Wände aufweisen.

Einer Weiterleitung von Feuer und Rauch durch Öffnungen im Dach (z.B. Lichtkuppeln oder Durchführungen) in andere Bereiche, wird durch die nichtbrennbare Wärmedämmung **und umlaufend ein** Steifen von 50 cm **mit nichtbrennbaren Baustoffen** ausreichend vorgebeugt.

Zur Ausbildung der Dachtragwerke siehe auch Punkt 05.2.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzung vom 21.08.2025:

Die Dachflächen werden mit einer Feuchtemonitoring-Überwachung ausgestattet. Direkt unter der Dachhaut befinden sich Kontaktelemente aus elektrisch leitfähigem Kunststoff. Die erfassten Daten werden über eine Gegenelektrode kontaktlos erfasst und zu einer Datenerfassungseinheit geleitet.

Die Datenerfassungseinheit verfügt über eine Solarstromversorgung mit einem PV-Paneel mit Pufferbatterie und einem Mobilfunkmodem zur Übertragung der Messdaten auf ein Monitoring-Portal.

Bei Ausführung der Kontaktelemente, Gegenelektroden und Datenerfassungseinheiten muss die Einstufung des Daches als Harte Bedachung erhalten bleiben.

Die Leitungsführung der Gegenelektroden zu den Datenerfassungseinheiten muss auf nichtbrennbaren Untergründen z.B. Mineralwolle, erfolgen.

05.6.1 Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

NBauO, § 32 (Dächer) & § 32a (Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern)
DVO-NBauO, § 11 (Dächer)
HolzBauRL
NVStättVO, § 4 (Dächer)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.5 (Dächer)
VV TB

Allgemein:

Das baurechtliche Schutzziel, dass bei einem Brand einer Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen ist, muss trotz eines eventuell flächigen Abbrandes brennbarer PV-Module erfüllt werden.

Auf den Dachflächen sind Photovoltaikanlagen möglich, sofern die Anordnung der PV-Module auf den Dachflächen der Einstufung der Untergründe als Harte Bedachungen nicht entgegenstehen.

Ergänzung vom 09.09.2026:

Die PV-Module dürfen nicht über Brandwände ~~oder Trennwände~~ geführt werden und müssen von Brandwänden ~~und Trennwänden~~ einen Abstand von mindesten 1,25 m sowie zu Dachrändern einen Abstand von mindestens 1,00 m aufweisen. Diese Abstandsflächen sind mit nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. massive Platten oder Grobkies) abzudecken.

Dies gilt auch für Treppenraumwände in Bauart einer Brandwand, sofern diese Wände bis unter die Dachhaut geführt werden. Sofern der obere Abschluss der Treppenräume ~~oder Trennwände~~ durch raumabschließende und hochfeuerhemmende Decken erfolgt, so dürfen darüber PV-Module geführt werden.

Die PV-Modulflächen sind untereinander mindestens alle 20 m durch Abstandsstreifen mit einer Breite von ca. 1,25 m zu unterteilen.

Zur Konzeption und Montage von Photovoltaikanlagen siehe Punkt 8.7.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05.7 Trennwände

NBauO, § 29 (Trennwände)
DVO-NBauO, § 7 (Trennwände)
HolzBauRL
NVStättVO, § 3 (Bauteile)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.3 (Innenwände) & 5.4 (Besondere Räume)
VV TB

Allgemein:

In allen Ebenen des Neubaus werden Nutzungseinheiten mit Flächen bis zu 400 m² ausgebildet.

Diese sind durch hochfeuerhemmende Trennwände und durch mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türabschlüsse zu benachbarten Nutzungsbereichen abzutrennen.

Ergänzung vom 13.05.2025:

In hochfeuerhemmenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen sind bei Öffnungen (z.B. für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteiler oder Durchführungen) die Brandschutzbekleidungen in den Öffnungsleibungen mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen, sofern nicht die Schutzwirkung der Brandschutzbekleidung auf andere Weise gewährleistet ist.

Aus brandschutztechnischer Sicht gilt die „Sicherstellung der Schutzwirkung der Brandschutzbekleidung auf andere Weise“ für erfüllt, sofern zum Verschluss der Durchführung ein hierfür geeignetes Produkt vorgesehen wird, welches (gemäß Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweis) keine Leibungsbildung benötigt.

Die Sicherstellung der Schutzwirkung der Brandschutzbekleidung auf andere Weise“ entspricht hierbei den Anforderungen der aktuellen MHolzBauRL.

Bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Trennwänden und Decken aus Holzbauteilen sind besondere Vorkehrungen für eine ausreichende Rauchdichtigkeit von Element- und Bauteilfugen zu treffen.

Ergänzung vom 22.08.2025: Für eine ausreichende Rauchdichtigkeit der Elementfugen und Bauteilfugen von Trennwänden sind die Anforderungen der HolzBauRL zu beachten.

Trennwände sind an Konstruktionen (Wände, Stützen, Decken) mit mindestens gleichem Feuerwiderstand anzuschließen.

In Bereichen von Trennwänden im Dachraum, welche konstruktiv nicht bis unter die Dachhaut geführt werden können, ist das anbindende Dachtragwerk der Trennwände hochfeuerhemmend auszubilden.

Die Nutzungen sind zu nicht ausgebauten Dachräumen durch hochfeuerhemmende Trennwände abzutrennen.

Die nicht ausgebauten Teilbereiche des Dachbereichs dürfen nicht zur Lagerung genutzt werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.8 Jegliche Nutzung der nicht ausgebauten Teilbereiche des Dachbereiches ist ausgeschlossen.

Ergänzung vom 23.09.2024: Die Anordnung geringfügiger Leitungsinstallationen stellt aus brandschutztechnischer Sicht keine Nutzung dar und ist daher im Bereich des nicht ausgebauten Dachbereichs zulässig. Die Ausführung von Transferleitungen muss hierbei jedoch aus nichtbrennbaren Baustoffen (auch Dämmstoffe) erfolgen.

05.7.1 Trennwände zwischen Patientenzimmern

NBauO, § 29 (Trennwände)
DVO-NBauO, § 7 (Trennwände)
HolzBauRL
NVStättVO, § 3 (Bauteile)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.3 (Innenwände) & 5.4 (Besondere Räume)
LüAR
VV TB

Haus H2:

In den bettenführenden Bereichen werden maximal zwei Patientenzimmer zu einem kleinteiligen Abschnitt (abgetrennt durch Wände in der Bauart feuerhemmender Wände) zusammengefasst. Hierdurch wird eine Brand- und Rauchübertragung zusätzlich behindert.

Für Durchdringungen von Lüftungsleitungen durch diese Wände ist es ausreichend, wenn diese entsprechend dem zweiten Abschnitt des Punkt 5.7 (Durchführungen durch feuerwiderstandsfähige raumabschließende Bauteile) der LüAR ausgeführt werden.

Danach dürfen Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen durch raumabschließende Bauteile mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit, hindurchgeführt werden, wenn verbleibende Querschnitte der Durchdringungsöffnungen mit geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen dicht und in der Dicke dieser Bauteile verschlossen werden.

Zum Verschluss von Spalten bis zu einer Breite von 50 mm gelten Stopfungen aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt > 1.000° C ohne weiteren Nachweis als geeignet. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden.

Die für eine Lüftungsleitung vorgeschriebene Feuerwiderstandsfähigkeit muss auch innerhalb der Durchdringungsöffnungen der Bauteile gegeben sein.

Werden diese Wände mit einer Brandschutzbekleidung ausgeführt, so sind die Öffnungsleitungen (z.B. für Einbauten wie Fenster, Türen, Verteiler oder Durchführungen) mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen.

Leitungsschottungen, die in raumabschließenden Wänden aus Schallschutzgründen erforderlich sind, müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden, sodass ein Rauchübertrag von Zimmer zu Zimmer verhindert wird. Eine feuerhemmende Schottung ist nicht erforderlich.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Dieser Sachverhalt gilt nicht für Trennwände zu anderen Nutzungen (z.B. von Betenzimmern zu Büros, o.ä.), sowie zu Räumen erhöhter Brandgefahr oder Brandgefährdung. Diese sind gemäß Punkt 5.4 der LüAR mindestens feuerhemmend auszubilden.

Leitungsquerungen sind fachgerecht zu schotten.

05.8 Schächte

NBauO, § 39 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
DVO-NBauO, § 23 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
HolzBauRL, ~~Abschnitt 7, (Installationen)~~
LAR
LüAR
VV TB

Allgemein:

Installationen (für Leitungs- und Lüftungsanlagen) dürfen nicht in Bauteilen nach der Holzbau Richtlinie geführt werden. Sie sind in entsprechenden Schächten (oder Kanälen) zu führen.

Diese Schächte (und Kanäle) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt werden.

Folgende Ausführungen sind zulässig:

Entweder:

Hochfeuerhemmender (F-) Schacht mit Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Der Schacht aus F-Bauteilen bildet brandschutztechnisch einen eigenen Abschnitt im Gebäude, in dem auch andere Installationen zulässig sind. Diese Installationen dürfen auch aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Medien führen, wenn alle Ein- und Ausführungen hochfeuerhemmend und rauchdicht abgeschlossen werden und alle Lüftungsleitungen (auch die zu Lüftungszentralen) durch Brandschutzklappen in mindestens EI 60 geschützt sind.

Abschlüsse von Revisionsöffnungen müssen hochfeuerhemmend und rauchdicht sein, oder die für den Einbau in Schächten zugelassenen Schachtzugangstüren müssen hochfeuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

Oder:

Hochfeuerhemmender Schacht gemäß L-Klassifikation aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Der Schacht gemäß L-Klassifikation lässt neben den Lüftungsleitungen nur nichtbrennbare Installationen mit nichtbrennbaren Medien bis 110 °C zu.

Es sind jeweils Brandschutzklappen bei Abzweigen in den Geschossen an den Durchtrittsstellen durch den Schacht bzw. an den Anschlussstellen erforderlich.

Die Abtrennung von Lüftungsschächten zu Lüftungszentralen ist unter Punkt 08.1 beschrieben.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

05.9 Brandschutzbekleidung

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 26 (Brandverhalten von Baustoffen und Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen)
HolzBauRL

Allgemein:

Ergänzung vom 22.08.2025: Hochfeuerhemmende Bauteile (auch hochfeuerhemmende tragende Bauteile) sind aus brennbaren Baustoffen in Holzbauweise zulässig, sofern die Bauteile allseitig mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen versehen werden und nichtbrennbare Dämmstoffe mit einem Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ aufweisen.

Hochfeuerhemmende Bauteile müssen als tragende raumabschließende Bauteile einen Nachweis über die Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 60 Minuten haben.

Die Brandschutzbekleidung als brandschutztechnisch wirksame Bekleidung muss eine Entzündung der tragenden und aussteifenden Bauteile aus Holz oder Holzwerkstoffen während eines Zeitraumes von mindestens 60 Minuten verhindern.

Die Brandschutzbekleidung muss raumseitig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Plattenfugen sind mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszubilden, so dass keine durchgängigen Fugen entstehen.

Zur Erfüllung der Anforderungen sind die Ausführungen der HolzBauRL zu beachten.

Ergänzung vom 02.09.2026:

Bezüglich der holzsichtigen Dachkonstruktion sind die abweichenden Anforderung in Punkt 05.2 zu beachten.

Die brandschutztechnischen Angaben in den Brandschutzkonzeptplänen beziehen sich ausschließlich auf raumabschließende Bauteile.

Ggf. erhöhte Anforderungen an eine Bekleidung von tragenden Bauteilen sind den Vorgaben der Tragwerksplanung zu entnehmen.

05.10 Dehnungsfugen

NBauO, § 14 (Brandschutz)

Allgemein:

Ergänzung vom 19.12.2024: Alle Dehnungsfugen müssen mit bauaufsichtlich zugelassenen, ~~nichtbrennbaren~~ Fugenmaterialien in der Brandschutzqualität der angrenzenden Bauteile verfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Holzbauweise sind aus brandschutztechnischer Sicht Fugenmaterialien aus brennbaren als akzeptabel anzusehen.

Bei raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Trennwänden und Decken sind gemäß der HolzBauRL besondere Vorkehrungen für eine ausreichende Rauchdichtigkeit von Element- und Bauteilfugen zu treffen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzung vom 22.08.2025: Für eine ausreichende Rauchdichtigkeit sind die Anforderungen der HolzBauRL zu beachten.

Erleichterungen / Abweichungen zu 05

NBauO, § 66 (Abweichungen)

- | | | |
|--------|---|--|
| 05.2 | → | Haus H1:
Das Tragwerk der Versammlungsstätte wird hochfeuerhemmend ausgebildet. |
| 05.2 | → | Allgemein:
Ergänzung vom 17.12.2024: Die Geschosstrennung erfolgt stellenweise nicht in Deckeneben |
| 05.3 | → | Haus H2:
Brandabschnitte werden teilweise mit Längen über 40 m ausgebildet. |
| 05.3.1 | → | Haus H2:
Decken im Bereich von Versprüngen der Brandwände und deren Unterstützungen werden hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen ausgebildet. |
| 05.3.1 | → | Haus H2:
Auskragungen der Brandwände werden hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen und einer allseitig nichtbrennbaren Bekleidung ausgebildet. |
| 05.3.1 | → | Haus H2:
Nicht ersetzbare Trennlagen aus brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände geführt werden. |
| 05.3.1 | → | Haus H2:
Ergänzung vom 05.02.2025: Konstruktiv erforderliche Holzsparren werden durch die Brandwand (bzw. durch die Auskragung) geführt |
| 05.3.1 | → | Haus H2:
Öffnungen innerhalb der Brandwände werden mit hochfeuerhemmenden bzw. feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen ausgeführt. |
| 05.3.1 | → | Haus H2:
Öffnungen innerhalb der Brandwände werden stellenweise mit hochfeuerhemmenden Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt. |
| 05.5 | → | Allgemein:
Außenwände und Außenwandbekleidungen werden aus Holz und Holzwerkstoffen hergestellt. |
| 05.5 | → | Allgemein:
Ergänzung vom 24.10.2024: Brennbare Perimeter-Wärmedämmung in Sockelbereichen |

Nr.	► Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	--------------------------------------

06 System der Flucht- und Rettungswege

06.1 Flucht- und Rettungswege

06.1.1 Rettungswegführung

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 34 (Treppen)
 NBauO, § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
 DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 14 (Treppen) & § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
 NVStättVO, Abschnitt 2 (Rettungswege)
 VV TB

Allgemein:

Für jede Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppen und Treppenräumen vorhanden sein.

Der zweite Rettungsweg kann hierbei über den gleichen Flur wie der erste Rettungsweg führen. Die Umsetzung von anleiterbaren Stellen ist im vorliegenden Bauvorhaben auf Grund der Nutzung auszuschließen.

Der zweite Rettungsweg soll möglichst entgegengesetzt zum ersten Rettungsweg angeordnet sein. Er kann auch unmittelbar aus einer Nutzungseinheit zu einer notwendigen Treppe oder in eine gleichartige benachbarte Nutzungseinheit führen, sofern von dort ein weiterer Rettungsweg jederzeit erreichbar ist.

Durch die notwendigen Treppen, welche jeweils über notwendige Flure erschlossen werden, sind im Objekt die ersten und zweiten Rettungswege baulich gesichert. Zusätzlich bestehen weitere direkte Ausgänge ins Freie und in benachbarte Brandabschnitte. Die Rettungswege aus den Treppenräumen ins Freie müssen jederzeit nutzbar sein.

Krankenhäuser müssen so errichtet werden und ausgestattet sein, dass die Rettung kranker oder pflegebedürftiger Personen ins Freie, in einen benachbarten Brandabschnitt oder einen anderen sicheren Bereich im Gefahrenfall durch das eigene Personal in wenigen Minuten durchgeführt werden kann.

Hierbei ist die horizontale Evakuierung das grundsätzliche Rettungswegkonzept. Jeder patientenführende Bereich kann auf mehreren Wegen in angrenzende, ausreichend sicher eingestufte Brandschutzbereiche bzw. Brandabschnitte verlassen werden.

Zusätzlich sind im vorliegenden Bauvorhaben weitere Vorgaben wie beispielsweise geschlossene Stationen zu beachten, welche ggf. nicht unmittelbar ins Freie verlassen werden sollen (siehe hierzu Punkt 12).

Aus Bereichen mit liegenden Patienten, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, müssen die Rettungswege bettengängig (nutzbar mit Tragen) gesichert werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H1:

In der Ebene 0 und Ebene +1 wird im Brandabschnitt BA 1 eine Cafeteria bzw. Mehrzwecksaal angeordnet. Dieses Bauteil ist auf Grund der Größe und Nutzung als Versammlungsstätte mit zwei Versammlungsräumen (E0 und E01) zu bewerten.

Die Cafeteria in Ebene 0 kann unmittelbar über einen Ausgang ins Freie verlassen werden. Bei Versammlungsräumen über 100 m² ist ein zweiter, möglichst gegenüberliegender Ausgang vorzusehen. Hierzu wird der Hauptzugang über das Foyer (Halle) angesetzt.

Der organisatorisch (aber nicht baulich) abgetrennte Küchenbereich weist einen zweiten, von den öffentlichen Bereichen unabhängigen, Rettungsweg auf.

Der Versammlungsraum (Mehrzwecksaal) in der Ebene +1 kann über einen notwendigen Flur zum Treppenraum TH2 verlassen werden. Ein zweiter Ausgang wird über das Foyer (Halle) sichergestellt. Über die offene notwendige Treppe innerhalb der Halle wird der Ausgang in Ebene 0 erreicht.

Die Führung eines Rettungswegs über das Foyer (Halle) ist zulässig, da jeweils ein weiterer vom Foyer unabhängiger Rettungsweg vorhanden ist.

Haus H2:

In der Ebene +2 wird im Brandabschnitt BA 1 ein notwendiger Flur angeordnet, über den ein notwendiger Treppenraum erreicht werden kann. Ein zweiter Rettungsweg ist auf Grund der Abwesenheit von Aufenthaltsräumen entbehrlich.

Haus H2:

In der Ebene +3 werden in den Brandabschnitten BA 2 und BA 3 umlaufend notwendige Flure angeordnet. Hierdurch können über den Flur zwei notwendige Treppenräume erreicht werden. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist auf Grund der Anordnung von Bereitschaftszimmern, welche Aufenthaltsräume darstellen und auf Grund der Größe notwendig.

Haus H2:

Eine Evakuierung von geschlossenen Stationen erfolgt vorrangig über die Stützpunktbereiche zu benachbarten Stationen.

Die Türen sind gemäß dem Evakuierungskonzept zu sichern. Dennoch werden nachfolgend die bauordnungsrechtlich erforderlichen Rettungswege und zeitgleich Angriffswege für die Feuerwehr angegeben.

Dieser gesonderte Rettungswegverlauf über benachbarte Stationen bzw. die Sicherung von Türen ist in Punkt 07.1.1 und Punkt 12 aufgeführt.

Die Verriegelungen der Türen werden in Punkt 06.5.1 in einer Tabelle aufgeführt.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Nachfolgend wird die Rettungswegführung der einzelnen Bereiche beschrieben:

Haus H1:

Ebene 0

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 1</u>				
Cafeteria	Direkt ins Freie	Über Halle zum Ausgang ins Freie	Nein	RW nach VStättVO
Cafeteria Küche	Direkt ins Freie	Über not. Flur ins Freie	Nein	Nur Personal
Halle	Direkt ins Freie	-	Nein	Nur Führung der Rettungswege der Versammlungsräume über diesen Raum. Keine anderen Aufenthaltsräume enthalten. Daher kein 2. RW notwendig.
Nebenfläche mit not. Flur	Direkt ins Freie	Über Küche ins Freie	Nein	Nur Personal

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	--------------------------

Haus H2:
Ebene 0

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 2 / BA 3</u>				
Station NE 1	Über Station NE 2 mit not. Flur zu TH 2	Über Station NE 4 zum not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 2 mit not. Flur	Direkt in TH 2	Über Station NE 3 Richtung Station NE 5 und den dortigen Rettungswegen	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 3	Über Station NE 2 mit not. Flur zu TH 2	Über Station NE 4 und Station NE 5 mit not. Flur ins Freie	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 4	Über not. Flur (NE 5) ins Freie	Über not. Flur (NE 10) zu TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 5 mit not. Flur	Direkt ins Freie	Über Station NE 4 oder Station NE 6 zu not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 6	Über not. Flur (NE 5) ins Freie	Über not. Flur (NE 10) zu TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 7	Über Station NE 9 mit not. Flur zu TH 4	Über Station NE 6 zum not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 8	Über Station NE 9 mit not. Flur zu TH 4	Über Station NE 6 und NE 5 mit not. Flur ins Freie	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 9 mit not. Flur	Direkt in TH 4	Über Station NE 8 Richtung Station NE 5 und den dortigen Rettungswegen	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 10 mit not. Flur	Direkt in TH 3	Über Station NE 6 oder NE 4 zu not. Flur (NE 5) ins Freie	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Haus H1: Ebene +1

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 1</u>				
Mehrzwecksaal	Über not. Flur zu TH 2	Über Halle und TH 5 in Ebene 0 ins Freie	Nein	RW nach VStättVO
Halle	Über TH 5 zum Ausgang in Ebene 00	-	Nein	Nur Führung der Rettungswege der Versammlungsräume über diesen Raum. Keine anderen Aufenthaltsräume enthalten. Daher kein 2. RW notwendig.
Nebenfläche mit not. Flur	Über not. Flur zu TH 2	-	Nein	Nur Personal, keine Aufenthaltsräume, daher kein 2. RW notwendig.

Haus H2: Ebene +1

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 1 / BA 2</u>				
Station NE 1	Über Station NE 2 mit not. Flur zu TH 2	Über Station NE 4 zum not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 2 mit not. Flur	Direkt in TH 2	Über Station NE 3 Richtung Station NE 5 und TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 3	Über Station NE 2 mit not. Flur zu TH 2	Über Station NE 4 und NE 5 zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 4	Über not. Flur (NE 5) zu TH 1	Über not. Flur (NE 10) zu TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 5 mit not. Flur	Direkt in TH 1	Über Station NE 4 oder NE 6 zu not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 6	Über not. Flur (NE 5) in TH 1	Über not. Flur (NE 10) zu TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 7	Über Station NE9 mit not. Flur zu TH 4	Über Station NE 6 zum not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 8	Über Station NE 9 mit not. Flur zu TH 4	Über Station NE 6 und NE 5 mit not. Flur zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 9 mit not. Flur	Direkt in TH 4	Über Station NE 8 Richtung Station NE 5 zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 10 mit not. Flur	Direkt in TH 3	Über Station NE 6 oder NE 4 zu not. Flur (NE 5) zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Haus H1: **Ebene +2**

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 1</u>				
Technik mit not. Flur	Über not. Flur zu TH 2	-	Nein	Nur Personal, keine Aufenthaltsräume, daher kein 2. RW notwendig.

Haus H2: **Ebene +2**

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 1</u>				
Technik mit not. Flur	Über not. Flur zu TH 2	-	Nein	Nur Personal, keine Aufenthaltsräume, daher kein 2. RW notwendig.
<u>BA 2 / BA 3</u>				
Station NE 1	Über Station NE 2 mit not. Flur zu TH 2	Über Station NE 4 zum not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 2 mit not. Flur	Direkt in TH 2	Über Station NE 3 Richtung Station NE 5 und TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 3	Über Station NE 2 mit not. Flur zu TH 2	Über Station NE 4 und NE 5 zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 4	Über not. Flur (NE 5) zu TH 1	Über not. Flur (NE 10) zu TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 5 mit not. Flur	Direkt in TH 1	Über Station NE 4 oder NE 6 zu not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 6	Über not. Flur (NE 5) in TH 1	Über not. Flur (NE 10) zu TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 7	Über Station NE9 mit not. Flur zu TH 4	Über Station NE 6 zum not. Flur (NE 10) zum TH 3	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 8	Über Station NE 9 mit not. Flur zu TH 4	Über Station NE 6 und NE 5 mit not. Flur zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 9 mit not. Flur	Direkt in TH 4	Über Station NE 8 Richtung Station NE 5 zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12
Station NE 10 mit not. Flur	Direkt in TH 3	Über Station NE 6 oder NE 4 zu not. Flur (NE 5) zu TH 1	Ja	Vorrangig horizontale Evakuierung durchführen. Siehe Punkt 12

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	--------------------------

Haus H2: Ebene +3

<u>Bezeichnung</u>	<u>1.RW</u>	<u>2.RW</u>	<u>Betten- verkehr?</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 2 / BA 3</u>				
Notwendiger Flur	Über notwendigen Flur zu TH 1	Über notwendigen Flur zu TH 3	nein	Bereiche werden über einen umlaufenden not. Flur erschlossen. Zwei bauliche Rettungswege sind sichergestellt. Die Lüftungszentralen binden an notwendige Flure an.

06.1.2 Rettungsweglänge

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 34 (Treppen)
 NBauO, § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
 DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 14 (Treppen) & § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
 NVStättVO, Abschnitt 2 (Rettungswege)
 VV TB

Allgemein:

In maximal 35 m muss von jedem Punkt in einem Aufenthaltsraum ein Treppenraum oder ein direkter Ausgang ins Freie erreichbar sein. Erleichterungen hiervon sind zulässig, wenn dies die Gebäudegeometrie oder die Nutzung der Teilbereiche des Krankenhauses erfordern.

Eine Überschreitung der Rettungsweglänge bis zum Erreichen eines Treppenraums oder Ausgang ins Freie liegt nicht vor. Von jeder Stelle kann ein Treppenraum oder Ausgang ins Freie sicher in 35 m erreicht werden.

Eine Überschreitung liegt lediglich dann vor, wenn jeweils ausschließlich der Nutzung zugeordnete Rettungswege als 1. Rettungsweg definiert wird. Von diesen Stellen liegen jedoch Treppenräume oder Ausgänge ins Freie in der benachbarten Nutzungseinheit deutlich näher, sodass der Nachweis der Rettungsweglänge auch zu den anderen Treppenräumen ausgewiesen wird. Dies ist im vorliegenden Fall möglich, da es sich um einen gemeinsamen Nutzer handelt. Somit wird nachfolgend nicht zwischen dem ersten und dem zweiten Rettungsweg unterschieden.

Bei Lager und Technikbereichen handelt es sich zwar nicht um Aufenthaltsräume, dennoch soll ein Verlassen möglichst schnell erfolgen, so dass aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden kann, wenn dieser in max. 35 m verlassen werden kann und eine Alarmierung aufweist.

Gemäß der LüAR muss von jeder Stelle der Lüftungszentralen in höchstens 35 m Entfernung ein Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure, zu einem Treppenraum in der Bauart notwendiger Treppenräume oder unmittelbar ins Freie erreichbar sein. Dies wird erfüllt.

Die Rettungsweglängen sind in den Brandschutzkonzeptplänen dargestellt bzw. werden nachfolgend aufgelistet. Zur besseren Nachverfolgbarkeit sind die 2. Rettungswege nur bis zum Erreichen des gesicherten Bereiches dargestellt und ausgewiesen.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Haus H1:

Für die Cafeteria, Halle und den Mehrzwecksaal erfolgt eine Betrachtung anhand der Versammlungsstättenverordnung, wonach ein Ausgang aus dem Raum ins Freie oder not. Flur in mind. 30 m von jedem Platz möglich sein muss. Dies wird im vorliegenden Fall erfüllt.

Haus H1:

Ebene 0

Bezeichnung	1. RW-Länge	2. RW-Länge	Hinweis
BA 1			
Cafeteria	< 25 m	< 25 m	Die Cafeteria kann in unter 25 m im 2. RW zur benachbarten Halle bzw. bis zum dortigen Ausgang ins Freie verlassen werden. Die Rettungsweglänge entspricht der Versammlungsstättenverordnung
Cafeteria Küche	< 20 m	< 20 m	
Halle	< 20 m		Dient nicht als Versammlungsraum
Nebenfläche mit not. Flur	< 15 m	< 25 m	

Haus H2:

Ebene 0

Bezeichnung	1. RW-Länge	2. RW-Länge	Hinweis
BA 2 / BA 3			
Station NE 1	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar.
Station NE 2 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar
Station NE 3	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar.
Station NE 4	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar.
Station NE 5 mit not. Flur	< 10 m	> 40 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar
Station NE 6	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar.
Station NE 7	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar.
Station NE 8	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar.
Station NE 9 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar
Station NE 10 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich < 35 m erreichbar

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H1:
Ebene +1

Bezeichnung	1. RW-Länge	2. RW-Länge	Hinweis
<u>BA1</u>			
Mehrzwecksaal	< 25 m	< 25 m	Der Mehrzwecksaal kann in unter 25 m im 2. RW zur benachbarten Halle bzw. zum notwendigen Flur verlassen werden. In der Halle bzw. im notwendigen Flur beträgt die Länge maximal 30 m. Die Rettungsweglänge entspricht der Versammlungsstättenverordnung
Halle	< 30 m	-	Dient nicht als Versammlungsraum
Nebenfläche mit not. Flur	< 15 m	-	

Haus H2:
Ebene +1

Bezeichnung	1. RW-Länge	2. RW-Länge	Hinweis
<u>BA 2 / BA 3</u>			
Station NE 1	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 2 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar
Station NE 3	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 4	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 5 mit not. Flur	< 10 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar
Station NE 6	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 7	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 8	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 9 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar
Station NE 10 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Haus H2:
Ebene +2

<u>Bezeichnung</u>	<u>1. RW-Länge</u>	<u>2. RW-Länge</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 2 / BA 3</u>			
Station NE 1	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 2 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar
Station NE 3	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 4	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 5 mit not. Flur	< 10 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar
Station NE 6	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 7	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 8	< 35 m	< 35 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar.
Station NE 9 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar
Station NE 10 mit not. Flur	< 15 m	> 40 m	Benachbarter Bereich auf kurzem Weg < 35 m erreichbar

Haus H2:
Ebene +3

<u>Bezeichnung</u>	<u>1. RW-Länge</u>	<u>2. RW-Länge</u>	<u>Hinweis</u>
<u>BA 2 / BA 3</u>			
Lüftungszentrale BA 2	< 35 m		Kein Aufenthaltsraum. RW-Länge nach LüAR eingehalten
Technik/ Lager BA 2	< 35 m	< 35 m	
Lüftungszentrale BA 3	< 35 m		Kein Aufenthaltsraum. RW-Länge nach LüAR eingehalten
Technik/ Lager BA 3	< 35 m	< 35 m	

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.1.3 Rettungswegbreite

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 34 (Treppen)
 NBauO, § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
 DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 14 (Treppen) & § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
 NVStättVO, Abschnitt 2 (Rettungswege)
 VV TB
 ASR A2.3

Allgemein:

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muss mindestens 1,20 m (Treppenpodeste mindestens 1,50 m) und darf höchstens 2,40 m betragen. Einschlagende Türflügel dürfen die nutzbare Breite der Treppenabsätze nicht einengen.

Die Zugänge zu den Treppenräumen müssen mindestens 1,00 m i.L. betragen, die Ausgänge ins Freie aus den Treppenräumen müssen mindestens 1,20 m i.L. betragen.

Haus H1:

Gemäß der Versammlungsstättenverordnung muss die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen mind. 1,20 m je 200 darauf angewiesener Personen betragen.

Durch die Ausführung von jeweils 2 Ausgängen und einer maximalen Personenanzahl von jeweils unter 400 Personen sind zwei Ausgänge mit jeweils mind. 1,20 m auskömmlich. Sämtliche Türen im Verlauf dieser Rettungswege sind mindestens in gleicher Breite auszuführen.

Haus H1:

Die **Ausgangstür in der Halle** stellt eine Ausnahme dar, da hierbei die Rettungswege aus der Cafeteria und des Mehrzwecksaals zusammenlaufen. Die Ausgangstür ist daher bei einer gleichmäßigen Verteilung von jeweils 200 Personen Ausgang zur Halle, mit einer Breite von 2,40 m (400 Personen) auszulegen.

Allgemein:

Für die Treppe TH 2 wird die Breite durch die gleichzeitige Nutzung der Psychiatrie und des Versammlungsraums nicht erhöht, da durch das Alarmierungskonzept und der horizontalen Verschiebung von keiner zeitgleichen Evakuierung über den gleichen Treppenraum auszugehen ist.

Haus H2:

Die lichte Breite von notwendigen Fluren in Krankenhäusern muss, um den Transport von Patienten auf Tragen, Liegen oder Betten zu ermöglichen, mindestens 1,80 m im Lichten betragen und darf durch Handläufe und Einbauten nicht eingeengt werden.

Dies betrifft auch die nicht notwendigen Flure in sämtlichen Pflegestationen.

In den übrigen Fluren (Versammlungsbereiche und Ebene +3) genügt eine lichte Breite von 1,25 m.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.9 Die lichte Breite notwendiger Flure und die Breite aller anderen Teile der Rettungswege (Verkehrswege in den Nutzungseinheiten) müssen in Bereichen des Krankenhauses (Psychiatrie), die mit Betten genutzt werden, in ganzer Länge so breit bemessen sein, dass 2 Betten nebeneinander über den Rettungsweg gelangen können. Ob die im Pkt. 6.1.3 Brandschutzkonzept beschriebenen 1,80 m ausreichend sind, kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle nicht beurteilt werden.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Haus H2:

In Krankenhäusern muss die lichte Breite der Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, mindestens 1,20 m betragen.

Eine geringfügige Unterschreitung der Türbreiten (ca. 1,10 m im Lichten) ist möglich, sofern ein Liegendtransport weiterhin mit den vorhandenen Tragen, Liegen oder Betten möglich ist.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.10 Türen, durch die Patienten liegend in Betten befördert werden, müssen über eine ausreichende lichte Breite verfügen. Ob die im Pkt. 6.1.3 Brandschutzkonzept beschriebenen 1,20 m (1,10 m) ausreichend sind, kann aus Sicht der Brandschutzdienststelle nicht beurteilt werden.

Allgemein:

Übersicht der Rettungswegbreiten im Lichten

<u>Rettungsweg</u>	<u>Bezug</u>	<u>Mindestbreite</u>
Notwendige Treppen	zw. Handläufen	1,20 m
Notwendige Treppen	Podesttiefe	1,50 m
Notwendige Treppenräume	Zugänge	1,00 m
Notwendige Treppenräume	Ausgänge ins Freie	1,20 m
Notwendige und nicht notwendige Flure <u>mit</u> Patientenbetrieb		1,80 m
Notwendige und nicht notwendige Flure <u>ohne</u> Patientenbetrieb		1,25 m
Rettungswege Versammlungsstätten		1,20 m
Cafeteria Erdgeschoss	Ausgänge direkt, oder über Foyer ins Freie	1,20 m
Mehrzwecksaal Ebene +1	Ausgang über Foyer, oder einen notwendigen Flur/ Treppenraum ins Freie	1,20 m
Ausgang Halle	Ausgang für zwei Versammlungsräume	2,40 m
Türen durch die Kranke liegend transportiert werden müssen		1,20 m

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Bei Bereichen ohne Patientenverkehr handelt es sich um reine Arbeitsstätten. Eine Bewertung erfolgt daher nach der ASR A2.3.

Nach ASR A2.3 gelte zunächst folgende Breiten (Auszug zur relevanten Personenzahl):

Anzahl der Personen	Lichte Breite von Türen in Hauptrettungswegen [m]	Lichte Mindestbreite von Hauptfluchtwegen [m]
Bis 5	0,80	0,90
Bis 20	0,90	1,00
Bis 50	0,90	1,20
Bis 100	1,00	1,20
Bis 200	1,05	1,20

Abweichend davon gilt für Fluchtwege aus besonderen Bereichen:

	Lichte Mindestbreite [m]
Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen	0,60
Nebengänge von Lagereinrichtungen	0,75
Türen von Toilettenzellen	0,55

Nr.	►	Inhalt	◀ = Abweichung
		Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.2 Treppen und Treppenräume

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 34 (Treppen)
 NBauO, § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
 DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 14 (Treppen) & § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
 NVStättVO, Abschnitt 2 (Rettungswege)
 VV TB

Allgemein:

Im Gebäude sind mehrere notwendige Treppen vorhanden. Zur einfachen Übersicht werden die Treppen nachfolgend bezeichnet:

Nr.	Beschreibung	Erschließung von	Ausgang	Notw. Treppe?	Notw. Treppenraum?
TH 1	Treppe zur Erschließung aller Geschosse.	E0 bis E+3	Direkt ins Freie in E0	ja	Ja, TR außenliegend
TH 2	Treppe zur Erschließung der Pflegegeschosse und Versammlungsstätte	E0 bis E+2	Direkt ins Freie in E0	ja	Ja, TR weitestgehend innenliegend
TH 3	Treppe zur Erschließung aller Geschosse.	E0 bis E+3	Direkt ins Freie in E0	ja	Ja, TR außenliegend
TH 4	Treppe zur Erschließung der Pflegegeschosse	E0 bis E+2	Direkt ins Freie in E0	ja	Ja, TR außenliegend
TH 5	Treppe zur Erschließung der Versammlungsstätte	E0 bis E+1	Über Halle (Foyer) ins Freie	ja	Nein, offene Treppe innerhalb der Halle

Notwendige Treppen müssen in dem Sonderbau mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet werden.

Die o.g. Anforderungen sind für die Treppen TH 1 bis TH 4 zu erfüllen. Der Nachweis erfolgt durch den Tragwerksplaner.

Haus H1:

Über die notwendige **Treppe TH 5** werden die Rettungswege aus dem **Versammlungsraum** in der Ebene +1 geführt. *Diese Treppe wird ebenfalls hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.* ◀

Aus brandschutztechnischer Sicht kann der reduzierten Feuerwiderstandsdauer zugestimmt werden, da das Gebäude flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet ist, welche bei regulären Versammlungsstätten erst ab einer Größe von 1.000 m² gefordert ist. Demnach findet bereits eine frühzeitige Evakuierung des Versammlungsraums und eine schnelle Brandbekämpfung statt. Zudem erschließt diese Treppe lediglich ein Geschoss und einen Versammlungsraum.

Eine wesentliche Gefährdung durch die Reduzierung der Feuerwiderstandsdauer kann demnach nicht unmittelbar abgeleitet werden, da diese Treppe im Brandfall in der Halle weder durch die Besucher noch durch die Einsatzkräfte genutzt werden muss.

Für diese Bereiche steht ein weiterer unabhängiger Rettungsweg in einem Treppenraum (TH 2) zur Verfügung, über den Brandbekämpfungsmaßnahmen vorangetragen werden können.

Die Treppen TH 2 und TH 5 müssen, auf Grund der Rettungswegführung aus dem Versammlungsraum geschlossene Setz- und Trittstufen aufweisen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Jede notwendige Treppe im Gebäude muss zur Sicherstellung der Rettungswege in einem notwendigen Treppenraum liegen. Dieser Treppenraum muss so ausgebildet werden, dass die Nutzung der notwendigen Treppe ausreichend lange möglich ist, dabei muss er in einem Zuge über alle angeschlossenen Geschosse geführt werden.

Um das oben beschriebene Schutzziel zu erreichen, sind die Wände von notwendigen Treppenräumen bei Gebäuden der GK 4 unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung, hochfeuerhemmend auszubilden. Schutzzielorientiert sind die Treppenraumwände (ebenso wie die Fahrschachtwände und die Schachtwände) aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen.

Haus H2:

Ergänzung vom 14.07.2025: Der Treppenraum der Treppe TH 1 stellt gleichzeitig den Eingangsbereich bzw. Erschließungsvorraum in der Ebene 0, 1 und 2 dar. Der Treppenraum grenzt jeweils an den notwendigen Flur des Foyers an.

Die Wände zwischen den notwendigen Treppenräumen und den notwendigen Fluren werden jeweils als vollflächige, hochfeuerhemmende Verglasung (ohne zusätzlicher mechanischer Widerstandsfähigkeit) mit einer hochfeuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür *auf einer Länge von etwa 8 m vorgesehen. Dies stellt eine Abweichung* dar. ←

Da es sich bei den beiden angrenzenden Bereichen jeweils um notwendige Treppenräume bzw. notwendige Flur und demnach um brandlastarme bzw. -freie Bereiche handelt, ist eine unmittelbare Brandbeanspruchung der Wand nicht zu befürchten.

Des Weiteren wird die Türöffnung innerhalb dieser Verglasung, über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus, ebenfalls hochfeuerhemmend ausgeführt, um eine Schwächung der Wand in diesem Bereich zu vermeiden.

Auf Grund dessen, sowie unter Berücksichtigung der frühzeitigen Alarmierung anwesender Personen durch die flächendeckende Brandmeldeanlage ist die vorgesehene Ausführung einer vollflächigen, hochfeuerhemmenden Verglasung ohne zusätzlicher mechanischer Widerstandsfähigkeit aus brandschutztechnischer Sicht als akzeptabel anzusehen.

Die oberen Abschlüsse der Treppenräume sind mit raumabschließenden und hochfeuerhemmenden Decken auszubilden. Alternativ sind die Wände bis unter die Dachhaut zu führen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich ein Teil der Treppenraumwände des innenliegenden TH 2 in E+1. Diese hochfeuerhemmenden Wände dürfen nach HolzBauRL auch aus brennbaren Baustoffen in Holzrahmen- oder Holztafelbauweise mit Brandschutzbekleidung errichtet werden, sofern sie unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ausgebildet werden. Da für diese Bauart die HolzBauRL nicht abschließend ist, wird eine Bauartgenehmigung erforderlich.

Haus H1:

Die **Treppe TH 5** wird abweichend der Bauordnung nicht in einem Treppenraum geführt. Dieser Sachverhalt ist durch die Versammlungsstättenverordnung abgedeckt und ermöglicht die Führung von Treppen, welche dem Besucherverkehr dienen, in einem Foyer oder Halle anzuordnen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H1:

Da diese **Treppe** ausschließlich der **Erschließung des Versammlungsraums** dient, für diesen Raum ein weiterer konformer Rettungsweg vorliegt und keine Rettungswege aus anderen Bereichen über diese Treppe geführt werden, liegt keine Abweichung vor.

Sofern ein Treppenraum durch eine Innenecke gefährdet werden kann, ist der Bereich auf einer Länge von mind. 2,50 m mit hochfeuerhemmenden Wänden und mindestens hochfeuerhemmenden Verglasungen oder Abschlüssen zu verschließen.

Die Zugänge zu Treppenräumen sind mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend auszubilden. Die Breite der Öffnung von Abschlüssen zu Treppenräumen darf insgesamt (mit Seiten- und Oberlichte) nicht breiter als 2,50 m sein.

Allgemein:

Decken-, Wand- und Bodenbeläge (einschließlich aller Dämmungen, auch unter dem Estrich) müssen in den Treppenräumen, mit Ausnahme von Gleitschutzprofilen, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die Umwehrungen notwendiger Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Holzhandläufe aus Hartholz sind in Treppenräumen auf Grund der fehlenden Zündquellen und geringen Brandlast zulässig. Handläufe sind bei allen Treppen beidseitig anzuordnen.

Allgemein:

Der Ausgänge aus den notwendigen Treppenräumen führen in der Ebene 0 unmittelbar ins Freie.

Allgemein:

Die lichten Breiten der Treppen bzw. der Treppenräume und deren Ausgänge wird unter Punkt 06.1.3 aufgeführt.

Die Rauchableitung aus den Treppenräumen wird unter Punkt 08.2 beschrieben.

06.3

Eingangshalle

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 34 (Treppen)
NBauO, § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 14 (Treppen) & § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
NVStättVO, Abschnitt 2 (Rettungswege)
VV TB

Haus H1:

Der **Haupteingang der Cafeteria** bildet zugleich die Eingangshalle / Foyer ab. Über diesen Bereich werden keine Treppenraumausgänge geführt. Dennoch verläuft der Rettungsweg der offenen Treppe TH 5 aus dem Mehrzwecksaal über die Halle zum Ausgang ins Freie.

Diese Rettungswegführung entspricht der Versammlungsstättenverordnung, wonach die Halle in maximal 30 m verlassen werden muss.

Durch die Führung der Rettungswege der Versammlungsräume über diesen Bereich, werden erhöhte Anforderungen an die Baustoffe und an die Rauchableitung gestellt. Diese werden in Punkt 07.3 und Punkt 08.2 beschrieben.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.4 Fluranforderungen

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 34 (Treppen)
 NBauO, § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
 DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 14 (Treppen) & § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
 NVStättVO, Abschnitt 2 (Rettungswege)
 VV TB

Allgemein:

Innerhalb des Gebäudes werden teilweise Bereiche ohne notwendige Flure ausgebildet.

Diese Bereiche können *teilweise nutzungsbedingt eine Größe von über 200 m² ohne notwendige Flure* aufweisen.

Unter Berücksichtigung der Nutzung und schutzzielorientierten Bewertung werden die Rettungswege auch ohne notwendigen Flur in den Bereichen sichergestellt.

Jeder Bereich kann zu zwei möglichst gegenüberliegenden Seiten verlassen werden, sodass diese auf kurzem Wege in sichere Bereiche verlassen werden können. Es findet somit innerhalb des Bereichs keine Überschreitung der Rettungsweglängen statt, sodass das Schutzziel der Personenrettung auch ohne notwendigen Flur für Bereiche ohne stationären Patientenbetrieb erreicht werden kann.

Haus H2:

Zusätzlich erfolgt in den Stationen, wie bei notwendigen Fluren, eine Abtrennung der Bettenzimmer über eine feuerhemmende Wand zum Flur. Durch eine weitere Unterteilung zwischen den Bettenzimmern, werden maximal zwei Zimmer zu einem kleinteiligen feuerhemmend abgetrennten Bereich zusammengefasst. Hierdurch wird einer Rauch- und Brandausbreitung innerhalb der Nutzungseinheit, bei Unterstellung eines Zimmerbrands, ausreichend vorgebeugt. Eine Fläche von 400 m² wird nicht überschritten.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Übersicht der Bereiche ohne notwendigen Flur

Nachfolgend erfolgt die Auflistung der Bereiche ohne notwendigen Flur einschließlich der hierfür notwendigen Kompensation bzw. Begründung.

Haus H1:

Ebene 0

<u>Bezeichnung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Größe</u>	<u>Begründung</u>
BA 1			
Cafeteria	Speiseversorgung / Versammlungsraum mit Küchenbereich	350m ²	Großräumiger Speisebereich mit der Möglichkeit einer Versammlungsnutzung mit Küche. Kurze Rettungswege vorhanden. Entspricht der Ausführung der NVStättVO ohne not. Flur.
Halle	Eingangsbereich zur Erschließung der Versammlungsräume	150 m ²	Zweigeschossiger Bereich zur Erschließung der Versammlungsräume. Auf Grund der Größe kein not. Flur erforderlich.

Haus H2:

Ebene 0

<u>Bezeichnung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Größe</u>	<u>Begründung</u>
BA 2 / BA 3			
Station NE 1	Bettenbereich	350 m ²	Unter 400 m ² . Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 3	Bettenbereich	330 m ²	Unter 400 m ² . Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 4	Stützpunkt der Station mit Allgemeinräumen	350 m ²	Ausbildung eines notwendigen Flures auf Grund der Nutzung nicht uneingeschränkt möglich. Ständige Überwachung durch Stützpunkt mit Einsichtnahme in die Aufenthaltsräume. Keine unüberwachten Schlafräume.
Station NE 6	Stützpunkt der Station mit Allgemeinräumen	320 m ²	Ausbildung eines notwendigen Flures auf Grund der Nutzung nicht uneingeschränkt möglich. Ständige Überwachung durch Stützpunkt mit Einsichtnahme in die Aufenthaltsräume. Keine unüberwachten Schlafräume.
Station NE 7	Bettenbereich	330 m ²	Unter 400 m ² . Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 8	Bettenbereich	330 m ²	Unter 400 m ² . Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	--------------------------

Haus H1:
Ebene +1

<u>Bezeichnung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Größe</u>	<u>Begründung</u>
<u>BA 1</u>			
Mehrzwecksaal	Versammlungsraum	350m²	Großräumiger Versammlungsraum. Kurze Rettungswege vorhanden. Entspricht der Ausführung der NVStättVO ohne not. Flur.
Halle	Eingangsbereich zur Erschließung der Versammlungsräume	150 m²	Zweigeschossiger Bereich zur Erschließung der Versammlungsräume. Auf Grund der Größe kein not. Flur erforderlich.

Haus H2:
Ebene +1

<u>Bezeichnung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Größe</u>	<u>Begründung</u>
<u>BA 2 / BA 3</u>			
Station NE 1	Bettenbereich	350 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 3	Bettenbereich	330 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 4	Stützpunkt der Station mit Allgemeinräumen	350 m²	Ausbildung eines notwendigen Flures auf Grund der Nutzung nicht uneingeschränkt möglich. Ständige Überwachung durch Stützpunkt mit Einsichtnahme in die Aufenthaltsräume. Keine unüberwachten Schlafräume.
Station NE 6	Stützpunkt der Station mit Allgemeinräumen	320 m²	Ausbildung eines notwendigen Flures auf Grund der Nutzung nicht uneingeschränkt möglich. Ständige Überwachung durch Stützpunkt mit Einsichtnahme in die Aufenthaltsräume. Keine unüberwachten Schlafräume.
Station NE 7	Bettenbereich	330 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 8	Bettenbereich	330 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

Haus H2: Ebene +2

<u>Bezeichnung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Größe</u>	<u>Begründung</u>
<u>BA 2 / BA 3</u>			
Station NE 1	Bettenbereich	350 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 3	Bettenbereich	330 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 4	Stützpunkt der Station mit Allgemeinräumen	350 m²	Ausbildung eines notwendigen Flures auf Grund der Nutzung nicht uneingeschränkt möglich. Ständige Überwachung durch Stützpunkt mit Einsichtnahme in die Aufenthaltsräume. Keine unüberwachten Schlafräume.
Station NE 6	Stützpunkt der Station mit Allgemeinräumen	320 m²	Ausbildung eines notwendigen Flures auf Grund der Nutzung nicht uneingeschränkt möglich. Ständige Überwachung durch Stützpunkt mit Einsichtnahme in die Aufenthaltsräume. Keine unüberwachten Schlafräume.
Station NE 7	Bettenbereich	330 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche
Station NE 8	Bettenbereich	330 m²	Unter 400 m². Rettungswege gegenüberliegend und Unterteilung der Räume in feuerhemmend abgetrennte Bereiche

Allgemein:

In übrigen Bereichen werden notwendige Flure errichtet.

Die Wände notwendiger Flure müssen mindestens feuerhemmend hergestellt werden. Wenn diese Wände aus brennbaren Baustoffen errichtet werden (Holzbau), müssen diese allseitig nichtbrennbar bekleidet werden.

Alle Flurwände sind bis an die Rohdecke zu führen.

Wände von notwendigen Fluren die auch der Trennung von Nutzungseinheiten bzw. als Brandabschnittstrennung dienen, sind entsprechend den vorangehenden Abschnitten mit höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsqualität auszuführen.

Wanddurchdringungen sind gemäß den Vorgaben der LAR bzw. LüAR zu schließen. Die Anforderungen der LAR/ LüAR sind vollständig anzuwenden. Die Erleichterungen der LüAR (siehe Punkt 08.1) können, wenn im Holzbau zulässig, angewandt werden.

Bei Öffnungen für Einbauten wie Fenster, Türen, oder Durchführungen ist die Brandschutzbekleidung in den Öffnungsleibungen mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen.

Für Verschlüsse von Öffnungen und Durchführungen wie z.B. Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen, Rohr- oder Kabelabschottungen und Brandschutzklappen, muss ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis oder eine Leistungserklärung einschließlich Einbauanleitung vorliegen, der bzw. die den Einbau dieser Abschlüsse in Bauteile aus Holz regelt.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Decken- und Wandbeläge in den Fluren (einschließlich der Dämmung unter dem Estrich) müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Einer brennbaren Dämmung unterhalb des Estrichs kann in notwendigen Fluren zugestimmt werden, wenn diese vollumfänglich nichtbrennbar gekapselt wird und keine elektrischen Leitungen in der Dämmebene verlegt werden. Hierzu ist zum nichtbrennbaren Estrich zusätzlich die Randdämmstreifen (auch bei Fugen im Türbereich) nichtbrennbar auszuführen.

Bodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar ausgeführt werden.

Allgemein:

Die Anordnung von mechanisch mit den Wandkonstruktionen verbundenen *brennbaren Wandbekleidungen (Rammschutz)* aus elastischen Wandschutzplatten in notwendigen Fluren ist zulässig, wenn die Bekleidungen der Baustoffklasse B-s1-d0 nach DIN EN 13 501-1 entsprechen, maximal 2 mm dick sind, maximal auf der Hälfte der Flurwandhöhe angebracht werden, sie unmittelbar mit der nichtbrennbaren Wandoberfläche verbunden werden und die Flure mit Rauchmeldern überwacht sind. Die Einstufung der Flurwände in feuerhemmend und nicht brennbar (bezüglich der Oberflächen) muss mit dieser Bekleidung erhalten bleiben.

Dies ist auch auf Holzhandläufe übertragbar, welche auf Grund der geringen Brandlast akzeptabel sind.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.11 Ergänzend zum Punkt 6.4.1 Brandschutzkonzept sind Wandbekleidungen mit einer Höhe bis 1 m aus schwerentflammbaren Baustoffen mit geringer Rauchfreisetzung (B-s1-d0 nach DIN EN13501-1) oder Vollholzprofile mit einer max. Höhe von. 25 cm als Rammschutz zulässig.

Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flure als Rettungswege von Brandlasten, entsprechend der in Brandschutzordnung definierten Anforderungen, freigehalten werden.

Die Rauchableitung der notwendigen Flure wird unter Punkt 08.2 geregelt.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.4.1 Raamtüren zu notwendigen Fluren

NBauO, § 14 (Brandschutz), § 33 (Rettungswege) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 16 (Notwendige Flure)
VV TB

Allgemein:

Raamtüren in Wänden von notwendigen Fluren müssen mindestens dichtschießend sein. Dies gilt auch für Schiebetüren an notwendigen Fluren.

Dichtschießend sind Türen, welche formstabile Türflügel haben und mit dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen ausgestattet sind, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei geschlossenen Türen nach dem Einbau sowohl an den Zargen als auch an den Türflügeln anliegen.

Türflügel sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm bezogen auf die Türflügelebene in Längsrichtung aufweisen.

06.4.2 Interne Flure

NBauO, § 14 (Brandschutz), § 33 (Rettungswege) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 16 (Notwendige Flure)
VV TB

Allgemein:

Innerhalb des Objekts werden teilweise Bereiche ohne notwendige Flure ausgebildet. Die Flure in diesen Bereichen sind als interne Flure dennoch bis zur Rohdecke auszubilden.

Die Öffnungen für Leitungsdurchführungen in diesen Wänden sind dicht zu verschließen. An Raamtüren werden keine weiteren Anforderungen gestellt.

Darüber hinaus werden nicht notwendige Flure innerhalb der Stationsbereiche feuerhemmend ausgebildet. Türen sind dichtschießend auszubilden. Diese Wände sind gemäß Punkt 06.4 auszuführen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.5 Türen in Rettungswegen

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 37 (Fenster, Türen und sonstige Öffnungen)
 NBauO, § 49 (Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen)
 DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 20 (Fenster und Türen) & § 29 (Barrierefreie bauliche Anlagen)
 VV TB
 DIN 18040 (Barrierefreies Bauen)
 DiBt-RL für Feststellanlagen

Allgemein:

Türen im Zuge von Rettungswegen mit und ohne Türschließer sind barrierefrei auszuführen und müssen auch mit geringem Kraftaufwand zu öffnen und schließen sein.

Dies wird mit Bedienkräften und –momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217 erreicht. (z.B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren)

Bei Überschreitung dieser Kräfte sind automatische Türsysteme oder Feststell- bzw. Freilaufanlagen (siehe Punkt 06.6) erforderlich.

Die Verwendung von Türschließern mit stufenlos einstellbarer Schließkraft wird empfohlen.

Türschließer an Brand- und Rauchschutztüren sind so einzustellen, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten wird.

Bei Feuer- und Rauchschutztüren können im Brandfall höhere Bedienkräfte auftreten.

Türen von Notausgängen ins Freie oder sichere Bereiche wie z.B. Treppenräume müssen jederzeit in Fluchtrichtung öffnen. Sonstige Türen in Fluchtwegen können im Einzelfall entgegen der Fluchtrichtung öffnen, wenn hierfür eine positive Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

Türen von Technikräumen, die in Rettungswege hinein öffnen, sind zulässig, wenn hierfür eine positive Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

Auf Grund der Art und Nutzung des Gebäudes sind einzelne Türen im Rettungsweg (vorrangig Stationstüren, Flurtüren oder Treppenraumbtüren) gesichert ausgeführt, um ein unkontrolliertes Verlassen der Bereiche durch Patientinnen und Patienten zu verhindern (siehe auch Punkt 06.5.1).

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.12 Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß Pkt. 6.5 Brandschutzkonzept für die Türen von Technikräumen, die in Rettungswege hinein öffnen sind vorzulegen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.5.1 Türen in Rettungswegen mit Verriegelungssystemen

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 33 (Rettungswege) & § 37 (Fenster, Türen und sonstige Öffnungen)
DVO-NBauO, § 13 (Rettungswege) & § 20 (Fenster und Türen)
VV TB
EltVTR, Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen

Haus H2:

Die Anforderungen an gesicherte Türen im Zuge von Rettungswegen ergeben sich aus dem Evakuierungskonzept.

Hierzu ist der Rettungswegverlauf unter Punkt 12 beschrieben.

Türen im Rettungsweg, die gesichert werden müssen, sind derart auszuführen, dass diese im Bedarfsfall freigegeben werden können.

Diese gesicherten Türen im Rettungsweg können übergeordnet als Zugangstüren zu den Treppen, der allgemeinen Flure außerhalb der Station sowie die Verbindungstür zwischen den Stationen zusammengefasst werden.

Fakultative Stationsabschlüsse sind ggf. je Geschoss im Mittelbau zwischen den Stationsgebäuden vorgesehen. Die Abtrennung kann im südlichen Flur am Stationszugang Achse K/2.2 bzw. M/2.2 erfolgen. Im nördlichen Flur kann an Flurtüren und Stationsküche Achse J/2.5 bzw. N/2.5 abgetrennt werden.

Haus H2:

Für diese Türen mit Verriegelungssystemen im Rettungsweg erfolgt die Freigabe im Normalbetrieb durch ein Schlüsselsystem.

Zusätzlich zu genannten o.g. Öffnungskriterien müssen Türen mit Verriegelungssystemen immer mit einer Nottaste ausgestattet sein, die nach EltVTR in unmittelbarer Türnähe anzuordnen ist und so beschaffen sein soll, dass der Anschluss einer automatischen Sicherheitseinrichtung zur Notentriegelung möglich ist.

Ist eine *Anordnung dieser Taste in unmittelbarer Türnähe betrieblich nicht möglich*, sind elektrische Verriegelungssysteme auszuführen, die zur zentralen Freischaltung durch eine ständig (24/ 7/ 365) besetzte Stelle (z.B. Stützpunkt) vorgesehen sind. Sofern von dieser ständig besetzten Stelle die direkte Einsicht zu den gesicherten Türen nicht möglich ist, eine sichere Videoübertragung zu den anzusteuern den Türen akzeptabel. ←

Eine ständig besetzte Stelle kann auch nachgewiesen werden, indem die Steuerungsfunktionen kurzzeitig auf eine parallel gleich ausgestattete, ständig besetzte Stelle übertragen werden. Die ständige Besetzung einer dieser Stellen muss organisatorisch sichergestellt werden. Hierzu wird in dem betroffenen Geschoss der jeweils andere Stützpunkt im benachbarten Brandabschnitt angesetzt.

Durch diese Ausführung kann der zentralen Nottaste, welcher durch das Personal betätigt wird, als zusätzliche weitere Freigabemöglichkeit zugestimmt werden. Eine Türöffnung kann demnach in den Rettungswegen durch das Personal ohne Zeitverzug erfolgen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H2:

Im Alarm- und Gefahrenfall erfolgt zudem eine automatische Freigabe dieser Türen (ohne örtliche Nottaste) durch die Brandmeldeanlage im jeweiligen Gebäudeteil. Durch diese Freigabe ist eine Nutzung der Stationstrennung (benachbarter Brandabschnitt) zur horizontalen Verlegung und der vertikalen Verlegung über die kopfseitigen Treppenträume im Gefahrenfall möglich.

Die Steuerung der Verriegelungssysteme kann auch zusätzliche Schaltvorgänge auslösen (z.B. akustische / optische Signalgeber wie Hupen, Sirenen, Leuchtanzeigen) oder die Tür nach Betätigung eines Schlüsselschalters automatisch wieder verriegeln.

06.6

Feststellanlagen

VV TB
DIBt-RL für Feststellanlagen

Allgemein:

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sind als solche zu kennzeichnen, damit diese nicht verkeilt, verstellt oder festgebunden werden.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, die ständig oder gelegentlich offengehalten werden, müssen, um ein Aufkeilen der Türen im laufenden Betrieb zu vermeiden, mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet werden.

Sofern es die Nutzung erfordert, können diese Türabschlüsse auch mit Feststellanlagen als Freilauf oder mit motorischem Antrieb ausgestattet werden. Feststellanlagen können, Freiläufe müssen zusätzlich Auslösetaster an den Flurwänden erhalten.

Die Auslösung dieser Anlagen erfolgt autark über eigene Rauchmelder.

Liegt die Untersicht der maßgeblichen Decke auf beiden Seiten der Öffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der zu schützenden Öffnung, so kann entweder ein Sturzmelder oder jeweils mindestens ein Deckenmelder in den beiden angrenzenden Räumen angebracht sein.

Ansonsten muss an die zu schützende Öffnung ein Sturzmelder und in die beiden angrenzenden Räumen jeweils mindestens ein Deckenmelder angebracht sein.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

06.7 Möblierung in Flucht- und Rettungswegen

Allgemein:

Generell dürfen Möblierungen und andere Einbauten und Gegenstände die erforderliche Breite der Flucht- und Rettungswege nicht einengen.

Haus H2:

Eine Möblierung in Treppenträumen ist nur zulässig, wenn diese aus nichtbrennbaren Materialien besteht. Der Einsatz von Polsterschaumstoffen ist hier unzulässig.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.13 Möblierungen in Treppenträumen gemäß Pkt. 6.7 Brandschutzkonzept sind ergänzend nur zulässig, wenn die Möbel unverrückbar befestigt werden.

Allgemein:

An die Möblierung der Eingangshalle, Versammlungsräume (Haus H1) und in den Rettungswegen der Nutzungseinheiten (Haus H2), werden insbesondere an Vorhänge und Ausstattungen keine Anforderungen gestellt.

Ausschmücken sind mindestens schwerentflammbar auszuführen. Ansonsten sind die zuvor genannten Anforderungen an die Freihaltung der Laufbreite einzuhalten und die Rettungswege / Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

Haus H2:

Die Möblierung in den notwendigen Fluren ist *brandlastarm auszuführen*. Wenn Polstermöbel aufgestellt werden, müssen diese selbstverlöschend, Rauchgase minimierend und mit einer ausgeschlossenen Brandweiterleitung ausgestattet sein.

Polsterschaumstoffe sind vor offenen Flammen durch Polsterverbünde der Klassifizierung P-a nach DIN 66084 mit Prüfzeugnis einer qualifizierten Prüfstelle zu schützen. Im Übrigen sind schwerentflammbare Möbel aus Hartholz oder nichtbrennbar aus Metall zulässig.

Weiter dürfen Möbel mit vg. brennbaren Polsterungen nur in Bereichen von geschlossenen, mindestens feuerhemmenden Wänden aufgestellt werden und müssen von Öffnungen in vg. Wänden einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.14 Möblierungen in den notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Baustoffen bestehen i.V. mit der DIN 66084 P-a bezüglich der Polsterung. Die Flurbreite darf nicht eingeschränkt werden und die Möbel müssen unverrückbar befestigt werden.

Haus H2:

In notwendigen Fluren ist das Aufstellen von netz- oder batteriebetriebenen Einrichtungen der Informationstechnik (z.B. Flachbildschirme) zulässig, wenn diese ein nichtbrennbares Gehäuse haben und als Stand der Technik der Prüfnorm EN 62368-1, als gefahrenbasierter Ansatz zur Beurteilung, ob das Produkt sicher ist, entsprechen. Die Anlagen der Lichtrufanlage sind hiervon ausgenommen.

In notwendigen Treppenträumen sind diese Einrichtungen nicht zulässig.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.15 Die Einrichtung von Informationstechnik gemäß Pkt. 6.7 Brandschutzkonzept ist nur zulässig, wenn das Visuelle Informationssystem über ein rauchdichtes Gehäuse aus nicht brennbaren Baustoffen verfügt. Es sind keine Lüftungsschlitze oder andere ungeschützten Öffnungen zulässig. Lichtrufanlagen sind davon weiterhin ausgenommen.

Haus H2:

Offene Tafelwasser-Zapfanlagen sowie Getränke- und Snackautomaten sind in notwendigen Fluren nur zulässig, wenn die brandschutztechnisch kritischen Teile der Anlagen mindestens feuerhemmend vom Flur abgetrennt werden.

In Treppenträumen sind diese Anlagen nicht zulässig.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.16 Tafelwasserzapfanlagen, Getränke- oder Snackautomaten sind in notwendigen Fluren nicht zulässig.

Haus H2:

Zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen ist die Vorhaltung von brennbaren Desinfektionsmitteln in bedarfsgerechten Mengen zulässig, wenn:

- Die vorgehaltenen Mengen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Spender gegen Flamm- und Hitzeeinwirkung gesichert angeordnet werden,
- ein flächiges Versprühen des Produktes vermieden wird,
- brennbare Stoffe von Zündquellen ferngehalten werden,
- Benachbarte Feuerarbeiten, z.B. bei Wartung und Reparatur, nur mit schriftlicher Erlaubnis ausgeführt werden dürfen und
- Insbesondere nach Anwendung von Hautdesinfektionsmitteln unbedingt das Abtrocknen des Desinfektionsmittels abgewartet wird, bevor Zündquellen kontaktiert werden.
- Die Nutzung nach Gefährdungseinstufung in den Bereichen mit Patienten (z.B. geschlossene Bereiche) zulässig ist.

Allgemein:

Die WLAN-/ DECT-Sender können in notwendigen Fluren unterhalb der abgehängten Decken angebracht werden, da entsprechend LAR elektrische Leitungen offen verlegt werden dürfen, wenn sie ausschließlich der Versorgung von elektrischen Installationen wie z.B. Lautsprecher, Brandmelder, Beleuchtung, Telefonen oder Temperaturfühlern der Flure dienen.

Eine Montage der Sender oberhalb von abgehängten Decken würde zu einer evtl. Dämpfung des Sendesignals und damit ggf. zu einer Erhöhung der erforderlichen Sendeleistung führen.

In notwendigen Fluren sind deshalb WLAN- /DECT-Sender in Anlehnung an die LAR als Anlagen, die der Versorgung des Flures dienen, zulässig.

In notwendigen Treppenträumen sind diese Anlagen, wenn diese ohne Netzteile betrieben werden, ebenfalls zulässig.

Nr.	►	Inhalt	◀ = Abweichung
		Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Merkblatt - Brandschutz - In notwendigen Fluren zulässige Baustoffklassen:

<u>Bauaufsichtliche Benennungen</u>	<u>DIN 4102</u>	<u>DIN EN 13501</u>	<u>kein Rauch</u>	<u>kein brennen des Abfallen/ Abtropfen</u>	<u>kein Glimmen</u>	<u>zulässig?</u>
nicht brennbar	A1	A1	ja	ja	ja	ja
nicht brennbar	A2	A2 - s1,d0	ja	ja	ja	ja
schwer entflammbar	B1	B - s1,d0	ja	ja	ja	bedingt
schwer entflammbar	B1	C - s1,d0	ja	ja	ja	bedingt
schwer entflammbar	B1	A2 - s2,d0	nein	ja	ja	nein
schwer entflammbar	B1	A2 - s3,d0	nein	ja	ja	nein
schwer entflammbar	B1	B - s2,d0	nein	ja	ja	nein
schwer entflammbar	B1	B - s3,d0	nein	ja	ja	nein
schwer entflammbar	B1	C - s2,d0	nein	ja	nein	nein
schwer entflammbar	B1	C - s3,d0	nein	ja	nein	nein
schwer entflammbar	B1	A2 - s1,d1	ja	nein	ja	nein
schwer entflammbar	B1	A2 - s1,d2	ja	nein	ja	nein
schwer entflammbar	B1	B - s1,d1	ja	nein	ja	nein
schwer entflammbar	B1	B - s1,d2	ja	nein	ja	nein
schwer entflammbar	B1	C - s1,d1	ja	nein	nein	nein
schwer entflammbar	B1	C - s1,d2	ja	nein	nein	nein
schwer entflammbar	B1	A2 - s3,d2	nein	nein	ja	nein
schwer entflammbar	B1	B - s3,d2	nein	nein	ja	nein
schwer entflammbar	B1	C - s3,d2	nein	nein	nein	nein
normal entflammbar	B2	D/ E	nein	nein	nein	unzulässig

s1 = keine/ kaum Rauchentwicklung
s2 = begrenzte Rauchentwicklung
s3 = unbeschränkte Rauchentwicklung

d0 = kein Abtropfen
d1 = begrenztes Abtropfen
d2 = starkes Abtropfen

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.17 Einbauten, die nicht im Brandschutzkonzept beschrieben wurden, sind in notwendigen Fluren oder notwendigen Treppenräumen nicht zulässig.

Nr.	▶ Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

06.8 **Stützpunkte in Flucht- und Rettungswegen**

Haus H2:

Innerhalb von Bereichen ohne notwendigen Flur sind offene Stützpunkte akzeptabel, wenn die Einbauten mit Platten aus nichtbrennbaren Trägermaterialien und mindestens schwerentflammbaren Schichtstoffen mit geringer Rauchentwicklung (s1, d0) ausgeführt werden und nur eine geringe Bettenanzahl (unter 5 Patienten) an den betreffenden Flurbereich angrenzen.

06.9 **Stichflure**

Haus H2:

Stichflure mit nur einer Fluchtrichtung sind an den Kopfenden von Haus H2 mit ca. 9 m vorhanden. Hierbei handelt es sich nicht um Stichflure im Sinne der Bauordnung. Schutzzielbetrachtet bestehen hier keine Bedenken.

06.10 **Brandlasten im Zwischendeckenbereich**

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 35 (Notwendige Treppenräume) & § 36 (Notwendige Flure, Ausgänge)
DVO-NBauO, § 15 (Notwendige Treppenräume) & § 16 (Notwendige Flure)
VV TB
LAR
LÜAR

Haus H2:

Wenn Leitungsanlagen mit Brandlasten im Zwischendeckenbereich von Treppenräumen (die nicht deren Versorgung dienen) angeordnet werden, muss entweder die abgehängte Unterdecke in hochfeuerhemmender Qualität ausgeführt oder die Leitungen (mit Brandlast) hochfeuerhemmend geschottet werden.

Bei revisionsfähigen Unterdecken ist zulassungsbedingt auch eine Ausführung in hochfeuerhemmend von oben und feuerhemmend von unten akzeptabel.

Diese Unterdecken müssen einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Haus H2:

Wenn Leitungsanlagen mit Brandlasten im Zwischendeckenbereich notwendiger Flure (die nicht deren Versorgung dienen) angeordnet werden, muss entweder die abgehängte Flurdecke in feuerhemmender Qualität von oben und unten ausgeführt oder die Leitungen (mit Brandlast), feuerhemmend geschottet werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind feuerhemmende Unterdecken geplant.

Diese Maßnahmen sind in allen notwendigen Fluren umzusetzen.

Diese Unterdecken müssen einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Unterdecken in nicht notwendigen Fluren müssen nicht feuerhemmend erstellt werden.

Diese Unterdecken müssen einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen nicht aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Deren Befestigungen und Leitungsbefestigungen sind hier jedoch so auszubilden, dass die Nutzung der Rettungswege zur Räumung ausreichend lang sichergestellt wird.

Dies wird erfüllt, wenn für die Unterdecken- und Leitungsbefestigungen ausschließlich nichtbrennbare Befestigungsmittel (keine Kunststoffdübel bzw. Schellen) verwendet werden.

06.11 Brandlasten im Zwischenbodenbereich

NBauO, § 14 (Brandschutz)
VV TB
LAR, LüAR, SysBöR

Allgemein:

Wenn Leitungsanlagen mit Brandlasten in Zwischenbodenbereichen durch Trennwände geführt werden, müssen diese Leitungsdurchdringungen in gleicher Feuerwiderstandsdauer der Wände, mit nichtbrennbaren Baustoffen geschottet werden. Insbesondere sind die Anforderungen der Systembodenrichtlinie zu beachten.

Erleichterungen / Abweichungen zu 06

NBauO, § 66 (Abweichungen)

- | | | |
|--------|---|---|
| 06.2 | → | <p><u>Haus H1:</u>
 <i>Die notwendige Treppe innerhalb der Halle wird lediglich hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.</i></p> |
| 06.2 | → | <p><u>Haus H2:</u>
 <i>Ergänzung vom 14.07.2025: Die Treppenraumwände werden stellenweise als Verglasung ohne zusätzliche mechanische Widerstandsfähigkeit ausgeführt.</i></p> |
| 06.4 | → | <p><u>Allgemein:</u>
 <i>Nutzungsbereiche über 200 m² werden teilweise ohne notwendige Flure ausgebildet.</i></p> |
| 06.4 | → | <p><u>Haus H2:</u>
 <i>Innerhalb notwendiger Flure können brennbaren Wandbekleidungen (Rammschutz) aus elastischen Wandschutzplatten und brennbare Handläufe angebracht werden.</i></p> |
| 06.5.1 | → | <p><u>Haus H2:</u>
 <i>Die Anordnung von Nottastern an Türen mit elektrischen Verriegelungssystemen ist in unmittelbarer Türrnähe betrieblich nicht möglich.</i></p> |
| 06.7 | → | <p><u>Haus H2:</u>
 <i>Brandlastarme Möblierung in den notwendigen Fluren ist zulässig.</i></p> |

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	--	---

07 Nutzungsspezifische Brandschutzanforderungen

07.1 Stationsbereiche

NBauO, § 14 (Brandschutz)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.3 (Innenwände) & 5.4 (Besondere Räume)
VV TB

Haus H2:

In mehreren Bereichen der Psychiatrie werden Nutzungseinheiten ausgebildet, die zu den angrenzenden Bereichen des Hauses durch hochfeuerhemmende Wände und mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türabschlüsse gesichert werden.

In den Bereichen werden keine notwendigen Flure ausgebildet.

Abstellplätze für Betten und Transportliegen müssen außerhalb von Fluchtwegen liegen und dürfen die geforderten Rettungswegbreiten nicht einengen.

Zu Rettungswegbreiten siehe auch Punkt 06.1.3.

Zur Ausführung der internen Flure siehe auch Punkt 06.4.2.

Zur Rauchabführung siehe auch Punkt 08.2.

07.1.1 Geschlossene Stationsbereiche

NBauO, § 14 (Brandschutz)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 5.3 (Innenwände) & 5.4 (Besondere Räume)
VV TB
EltVTR, Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen

Haus H2:

Einzelne Stationen im Gebäude können fakultativ geschlossen ausgeführt werden.

Die Anforderungen an Türen innerhalb der Rettungswege, welche mit einer elektrischen Verriegelung ausgeführt werden, wird unter Punkt 06.5.1 beschrieben.

Die Rettungswege für geschlossene Stationen werden unter Punkt 12.2 beschrieben.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

07.1.2 Loggien

NBauO, § 14 (Brandschutz)
VV TB

Haus H2:

Ergänzung vom 18.02.2025: In den zwei Rücksprüngen der nördlichen Längsfassade (die mit nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen sind) werden geschossweise Loggien angeordnet.

Diese befinden sich teilweise im Bereich des Anschlusses einer Brandwand an die Außenwand. Bei der konstruktiven Anbindung der Loggien muss die Funktion der vertikalen Brandsperren am Rücksprung an der Gebäudeaußenecke (siehe Punkt 05.5) erhalten bleiben. Im Bereich dieser Fassadenrücksprünge und insbesondere über die Brandwand bzw. im Anschlussbereich dieser Brandwand dürfen keine brennbaren Baustoffe hinweggeführt werden. Das gilt auch im Sockelbereich.

Die gesamte Konstruktion der Loggien muss hier aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, damit einer Brandweiterleitung über die Fassade oder in den benachbarten Brandabschnitt wirksam vorgebeugt wird.

07.2 Versammlungsräume

NBauO, § 14 (Brandschutz)
NVStättVO, § 5 (Dämmstoffe, Bekleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge) & § 10 (Bestuhlung, Gänge und Stufengänge)
VV TB

Haus H1:

Innerhalb der **Versammlungsräume** müssen Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bekleidungen an Wänden müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen sind (da die Grundfläche <1.000 m²) zulässig.

Unterdecken und Bekleidungen an Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bekleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen und geschlossenen nicht hinterlüfteten Holzbekleidungen sind (da die Grundfläche <1.000 m²) zulässig.

Ergänzung vom 24.07.2024:

Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Bekleidungen und Unterdecken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bekleidungen und Unterdecken, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen können.

Für die Versammlungsräume sind Bestuhlungspläne zu erstellen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.44 Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Für verschiedene Anordnungen (z.B. Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung oder Tische und Stühle) ist jeweils ein Plan zur Genehmigung einzureichen. Der Bestuhlungsplan ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen, Bei Veranstaltungen ist jeweilige der Bestuhlung entsprechende Bestuhlungsplan auszuhängen.

07.3 Eingangshalle

NBauO, § 14 (Brandschutz)
NVStättVO, § 6 (Führung der Rettungswege)
VV TB

Haus H1:

In Hallen, durch die Rettungswege **aus Versammlungsräumen** führen, müssen Bekleidungen und Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Ergänzung vom 24.07.2024: Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Bekleidungen und Unterdecken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bodenbeläge sind hier mindestens schwerentflammbar auszuführen.

07.4 Technik- und Lagerräume

NBauO, § 14 (Brandschutz)
HolzBauRL, Abschnitt 7. (Installationen)
NVStättVO, Abschnitt 4 (Technische Einrichtungen)
BPD Krankenhäuser, Abschnitt 8. (Technische Brandschutzeinrichtungen)
VV TB
AufzV, RbAL, EitBauV, LAR, LüAR, DoppelbRL, FeuV

Allgemein:

Alle Technikräume, Technikbereiche (Lüftung, Heizung, Elektro, Notstrom, Werkstatt) sowie Lageräume und Lagerbereiche werden mit hochfeuerhemmenden Wänden und feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türabschlüssen ausgeführt.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

07.4.1 Räume mit erhöhter Brandgefahr/ Brandgefährdung

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 29 (Trennwände)
DVO-NBauO, § 7 (Trennwände)
VV TB

Allgemein:

An Räumen mit erhöhter Brandgefahr sollen geeignete Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) bereitgehalten werden.

Räume erhöhter Brandgefahr und Räume mit erhöhten Brandlasten werden hochfeuerhemmend mit feuerhemmenden, rauchdichten Türen abgetrennt. Kleinere Räume erhöhter Brandgefahr (unter 10 m²) werden feuerhemmend abgetrennt.

Räume mit erhöhter Brandgefährdung (auf Grundlage von Statistiken zur Brandentstehung) werden mindestens mit feuerhemmenden Wänden und mindestens mit rauchdichten und selbstschließenden Türen abgetrennt.

Hiervon ausgenommen sind Teeküchen innerhalb des Aufenthaltsbereichs sofern die diese Küchen ohne Kochmöglichkeit (Herd/ Backofen) ausgebildet werden.

<u>Räume</u>	<u>Wände</u> (mindestens)	<u>Türen (oder)</u>	<u>Türen</u>	<u>Feststellung</u> (Vorschlag)
Technikräume	hochfeuerhemmend	EI ₂₃₀ -S ₂₀₀ , C5	T30-RS	
Lagerräume/ Arbeitsräume/ Putzmittelräume > 10m ²	hochfeuerhemmend	EI ₂₃₀ -S ₂₀₀ , C5	T30-RS	FSA
Lagerräume/ Abstellräume/ Putzmittelräume < 10m ²	feuerhemmend	S ₂₀₀ , C5	RS	FSA
Küchenbereiche	feuerhemmend	S ₂₀₀ , C5	RS	FL
Stützpunkte / Backoffice	feuerhemmend	S ₂₀₀ , C5	RS	FL

Bei einer Kombination von Raumfunktionen gilt die jeweils höhere Anforderung.

Zu Feststellanlagen und Freilaufanlagen (FSA/ FL) siehe auch Punkt 06.6.

07.4.2 Gefahrstoff-, Sauerstoff- und Med.-Gas-Lager

TRGS

Allgemein:

Die spezifischen Anforderungen an Lagerräume mit besonderen Gefährdungen sind, sofern vorgesehen, ggf. im weiteren **Planungsablauf zu konkretisieren**.

Nr.	► Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	--	----------------------------------

07.4.3 Kälteversorgung

Haus H2:

Die Anlagen der Kälteversorgung (Rückkühler) werden auf [der Dachfläche von Haus H2, im Brandabschnitt 2](#) positioniert.

Bei ausreichend kühlen Außenlufttemperaturen wird der Kältebedarf über das Prinzip der freien Kühlung gedeckt. Bei höheren Außenlufttemperaturen wird die Kälte über die Kompressoren der Kältemaschine erzeugt.

Ergänzung vom 07.01.2025/ 18.02.2025: Die erforderliche Kälte wird über eine luftgekühlte Kompressions-Kältemaschine mit dem Kältemittel R32 erzeugt. Die Kältemaschine hat eine Kühlleistung von 115 kW.

Das Kältemittel R32 wird nach ISO 817:2014 in die Klasse 2L eingeordnet und ist als schwer entflammbar klassifiziert. Nach der GHS-Klassifizierung (als Grundlage für internationale Transportbestimmungen) ist es in die Klasse 1 eingestuft und als extrem entzündbar klassifiziert.

Auf Grund der Außen-Aufstellung im freien Luftstrom ist deren Verwendung unproblematisch, da (selbst bei Entweichen der gesamten Füllmenge) mit der evtl. kurzzeitig resultierenden Konzentration, die untere Zündgrenze nicht überschritten wird.

Die Rückkühlgeräte sind auf einer hochfeuerhemmenden Decke und einer nichtbrennbaren Dämmung mit einer nichtbrennbaren Abdeckung (Betonplatten, 5 cm) der Abdichtung anzuordnen.

Die Durchdringungen der Leitungen durch diese Decke müssen hochfeuerhemmend geschottet werden.

Erleichterungen / Abweichungen zu 07

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

08 **Haustechnische Anlagen**

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.28 Bei der Neuverlegung von Installations- und Versorgungsleitungen sind die Anforderungen der Leitungsanlagen-Richtlinie -LAR-, (siehe VVTB Punkt A 2.2.1.8) und der Lüftungsanlagen-Richtlinie -LÜAR-, (siehe. WTB Punkt A 2.2.1.11) zu beachten und umzusetzen.

08.1 **Lüftungsanlage**

NBauO, § 39 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
DVO-NBauO, § 23 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
VV TB
LÜAR

Allgemein:

Teilbereiche des Gebäudes sowie alle innenliegenden Räume und Sanitärbereiche werden über Lüftungsanlagen be- und entlüftet.

Entsprechend der LÜAR müssen Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden, wenn die anschließenden Leitungen in mehrere Geschosse oder Brandabschnitte führen. Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

Die Aufstellräume der Lüftungsanlagen bilden die Technikzentralen in den jeweiligen Dachgeschossen der Brandabschnitte BA 1, BA 2 und BA3.

Für die Lüftungsanlagen sind die Lüftungsanlagen Richtlinie (LÜAR), sowie die entsprechenden Normen für Lüftungsanlagen in ihren jeweils aktuellen Fassungen zu beachten.

Im Gebäude erhalten alle Lüftungskanäle, die Brandabschnittswände, Trennwände, Decken, Schächte und Flurwände (sofern keine Ausnahme nach LÜAR zulässig ist) queren, an den Querungen Brandschutzklappen.

Alle Brandschutzklappen in Geschossdecken und Wänden mit Brandschutzanforderungen erhalten Federrücklaufmotoren. Die Rücksteuerung der Klappen erfolgt mit Hilfe der Motoren. Durch diese Maßnahme wird gesichert, dass auch die Ausbreitung von kaltem Rauch (<70°C) verhindert wird.

Bei Durchdringungen von Lüftungsleitungen in Flurwänden und in Patientenzimmertrennwänden zu anderen Patientenzimmern können, wenn dies baurechtlich zulässig ist, die Ausnahmen nach LÜAR angewandt werden. Hier sind ersatzweise Kaltrauchsperrern anzuordnen.

Lüftungsleitungen (Blechdicke wie Wi-Falz-Rohr) durch raumabschließende Wände notwendiger Flure (sofern dies nach LÜAR zulässig ist) sowie durch raumabschließende Wände nicht notwendiger Flure, können ohne BS-Klappen ausgeführt werden, wenn der verbleibende Spalt um die Lüftungsleitungen zur Wand mit geeigneten nichtbrennbaren, mineralischen Baustoffen rauchdicht in der Dicke dieser Bauteile verschlossen wird.

Nr.	▶ Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	--	--

Ohne weiteren Nachweis gelten Stopfungen aus Mineralfasern mit einem Schmelzpunkt > 1.000 °C bis zu einer Spaltbreite des verbleibenden Öffnungsquerschnittes von höchstens 50 mm als geeignet. Durch weitere Installationen darf die Stopfung nicht gemindert werden.

Bei feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der Leitungen auch in den feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Bauteilen gegeben sein.

Zu Leitungsanlagen in Bauteilen nach der Holzbau Richtlinie siehe Punkt 08.8.

Die Lüftungskanäle werden über Kanalmelder der GLT überwacht. Die Zu- und Abluftleitungen werden in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage einbezogen.

Die Lüftungsanlagen im Gebäude werden im Brandfall automatisch (ggf. bereichsweise) abgeschaltet. Die Abschaltung erfolgt über die BMA.

Eine Schottung zwischen der Lüftungsschachteinfädung und der Lüftungszentrale ist erforderlich, sofern der Schacht als F-Schacht nicht ausschließlich zur Anordnung von Lüftungs- und anderen brennbaren Leitungen genutzt wird.

Bei L-Schächten muss davon abweichend im Schachtübergang in der Geschossdecke mindestens der Spalt um die Leitungen raumabschließend verschlossen sein.

Allgemein:

Entsprechend der LüAR müssen Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden, wenn die anschließenden Leitungen in mehrere Geschosse oder Brandabschnitte führen.

Lüftungszentralen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

Folgende grundsätzliche Anforderungen müssen Lüftungszentralen erfüllen:

- Raumabschließende Bauteile (Decken und Wände) zu anderen Räumen müssen hochfeuerhemmend ausgeführt werden.
- Andere Decken (Abhangdecken und unterseitige Bekleidungen der Dachflächen) sowie der Fußboden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Bodenbelag muss mindestens schwer entflammbar ausgeführt sein.
- Zugangsöffnungen in Wänden zu anderen Räumen (keine Aufenthaltsräume) müssen durch mindestens feuerhemmende rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse geschützt sein.
- Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen aus Stahlblech (mit nichtbrennbaren Dämmschichten) hergestellt sein. Kälteleitungen können, ebenso wie die Ansaugkanäle, mit synthetischem Kautschuk gedämmt werden, wenn die Zentrale in die Brandfrüherkennung eingebunden ist.
- Lüftungsleitungen müssen am Ein- und Austritt der Lüftungszentrale mindestens mit hochfeuerhemmenden Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen zur Verhinderung einer Rauchübertragung ausgestattet sein.

Die sonstige Ausführung von Leitungsanlagen in Technikzentralen soll mit möglichst geringen Brandlasten erfolgen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Öffnungen (Mündungen) der Außenluft und Fortluft aus denen Brandgase ins Freie gelangen können, müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass durch sie Feuer oder Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Nutzungseinheiten, notwendige Treppenträume, Räumen zwischen den notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie oder notwendige Flure übertragen werden können.

Dies wird erfüllt, wenn:

- Mündungen von Fenstern und anderen Außenwandöffnungen mindestens 2,5 m entfernt sind, oder
- die Mündungen von Lüftungsleitungen durch Brandschutzklappen gesichert sind

Über Zuluftanlagen darf kein Rauch in das Gebäude übertragen werden. Die Übertragung von Rauch über die Außenluft ist durch Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtungen oder durch Rauchschutzklappen zu verhindern.

Auf die Anordnung der Klappen kann verzichtet werden, wenn in einer spezifischen Gefahrenanalyse für den jeweiligen Einzelfall bewertet wird, dass das Ansaugen von Rauch aufgrund der Lage der Außenluftöffnung ausgeschlossen werden kann.

Hierbei ist auch das zu erwartende Risiko bei einem Raucheintritt mit geringer Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

Haus H1:

Lüftungsleitungen, in denen sich brennbare Stoffe ablagern können (z.B. **Abluftleitungen für fetthaltige Abluft**) dürfen untereinander und mit anderen Lüftungsleitungen nicht verbunden sein, es sei denn, die Übertragung von Feuer und Rauch ist durch geeignete Brandschutzklappen verhindert.

Die Lüftungsleitungen für fetthaltige Abluft werden von der Küche durchgehend ohne Brandschutzklappen in hochfeuerhemmenden, nichtbrennbaren Lüftungsleitungen über Dach geführt.

Haus H2:

Technische Anlagen auf Dachflächen (z.B. Rückkühlwerke) müssen mit einem Mindestabstand von 1,25 m von Brandwänden positioniert werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

08.2 Rauchableitung

NBauO, § 14 (Brandschutz) & § 35 (Notwendige Treppenräume)
DVO-NBauO, § 15 (Notwendige Treppenräume)
VV TB

Haus H2:

Alle Treppenräume sind an der obersten Stelle mit Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien geometrischen Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m² auszustatten, die im Treppenraum vom Ausgangsgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

An Stellen, von denen aus die Öffnungen zur Rauchableitung bedient werden können, muss der Hinweis "Rauchabzug" angebracht und es muss erkennbar sein, ob die Öffnung zur Rauchableitung offen oder geschlossen ist.

Zusätzlich müssen die Treppenräume in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,5 m² aufweisen.

Haus H2:

Die Innenliegenden Treppenräume sind ebenfalls an der obersten Stelle mit Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien geometrischen Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m² auszustatten, die automatisch durch die BMA geöffnet werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.18 Die Auslösestellen für die Rauchableitung in den notwendigen Treppenräumen gemäß Pkt. 8.2 Brandschutzkonzept sind in der Farbe „Orange“ (RAL 2011) auszuführen.

Haus H2:

Die Fahrschächte müssen gelüftet werden können.

Die Entrauchung der Fahrschächte der Aufzüge erfolgt (auch gemeinsam) über eine Rauchabzugsöffnung an der obersten Stelle mit einem freien Querschnitt von 2,5 % der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch 0,1 m².

Die Öffnung muss so angeordnet sein, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird; sie darf einen Abschluss haben, wenn dieser sich bei Raucheintritt in den Fahrschacht (über autarke Melder ausgelöst) selbsttätig öffnet und von außen von Hand über die manuellen Auslösestellen des entsprechenden Treppenraums ausgelöst, geöffnet werden kann.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.19 Die Auslösestellen für die Rauchableitung der Fahrschächte gemäß Pkt. 8.2 Brandschutzkonzept sind in der Farbe „Orange“ (RAL 2011) auszuführen und mit dem „Hinweis Rauchabzug Aufzug“ zu kennzeichnen.

Allgemein:

Die Lüftungszentralen in Haus H2 in Ebene E+3 und in Haus H1 in Ebene E+1 sind mit Rauchableitungsöffnungen auszustatten.

Dies kann über Öffnungen (im Dach oder in der Wand) ins Freie sichergestellt werden, welche an den Zugängen manuell durch die Einsatzkräfte ausgelöst werden können.

Hierzu muss in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,25 % der Grundfläche sichergestellt werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H1:

In den **Versammlungsräumen sind Öffnungen** zur Rauchableitung mit einer freien geometrischen Fläche von mindestens 1% der Grundfläche über Dach, oder *über Öffnungen mit gleicher Größe im oberen Wanddrittel* vorzusehen, welche an den Zugängen manuell durch die Einsatzkräfte ausgelöst werden können. ←

Zudem sich jeweils manuell durch die Feuerwehr zu öffnende Nachströmöffnungen mit dem gleichen freien geometrischen Querschnitt im unteren Wanddrittel zu schaffen.

Die planerische Umsetzung der Querschnitte der Öffnungen zur Rauchableitung, sowie der Nachströmöffnungen ist nachzuweisen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.20 Für die Versammlungsstätte ist eine Rauchableitung in Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1.000 m² Grundfläche vorzusehen, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.21 Auslösestellen in der Farbe „Orange“ (RAL 2011) sind in den Eingangsbereich und an den Notausgängen zu installieren. Nachströmöffnungen gemäß Pkt. 8.2 Brandschutzkonzept sind von außen mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Allgemein:

Alle Aufenthaltsräume müssen über Öffnungen zur ausreichenden Belüftung verfügen.

In Anlehnung an die VStättV müssen Räume mit mehr als 50 m² Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entrauchet werden können.

Dies wird dadurch erfüllt, wenn diese Räume ein manuell offenbares Fenster aufweisen.

Kleinere Innenliegende Räume können über angrenzende Räume und Flure, welche über Rauchableitungsöffnungen verfügen, entrauchet werden.

Haus H2:

In Bereichen mit notwendigen Fluren und in Nutzungseinheiten müssen Möglichkeiten zur Rauchabführung vorhanden sein, die so beschaffen sind, dass sie im Brandfall Rauch ohne Gefahr für andere Räume abführen können.

Dies erfolgt in der Regel je Rauchabschnitt über manuell offenbare Fenster mit einem Querschnitt von ca. 1 m².

Die Zugänglichkeit zu den Öffnungen zur Rauchableitung muss jederzeit gegeben sein.

Die Öffnungen zur Rauchableitung müssen jederzeit händisch geöffnet werden können.

Sofern die Öffnungen zur Rauchableitung abschließbar ausgeführt werden müssen (Suizidvorbeugung), sind diese so auszuführen, dass diese von der Feuerwehr zerstörungsfrei geöffnet werden können.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Ist keine unmittelbare Fassadenanbindung möglich, kann die Rauchableitung auch mittelbar über angrenzende Flure/ Räume erfolgen.

Dies ist möglich, wenn:

- der Raum kein Raum erhöhter Brandgefahr oder Raum mit erhöhter Brandlast ist. (also keine FS-/ RS-Türen hat).
- die Rauchabführung über diesen Raum keine Gefährdung darstellt.
- der Raum nicht abgeschlossen oder mit einem Fluchtwegterminal ausgestattet ist
- der Raum kein Schlafrum ist.
- der Raum eine unmittelbare Anbindung ans Freie (über Fenster/ Tür) aufweist.
- der Raum im Feuerwehrplan und vor Ort entsprechend gekennzeichnet wird.

Alternativ ist auch eine Rauchabführung über feuerwiderstandsfähige Kanäle möglich.

Die Nachströmung wird jeweils durch die Feuerwehr sichergestellt.

Werden die Kriterien nicht erfüllt, muss eine maschinelle Entrauchung mit Nachströmung für den jeweiligen Rauchabschnitt ausgeführt werden.

Bei den Öffnungen zur Rauchableitung (RA) handelt es sich nicht um „Anlagen“ oder „Einrichtungen“ im Sinne der LAR. Es sind Öffnungen, bei denen keine weitergehenden Brandschutzanforderungen an die Bauprodukte gestellt werden.

Zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit muss, wenn ein motorischer Antrieb erforderlich ist, dieser ersatzstromversorgt sein. Für die Leitungsanlagen zu den Antrieben der Öffnungsflügel ist eine Auslegung mit Funktionserhalt von 30 Minuten erforderlich.

Diese sind regelmäßig durch Sachkundige zu überprüfen.

Die Öffnungen zur Rauchableitung sind in den Feuerwehrplänen zu kennzeichnen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.22 Sollten Rauchableitungsöffnungen wie z.B. Fenster gesondert gesichert werden müssen, oder wird in einzelnen Bereichen eine maschinelle Entrauchung geplant, ist dies mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Region Hannover abzustimmen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

08.3 Elektrotechnische Anlagen

NBauO, § 39 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
DVO-NBauO, § 23 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
VV TB
LAR
DIN VDE 0108

Allgemein:

Für elektrische Leitungsanlagen ist die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Alle Schottungen (mit Ausnahme von Einzelkabeldurchführungen) sind zu dokumentieren.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.23 Die Dokumentation der Schottungen gemäß Pkt. 8.3 Brandschutzkonzept ist auf Verlangen vorzulegen.

Zu Leitungsanlagen in Bauteilen nach der Holzbau Richtlinie siehe Punkt 08.8.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.29 Die elektrischen Anlagen sind gemäß den gültigen VDE-Richtlinien zu erstellen und zu prüfen. Es ist ein entsprechender Nachweis der Errichterfirma vorzulegen.

Krankenhäuser müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsbeleuchtung sowie der Alarmierungs- und Brandmeldeanlage, für einen mindestens 24-stündigen Betrieb gewährleistet.

Allgemein:

Die Sicherheitsstromversorgungsanlage muss so beschaffen sein, dass die Stromunterbrechung max. 15 s andauert. Für die Nutzung „Versammlungsstätte“ und anderen, besonderen Räumen sind die max. zulässigen Unterbrechungszeiten auf Grundlage der NVStättVO umzusetzen.

Die Sicherheitsstromversorgung erfolgt über eine Netzersatzanlage im Bestand.

Allgemein:

Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss gemäß Punkt 5.3.1 der LAR mindestens 90 Minuten betragen bei:

-	Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,	bei Bedarf
-	maschinellen Druckbelüftungsanlagen,	nicht relevant
-	Bettenaufzügen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.	relevant

Ergänzung vom 24.07.2024: Abweichend hierzu werden diese *Anlagen (sofern vorhanden)* lediglich mit einem Funktionserhalt von 60 Minuten ausgeführt. ←

Aus brandschutztechnischer Sicht ist dies als akzeptabel anzusehen, da das Gebäudetragwerk selbst lediglich hochfeuerhemmend errichtet wird und demnach ein Funktionserhalt von 90 Minuten weder umsetzbar (kein Anschluss an feuerbeständige Bauteile möglich) noch zweckdienlich ist.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss gemäß Punkt 5.3.2 der LAR mindestens 30 Minuten betragen bei:

-	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, (ausgenommen Leitungsanlagen innerhalb eines Sicherheitsbeleuchtungsabschnitts)	relevant
-	Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung,	relevant
-	Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen,	relevant
-	Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen,	relevant
-	natürlichen Rauchabzugsanlagen	nicht relevant

Die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen müssen gemäß Punkt 05.1.1 der LAR so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben.

Die Brandabschnitte gemäß Punkt 5.3.2 der LAR entsprechen hier brandschutztechnisch sichere Bereiche (= Nutzungseinheiten). Schutzzielorientiert müssen in einem Krankenhaus z. B. die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen bei einem Brand in allen notwendigen Räumungsbereichen (= Sicherheitsbeleuchtungsabschnitten) ihre Funktion für den geforderten Zeitraum erfüllen.

Haus H2:

Das Gebäude weist Räumlichkeiten mit Schlaflegenheit, sowie Räume aus Bauteilen mit brennbaren Baustoffen auf. Es wird mit Bezug auf DIN VDE 0100-420 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik empfohlen, besondere Maßnahmen zum Schutz gegen die Auswirkungen von Fehlerlichtbögen (thermische Auswirkungen) bei besonderen Risiken zu treffen.

Durch den Einsatz von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (Arc Fault Detection Device, AFDD) als anlagentechnische Maßnahme werden besondere Risiken durch thermische Auswirkungen von Fehlerlichtbögen abgedeckt.

Allgemein:

Kabel- und Leitungsanlagen müssen brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird.

Dazu sind diese, außer denen mit Funktionserhalt, mindestens in Euroklasse Eca auszuführen und zu verlegen.

Allgemein:

Elektro- (ET) und Nachrichtentechnikverteiler (NT) die an notwendige und nicht notwendige Flure angrenzen müssen mit mindestens feuerhemmenden Wänden abgetrennt werden. Die Abschlüsse müssen mindestens rauchdicht sein.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	---

08.4 Leitungsanlagen

NBauO, § 39 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
DVO-NBauO, § 23 (Lüftungsanlagen, Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle)
VV TB
LAR
DIN VDE 0108

Allgemein:

Für alle Leitungsanlagen ist die Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Alle Schottungen sind zu dokumentieren.

Durchzuführende Installationen durch Brandabschnittswände, Trennwände, Decken und Flurwände werden mindestens mit Schottungen in der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie diese Bauteile rauchdicht geschottet.

Innerhalb von Bereichen ohne notwendige Flure müssen Installationen durch innere Flurwände oder durch raumabschließende Wände ohne BS- Anforderungen mit nichtbrennbaren Materialien im Installationsspalt dicht verschlossen werden.

Zu Leitungsanlagen in Bauteilen nach der Holzbau Richtlinie siehe Punkt 08.8.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

08.5 Aufzugsanlagen

NBauO, § 38 (Aufzüge)
DVO-NBauO, § 21 (Aufzüge)
VV TB
LAR

Haus H2:

Im Gebäude werden zwei ~~Bereiche mit~~ Aufzugsanlagen vorgesehen, welche im zentralen, notwendigen Treppenraum am Haupteingang, sowie der Halle der Versammlungsstätte, angeordnet werden.

Die Aufzüge sind mit einer statischen Brandfallsteuerung und auszustatten.

Die Brandfallsteuerung hat sicherzustellen, dass die Aufzüge in das Ausgangsgeschoss fahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb geht.

Dies wird als ausreichend angesehen, da sich die Aufzüge innerhalb des gesicherten Bereichs des Treppenraums, bzw. der Halle befinden.

Die Brandfallsteuerung ist an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen.

Die Kabinen der Aufzüge sind brandlastarm auszuführen.

Es ist zulässig, zwei Aufzüge in einem gemeinsamen Schacht zu führen. Die Schachtwände werden hochfeuerhemmend mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet.

Ergänzung vom 14.07.2025 / 09.09.2026: Die Aufzüge im ~~Bereich des~~ zentralen, notwendigen Treppenraum der Treppe TH2 werden als Durchlader-Aufzüge vorgesehen. Die Aufzüge grenzen somit jeweils an den notwendigen Treppenraum und auf der gegenüberliegenden Seite an einen notwendigen Flur an. Zur Erbringung des Raumabschlusses zwischen diesen Bereichen werden jeweils an den Aufzugstüren einseitig (zum notwendigen Flur hin) hochfeuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Feuerschutzvorhänge angeordnet. Ein Brandüberschlag oder eine Rauchübertragung über die Portale der Aufzüge hinweg ist demnach zunächst nicht zu befürchten.

Ausführung FS-Vorhänge mindestens in Klasse EW 60-S₂₀₀,C2, besser EI₂ 60-S₂₀₀,C2.

Ergänzung vom 05.08.2025 / 15.09.2025:

Die Türsteuerung der Aufzüge ist so zu schalten, dass ein Öffnen der Fahrschachttür nur zu der nicht durch den rauchdichten Feuerschutz-Vorhang verschlossenen Seite erfolgt.

Wenn die Nische zwischen Aufzugstür und Vorhang >15cm ist, wird, damit sich hier evtl. eingeklemmte Personen befreien können, als Vorkehrung beim Feuerschutzvorhang als Feuerschutzabschluss eine zeitlich begrenzte Notöffnungsfunktion installiert.

Im geschlossenen Zustand wird ein (beleuchteter) Taster aktiviert, über den der Feuerschutzabschluss durch Druck auf den Taster manuell geöffnet werden kann.

Nach (einer mit dem Betreiber abzustimmenden Zeitspanne von wenigen Sekunden) schließt er sich nach dem (einmaligen) manuellen Öffnen wieder.

Dies entspricht (nach Aussage des Herstellers) der Funktion des manuellen Öffnens gemäß A 2.1.6 in der MVV TB.

Die Mitarbeitenden sind in diese Funktion einzuweisen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Mit Bezug auf die MVV TB 2017, Anhang 7 [Feststellanlagen], Punkt 3.1.3 [Feststellanlagen für Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Brandfall berücksichtigt werden muss] gilt:

Bei Feststellanlagen für Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Brandfall berücksichtigt werden muss, darf der Schließvorgang unterbrochen werden. Nach Freiwerden des Schließbereiches muss sich der Schließvorgang aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Auch wenn der Anhang 7 seit der MVV TB 2019/1 gestrichen ist, wird aktuell vom DIBt als Rechtsgrundlage für Feststellanlagen auf die Ausgabe 2017/1 der MVV TB (und damit auf Anhang 7) verwiesen.

Mit Bezug auf diesen Absatz sind somit an Abschlüssen Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz, für Personen, die sich im Schließbereich des Abschlusses befinden und diese vor unzulässigen Krafteinwirkungen bewahren (z. B. durch Unterbrechung des Schließvorganges, oder einem kurzzeitigen wieder Öffnen), nicht grundsätzlich ausgeschlossen und eine Unterbrechung des Schließvorgangs zum Personenschutz ist zulässig.

Es ist weiter (da technisch nicht umsetzbar) akzeptabel, auf den Rauchschalter im Schacht zu verzichten, da als Kompensation die Feststellanlage des Vorhangs auch durch die Brandmeldeanlage bei Ansprechen der Melder im Aufzugsfahrschacht angesteuert wird.

Diese Anforderungen sind mit dem abnehmenden Sachverständigen abstimmen.

Aufzugsmaschinenräume sind mit hochfeuerhemmenden Wänden und feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen zu sichern. Die Ausführung der Aufzuganlagen ist auch ohne Aufzugsmaschinenräume möglich.

Allgemein:

Gemäß Auskunft des Entwurfsverfassers soll im Gebäude kein Aufzug als Evakuierungsaufzug ausgeführt werden. Aus brandschutztechnischer Sicht kann dem vorgesehenen Verzicht zugestimmt werden.

Der Betreiber hat jedoch im Rahmen des Evakuierungskonzepts darzulegen, dass im Brandfall auch ohne Evakuierungsaufzug eine schnelle Evakuierung der im Gebäude anwesenden Personen möglich ist.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.24 Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird dringend empfohlen zu prüfen ob tatsächlich auf einen Evakuierungsaufzug verzichtet werden soll. Das Evakuierungskonzept sollte somit schon frühzeitig erstellt werden. Eine Evakuierung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist nicht vorgesehen.

Zur Rauchableitung der Fahrschächte siehe Punkt 08.2.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

08.6 Rohrpostanlage

NBauO, § 14 (Brandschutz)
LAR

Allgemein:

Für den Neubau wird derzeit keine Rohrpostanlage vorgesehen.

08.7 Photovoltaikanlagen

NBauO, § 32 (Dächer) & § 32a (Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern)
DVO-NBauO, § 11 (Dächer)
VV TB

Allgemein:

Auf den Dachflächen werden Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Folgende Maßnahmen müssen mindestens erfüllt werden:

- Brennbare Teile der PV-Anlagen dürfen nicht ungeschützt ohne Abschottung über eine Brandwand hinweg geführt werden.
 - Um Öffnungen (ohne Feuerwiderstand) im Dach und zu Brandwänden müssen PV- Module einen Mindest-Abstand von 1,25 m einhalten.
(zur Wärmedämmung unter der PV-Anlage siehe Punkt 05.6 und 05.6.1)
 - Anordnung von modul- und brandlastfreien Streifen mit einer Mindestbreite von 1,20 m zur Unterteilung ausgedehnter Modulreihen. (Zusammenhängende Modulfläche bis 20 m Kantenlänge) (Analog zu Punkt 05.6.1)
 - Die PV-Anlage darf Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder Öffnungen zur Rauchableitung (RA) nicht beeinträchtigen
-
- Die PV-Anlage darf die Blitzschutzanlage nicht beeinträchtigen
 - Der Umfang der DC/AC-Schutztechnik ist nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik auszulegen.
 - Schutzeinrichtungen (Überstrom-, ggf. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen) auf der Wechselstromseite sind nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik auszulegen.
 - Der Technikraum der PV-Anlagen mit einem PV-Hinweisschild zu kennzeichnen

Ergänzung vom 27.08.2026:

Nach Abstimmung und Mitteilung mit der Brandschutzdienststelle vom 28.08.2026:

- ~~Alle PV-Anlagen müssen mit Lasttrennschaltern ausgestattet werden, damit diese im Notfall in einen sicheren Zustand versetzt werden können. Die Feuerwehr ist dahingehend einzuweisen.~~
- ~~Die Hauptleitungen sind mit DC-Freischalter zu versehen, der über eine Auslösemöglichkeit über die Brandmeldeanlage verfügt~~
- ~~Zwischen den Photovoltaikmodulen und der Freischaltstelle am Wechselrichter ist, um das Anliegen einer gefährlichen Gleichspannung auszuschließen, unabhängig von der Höhe der Gleichspannung, ein PV-Feuerwehrscharter vorzusehen.~~

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

- Bei der Ausführung der PV-Anlage sind die Mindeststandards gemäß VDE 0100-712 und VDE-AR-E 2100-712 einzuhalten.
- Werden Gleichspannungsleitungen durch das Objekt geführt, so sind diese mindestens feuerhemmend zu kapseln. Nach Angaben der Fachplanung vom 28.08.2028 werden keine DC-Leitungen im Gebäude geführt.
- Wenn vorhanden, sind Standort und Größe des Batteriespeichers anzugeben. Nach Angabe der Fachplanung vom 28.08.2028 sind keine Batteriespeicher geplant.

Es ist eine Feuerwehr-Info-Karte "Photovoltaikanlage" mit Angabe der technischen Ausführung, Sicherheitselemente, der Dachlast und einer einfachen Übersichtsskizze der Anlage und der Leitungsführung ~~in den FW-Plänen auf der Rückseite der Karte vom Errichter/ Planer der Photovoltaikanlage~~ zu erstellen.

~~Diese sind gut sichtbar auf der Rückseite des PV Displays, am Wechselrichter/ Freischaltstelle, PV Feuerwehrscharter, Hauseingang und Brandmeldezentrale/ Feuerwehrlaufstelle zu hinterlegen.~~

Ergänzung vom 27.08.2026

Der Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren besagt zum Umgang mit Photovoltaik-Anlagen, dass Feuerwehrscharter (DC-Lasttrennscharter) für die Gleichspannungsleitungen aufgrund der sicheren Löschmöglichkeiten unter Beachtung der DIN VDE 0132 nicht erforderlich sind und das Kurzschließen einzelner Strings die Gefahr von Lichtbögen ggfs. sogar erhöhen kann, deshalb gilt generell: Schalthandlungen gemäß DIN VDE 0132 sind für das Löschen an PV-Anlagen als Maßnahme nicht erforderlich.

Deshalb werden nach einer Abstimmung mit und Rückmeldung der BSD vom 28.08.2026 werden an der PV-Anlage auf der Gleichstromseite keine zusätzlichen Feuerwehr-/ DC-Lasttrennscharter vorgesehen.

Konzeption und Montage der Anlagen ist entsprechend des allgemein anerkannten Stands der Technik auszulegen und einzuhalten.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.25 Gemäß Pkt. 8.7 Brandschutzkonzept, ist auf der Dachfläche die Installation einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Bei einer Bauausführung sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes der Mindeststandard gem. den Richtlinien vom Verband der Sachversicherer zu beachten und auszuführen bzw. umzusetzen! (siehe VDS 3145 technischer Leitfaden für Photovoltaikanlagen) Ich empfehle die Baumaßnahme mit dem Gebäudesachversicherer abzustimmen.

Ergänzung vom 27.08.2026: Entfall der Anforderung nach Abstimmung und Mitteilung der Brandschutzdienststelle vom 28.08.2026:

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.26 ~~Die Photovoltaikanlage muss eine Gleichstromfreischaltstelle für die Feuerwehr entsprechend des „Feuerwehr Abschaltmoment (ASE)“ der Firma Kruse oder gleichwertig erhalten. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle der Region Hannover abzusprechen.~~

Werden Gleichspannungsleitungen zwischen PV-Modulen und dem DC-Freischalter durch das Objekt geführt, so sind diese mindestens feuerhemmend zu kapseln.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

08.8 Leitungsanlagen in Bauteilen nach der Holzbau Richtlinie

HolzBauRL

Allgemein:

Installationen wie Leitungs- oder Lüftungsanlagen dürfen gemäß der HolzBauRL nicht in feuerhemmenden oder hochfeuerhemmenden Bauteilen geführt werden.

Sie sind vor entsprechenden Wänden in Vorsatzschalen bzw. unterhalb von entsprechenden Decken oder in Schächten und Kanälen zu führen.

Ergänzung vom 16.10.2024: Die diesbezüglichen Erleichterungen der HolzBauRL können angewandt werden.

Für Öffnungen in Wänden und Decken zur Durchführung von Schächten, Kanälen und von Installationen ist gemäß der HolzBauRL die Brandschutzbekleidung in den Öffnungsleibungen mit Fugenversatz, Stufenfalz oder Nut- und Federverbindungen auszuführen.

Verschlüsse von Öffnungen und Durchführungen mit brandschutztechnischen Anforderungen für Rohr- oder Kabelabschottungen und Brandschutzklappen (gilt auch für Feuerschutzabschlüsse und Brandschutzverglasungen) muss ein entsprechender bauaufsichtlicher Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis oder eine Leistungserklärung einschließlich Einbauanleitung vorliegen.

Ergänzung vom 22.08.2025: Der Einbau dieser Abschlüsse in hochfeuerhemmenden Bauteilen ist entsprechend der HolzBauRL auszuführen.

Erleichterungen / Abweichungen zu 08

NBauO, § 66 (Abweichungen)

- | | | |
|------|---|---|
| 08.2 | → | <u>Haus H1:</u>
Die <i>Rauchableitung der Versammlungsräume kann</i> mit einer Fläche von 1 % der Grundfläche des entsprechenden Raums auch über Öffnungen im oberen Wanddrittel erfolgen. |
| 08.3 | → | <u>Allgemein:</u>
Ergänzung vom 24.07.2024: Anlagen werden lediglich mit einem Funktionserhalt von 60 Minuten anstelle von 90 Minuten ausgeführt. |

Nr.	▶ Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	--	--

09 **Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung**

09.1 **Wandhydranten / Steigleitungen**

Allgemein:

Im Neubau werden keine Wandhydranten vorgesehen.

Für den Neubau sind in Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz Steigleitungen in der Ausführung „trocken“ mit Entnahmestellen innerhalb der Treppenträume umzusetzen.

Die möglichen Standorte der Einspeisestellen und der Entnahmestellen sind in den BSK-Plänen dargestellt.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.30 Im Gebäude werden gemäß Pkt. 9.1 Brandschutzkonzept Löschwasserleitung „trocken“ installiert, diese sind gem. DIN 14462 auszuführen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.31 Die Einspeisestelle für trockene Steigleitungen dürfen von Bewegungsflächen maximal 15 m entfernt liegen. Längenüberschreitungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

09.2 **Automatische Feuerlöschanlage**

Allgemein:

Eine automatische Löschanlage ist im Neubau derzeit weder geplant noch baurechtlich erforderlich.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

09.3 Feuerlöscher

ASR A2.2

Allgemein:

Das Gebäude ist mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die Anordnung in jederzeit zugänglichen Räumen wie Stationsstützpunkten o.ä. ist möglich. Die Kennzeichnung muss im Flur erkennbar sein.

Die erforderlichen Feuerlöscher sind derart zu sichern (ggf. in gesicherten Räumen anzuordnen), dass ein Missbrauch durch Patienten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die Anzahl und Anordnung der notwendigen Feuerlöscher ist entsprechend der ASR A2.2, Tabelle 3, nach Bauteilen und Geschossen getrennt zu ermitteln und entsprechend auszuführen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.32 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in den jeweiligen Gebäuden bzw. Anlagenteilen gemäß DIN EN 3 i. V. m. ASR A 2.2 geeignete Handfeuerlöschgeräte gut sichtbar, griff- und einsatzbereit vorzuhalten und in entnahmegerechter Höhe (in einer Griffhöhe von 80 cm bis 120 cm) - zweckmäßigerweise im Bereich der Ein- und Ausgänge und zusätzlich in einer Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Handfeuerlöschgerät von nicht mehr als 20 m (tatsächlicher Laufweg) fest anzubringen. Die Handfeuerlöschgeräte müssen entsprechend der ASR A 2.2 an ihren Standorten mit dem Brandschutzzeichen F001 Feuerlöscher“, mindestens langnachleuchtend gekennzeichnet werden.

Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit von der Grundfläche der Arbeitsstätte

Grundfläche bis ...	Löschmitteleinheiten [LE]
50 m ²	6 LE
100 m ²	9 LE
200 m ²	12 LE
300 m ²	15 LE
400 m ²	18 LE
500 m ²	21 LE
600 m ²	24 LE
700 m ²	27 LE
800 m ²	30 LE
900 m ²	33 LE
1000 m ²	36 LE
je weitere 250 m ²	+ 6 LE

Nr.	►	Inhalt	◀ = Abweichung
		Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Allgemein:

Für die Grundausstattung dürfen nur Feuerlöscher mit mindestens 6 LE angerechnet werden.

Hierdurch ergeben sich für die einzelnen Bauteile folgende Mengen an erforderlichen Feuerlöschern:

<u>Ebene</u>	<u>Brandabschnitt</u>	<u>BGF</u>	<u>Löschmitteleinheiten</u>	<u>Anzahl FL</u>
<u>E 0</u>	BA 1	ca. 570 m ²	24 LE	4 Stück
	BA 2	ca. 1.580 m ²	54 LE	9 Stück
	BA 3	ca. 1.590 m ²	54 LE	9 Stück
<u>E +1</u>	BA 1	ca. 620 m ²	27 LE	5 Stück
	BA 2	ca. 1.560 m ²	54 LE	9 Stück
	BA 3	ca. 1.600 m ²	54 LE	9 Stück
<u>E +2</u>	BA 1	ca. 580 m ²	24 LE	4 Stück
	BA 2	ca. 1.560 m ²	54 LE	9 Stück
	BA 3	ca. 1.600 m ²	54 LE	9 Stück
<u>E +3</u>	BA 1	/	/	/
	BA 2	ca. 620 m ²	27 LE	5 Stück
	BA 3	ca. 680 m ²	27 LE	5 Stück

Die Feuerlöscher sind so zu verteilen und ggf. deren Anzahl zu ergänzen, dass von jeder Stelle im Gebäude innerhalb einer Lauflänge von 20 m ein Feuerlöscher erreichbar ist.

Zur Minderung von Folgeschäden sollten – sofern geeignet – Feuerlöscher mit Wasser, mit Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum verwendet werden.

Treten Brandgefahren durch gasförmige Stoffe oder brennbare Metalle auf, sind diese Bereiche durch Feuerlöscher zu schützen, die auch für die Brandklasse C oder D zugelassen sind.

In Elektrischen Betriebsräumen sind zusätzlich CO²- Löscher aufzustellen.

EDV-Serverräume sind mit CO²-Löschern für den Einsatz durch Personal und Feuerwehr auszustatten.

Feuerlöscher müssen betriebsbereit gehalten und entsprechend DIN EN 3 bzw. DIN 14 406, Teil 4 regelmäßig gewartet werden. Die Montagehöhe muss den Anforderungen der ASR 2.2 (80 – 120 cm) genügen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

09.4 Brandmeldeanlage

VV TB
LAR
DIN 14675
DIN VDE 0833

Allgemein:

Für das Gebäude ist eine flächendeckende Brandmeldeanlage Kategorie 1 (Vollschutz) nach DIN VDE 0833-2 in Verbindung mit DIN 14675 vorzusehen. Zur Minimierung von Falschalarmen ist die Anlage in der Betriebsart TM auszuführen.

Die Aufschaltbedingungen der Region Hannover sind hierbei zu beachten.

Am Hauptangriffspunkt der Feuerwehr (Pforte) ist ein FW-Schlüsseldepot (FSD III) mit Freischaltelement und Blitzleuchte vorhanden, welches auch für den vorgesehenen Neubau genutzt wird.

Für die Sicherstellung der über die Brandmeldeanlage angesteuerten, insbesondere der sicherheitstechnischen Anlagen, ist ein sicherheitstechnisches Steuerungskonzept und eine Brandfallmatrix zu erstellen.

Im Neubau sind, neben den automatischen Meldern, an den Ausgängen ins Freie und an den Zugängen zu den Treppen Handauslösestellen als nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) vorzusehen.

Auf Grund der Nutzung als Psychiatrie ist zur Vorbeugung von Falschalarmen besonderes Augenmerk auf die Positionierung der Druckknopfmelder in den patientenführenden Bereichen zu legen.

Die BMA muss gegen Ausfall gesichert sein. Die Versorgung der Brandmeldezentrale bei Stromausfall erfolgt über eine Sicherheitsstromversorgung (siehe Punkt 08.3), welche die geforderte Funktion der BMA gewährleistet.

Prüfung und Wartung der BMA werden in Punkt 10.1 geregelt.

Siehe auch die Ergänzungen zur Alarmierung im Baubetrieb in Punkt 13.8.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.33 Das Objekt ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage Kategorie 1 gemäß DIN 14675 - mit automatischen und nicht automatischen Meldern - auf der Grundlage der „Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover“, in der aktuellen Fassung sowie der DIN 14675 / DIN-VDE 0833 auszustatten. Der -Fernalarm ist automatisch auf die alarmanlösende Stelle - Regionsleitstelle Hannover - weiterzuleiten. Die „aktuellen TAB können von der Internetseite www.hannover.de heruntergeladen werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.34 Insbesondere weise ich auf den Punkt 4 der TAB bezüglich der Lage und Anordnung aller Komponenten der Brandmeldetechnik hin. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle der Region Hannover abzustimmen.

Nr.	▶ Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	--	--

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.37 Die Feuerwehrlaufkarten sind auf der Grundlage der „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Region Hannover“ (TAB) zu erstellen und nach Freigabe der Brandschutzdienststelle der Region Hannover im FIBS zu hinterlegen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.38 Der zuständigen Brandschutzdienststelle ist vor der Ausführung ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 zur Freigabe vorzulegen.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

09.4.1 Sicherheitstechnisches Steuerungskonzept (sSK)

Allgemein:

Im Zuge der Konzeptionierung der BMA ist auf Grundlage der im Brandschutzkonzept getroffenen Vorgaben eine Brandfallsteuermatrix anzufertigen, die mit den Erstellern dieses Brandschutzkonzeptes und allen betroffenen Planungsbeteiligten abzustimmen ist.

Verantwortlich für das Konzept ist der Betreiber, der gemeinsam mit
den zuständigen Stellen,
dem Planer und gegebenenfalls mit
dem Errichter der BMA
die Maßnahmen festlegen.

Das sicherheitstechnische Steuerungskonzept bildet die Grundlage für die Erstellung der Brandfallsteuermatrix als Hinweis für die anzusteuern den Anlagen, Brandschutzeinrichtungen oder sonstigen technischen Einrichtungen, die von der Brandmeldeanlage
ganz oder
teilweise gesteuert werden sollen und (zur Klarstellung) welche
manuell bedient werden müssen.

Relevant	anzusteuern de Anlagen	Steuerungs- funktion	Beschreibung	über BMA
Ja	Schlüsseldepot	Entriegelung	Mittelbar über Zentrale	Ja
Ja	Blitzleuchte	anschalten		Ja
Ja	BOS	einschalten	Sofern vorhanden	Ja
Ja	optische /akustische Alarmierung	einschalten		Ja
Ja	Alarmsignale	aussenden		Ja
Ja	Aufzüge	auslösen	Brandfallsteuerung	Ja
Ja	Fluchttüren in geschlossener Station	entriegeln		Ja
Ja	Lüftungsanlagen	abschalten	Selektive Bauteile	ja
Ja	Schranke Zufahrten	öffnen		selektiv
Ja	Öffnungen zur Rauchableitung	auslösen	Nur automatisch öffnende	Nein
Ja	Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenträumen	auslösen		Nein
Ja	Brandschutz Tore und Rauchschutztüren	schließen	mit autarkem Rauchmelder oder manuellem Taster	Nein
Ja	Brandschutz- Vorhänge	auslösen	mit autarkem Brandmelder oder manuellem Taster	Nein
Ja	elektrische Türverriegelungen,	öffnen	mit manuellem Taster	Nein
Nein	Med. Gasversorgung des Gebäudes	sperrern	über Magnetventile	Nein
Nein	Spülluftanlagen	einschalten		Ja
Nein	Nebellöschanlage	auslösen	Bereiche über Magnetventile	Selektiv
Nein	Maschinelle Rauchabführung	einschalten	mit manueller Zuluft d. FW	Nein

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

09.4.2 Brandfallsteuermatrix

DIN 14675

Allgemein:

Aufgrund der komplexen Gebäudestruktur ist auf Grundlage der Vorgaben dieses Brandschutzkonzeptes eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen, in der alle vom Brandschutz tangierten Gewerke, Funktionalitäten und Steuerungen anhand der unterschiedlichen Brandszenarien dargestellt und miteinander koordiniert werden.

Die Brandfallsteuermatrix koordiniert, welche Funktionalitäten und Abläufe im Falle der Auslösung eines Brandmelders, abhängig von der örtlichen Lage des Melders, gesteuert werden. Sie regelt und dokumentiert die Anforderungen an alle durch die BMA anzusteuern Anlagen unter Darlegung der jeweiligen Schutzziele.

In der Matrix werden alle Anlagen aufgeführt, die beim Auslösen einzelner automatischer Brand- oder Rauchmelder bzw. nichtautomatischer Druckknopfmelder angesteuert und aufeinander abgestimmt werden, insbesondere der

Anlagen zur Rauchabführung
Lüftungsanlagen
Alarmierungsanlagen
Aufheben von Türverriegelungen
Abschalten von Beschallungsanlagen
Brandfallsteuerung von Aufzügen

In der Brandfallsteuermatrix sind in einer Negativ-Liste auch die Anlagen zu erfassen, die nicht über die BMA, sondern autark oder manuell angesteuert werden (z.B. Feststellanlagen von Türen), um Missverständnisse zur Ansteuerung zu vermeiden.

Die Brandfallsteuermatrix ist in Abstimmung mit der Feuerwehr zu erstellen und regelmäßig in der Planung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und an vorgenommene Änderungen anzupassen. Prüfungen und Änderungen sind kontinuierlich zu dokumentieren.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.35 Die Brandfallsteuermatrix ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Region Hannover zu erstellen und nicht mit der Feuerwehr Wunstorf. Die Steuerung brandschutzrelevanter Systeme und Einrichtungen sowie von Betriebseinrichtungen sind in einer Brandfallsteuermatrix gemäß Pkt. 9.4.2 Brandschutzkonzept anzugeben. Die Brandfallsteuermatrix ist auf Verlangen vorzulegen. Das bestimmungsgemäße Zusammenwirken ist gemäß Pkt. 10.2 Brandschutzkonzept im einem Abnahmeprotokoll durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu bestätigen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

09.5 Alarmierung

VV TB
LAR

Allgemein:

Für den Neubau ist ein detailliertes Alarmierungskonzept abzustimmen und zu erstellen, in dem die zu alarmierenden Bereiche bzw. Personen festgeschrieben werden.

Hierbei gilt der folgende Grundsatz:

Technikbereiche (Allgemein):	laute Alarmierung, oder optische Alarmierung
öffentliche Bereiche (Haus H1):	laute Alarmierung, mit Sprache (keine SAA)
patientenführende Bereiche (Haus H2):	stille Alarmierung, auf drei Wegen

Die wesentlichen Inhalte dieses Konzeptes sind in der Brandschutzordnung festzuhalten.

Haus H1:

Ergänzung vom 21.02.2025: Für dieses Objekt muss für ([Haus H1](#)) die Planung der geforderten Anlage zu Alarmierung mit Sprache, ein Alarmierungskonzept festgelegt werden, in dem die an Aufbau und Betrieb zu stellenden Mindestanforderungen eindeutig geklärt werden.

Hierin sind die Art und Weise, wie die Personen, die sich im Gebäude befinden, über den Brandfall informiert werden anzugeben, sowie die ggf. notwendige Unterteilung des Gebäudes in Alarmierungsbereiche und deren Ansteuerung durch die Anlage zu regeln.

Haus H2:

Die geplante Brandabschnittstrennung ermöglicht eine Verlegung der von einem Brand Betroffenen innerhalb desselben Geschosses. Der Betreiber hat durch organisatorische Maßnahmen und dem Vorhalten geeigneten Personals dafür zu sorgen, dass im Brandfall die Patienten, bzw. Bewohner der betroffenen Bereiche verlegt werden.

Auf eine Laute Alarmierung wird in allen patientenführenden Bereichen verzichtet, da sie als Erstalarmierung nutzlos sein kann und teilweise sogar zu falschen Reaktionen führen kann.

Eine flächendeckende elektroakustische Alarmierungsanlage wird deshalb aus brandschutztechnischer Sicht nicht befürwortet.

Haus H2:

Stattdessen wird in den Pflege- und Untersuchungsbereichen bei Auslösen der BMA eine „stille“ Alarmierung des Personals vorgesehen.

Die stille Alarmierung hat folgende Zielsetzung:

Das Pflege- und Betreuungspersonal wird an allen Aufenthalts- und Tätigkeitsbereichen informiert.

Die Brandmeldung muss (an einer ständig besetzten Stelle z.B. Stützpunkt oder Dienstzimmer) als eindeutige Meldung über Raumbezeichnung, Geschoss und Bauteil angezeigt und wahrgenommen und den betroffenen Räumen zugeordnet werden können.

Die Signalisierungen und Anzeigetexte sind vom Betreiber im Rahmen der Alarmorganisation abzustimmen.

Die Einsatzleitung ist über die Quittierung der Alarmmeldung in den Feuerwehrplänen zu informieren.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	--	---

Haus H2:

Die stille Alarmierung wird technisch auf drei Wegen sichergestellt.

Diese orientiert sich hierbei an den Anforderungen aus Anhang H der DIN VDE 0833-2 und kann wie folgt konfiguriert werden:

Ausgelöst durch die BMA erscheint ein Anzeigefeld als **Parallelanzeige** des Brandmeldetableaus mit Klartextanzeige.

Zusätzlich erfolgt in oder vor allen Stützpunkten die Aktivierung eines **optischen Alarmgebers** (mit akustischer Unterstützung mit verminderten Schalldruckpegel) zur Alarmierung der Mitarbeitenden. Das alarmierte Personal kann dann am Anzeigefeld erkennen, wo das auslösende Ereignis ist.

Ausgelöst durch die BMA erscheint eine Klartext- Anzeige auf den W-LAN/ **DECT- Telefonen** der Mitarbeitenden oder es erfolgt eine automatisierte Sprachdurchsage über die W-LAN/ DECT-Telefone.

Zudem wird, ausgelöst durch die BMA, eine **optische Anzeige** in den Fluren aktiviert, die die Mitarbeitenden auf einem Brandalarm auf dem Anzeigefeld der Parallelanzeige hinweist.

In Technikräumen/ Nebenräumen (nur Räume welche ausschließlich durch das Personal zugänglich sind), innerhalb der Nutzungen mit stiller Alarmierung werden **zusätzlich Blitzleuchten** angeordnet, sodass das dieses Personal über eine Auslösung der BMA informiert wird, sofern diese über kein W-LAN/ DECT-Telefon verfügen.

Auf die Bedeutung der oben beschriebenen Anzeigen ist in der Brandschutzordnung hinzuweisen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind die Mitarbeiter schnell in der Lage, entsprechend der Schulung durch die Brandschutzbeauftragten, zu reagieren.

Allgemein:

Telefonanlagen usw. dürfen zur stillen Alarmierung verwendet werden, wenn:

sie über überwachte Übertragungswege angesteuert werden

die Brandmeldung Vorrang vor allen anderen Verbindungen hat

die in DIN VDE 0833:2022-06 genannten Bedingungen für die Netzausfallüberbrückung eingehalten werden (mindestens den SV-Betrieb des Objekts für den Zeitraum von 24h für DECT).

die Meldung über Raumbezeichnung und Geschoss automatisch an alle, entsprechend der Alarmorganisation vorgesehenen Personen übermittelt werden.

Durch die Zuschaltung einer optisch-akustischen Signalisierung im Stützpunkt bzw. Personalbereich, über eine gesicherte Verbindung, erfüllt die „Stille Alarmierung“, die Anforderungen der DIN VDE 0833-2.

Ein zusätzlicher ‚Generalalarm‘ ist nicht erforderlich.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H1:

Zusätzlich besteht für Haus H1 über eine vereinfachte Sprachalarmierungsanlage (keine SAA) die Möglichkeit für die Einsatzkräfte Anweisungen oder eine Räumung des Objekts zu veranlassen.

Ergänzung vom 21.02.2025 / 27.02.2025: Hierzu werden Signalgeber der Sprachalarmierungsanlage in den öffentlichen Bereichen (Versammlungsstätte) angeordnet.

Die Sprach- Alarmierung orientiert sich in Anlehnung an die DIN VDE 0833-4. Eine flächendeckende Ausstattung ist nicht erforderlich.

Haus H1:

Diese Anlage zu Alarmierung mit Sprache für Haus H1 muss mindestens der Sicherheitsstufe I entsprechen.

Bei einem Fehler im Übertragungsweg darf nicht mehr ausfallen als die Beschallung eines Alarmierungsbereiches in einem Geschoss.

Haus H1:

Bei Ausführung der Anlage zu Alarmierung mit Sprache für Haus H1 müssen bei Personengefährdung nicht alle Räume, in denen sich ortsunkundige Personen oder Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, dauernd oder zeitweise aufhalten sowie angrenzende Räume, in die Beschallung einbezogen werden.

Es ist ausreichend, wenn der Beschallungsumfang auf die Versammlungsräume und die Halle der Versammlungsstätte begrenzt wird.

Bei der Teilbeschallung (Kategorie 2) werden die in der Konzeptphase ausgewählten Gebäudebereiche beschallt.

Dieser muss noch so beschallt werden können, dass die reduzierten Anforderungen nach Punkt 6.2.3 der DIN VDE 0833-4 erfüllt werden.

Die Alarmierungsbereiche zur gezielten Alarmierung und zur Risikobegrenzung im Fehlerfall (Ausfallsicherheit) erstrecken sich grundsätzlich nur auf den **Brandabschnitt der Versammlungsstätte**.

An der Sprachalarmierungszentrale (SAZ) für diese Anlage am FIZ mit dem Notfallmikrofon muss die manuelle Aktivierung von gespeicherten Notfalldurchsagen (im Brandfall: Brandfalldurchsagen) / situationsbezogene Notfalldurchsagen, möglich sein.

Nach Mitteilung der BSD vom 27.02.205 sind diese Anforderungen in Ordnung.

Den Standort des Notfallmikrofons muss im Rahmen des Alarmierungskonzeptes abgestimmt werden.

Allgemein:

In Bereichen ohne Patientenbetrieb werden Alarmierungsanlagen mit optischen und akustischen Signalen vorgesehen, die an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind. Die Signale im Brandfall haben sich hierbei deutlich von anderen Signalen zu unterscheiden und müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Schalldruckpegel in den Alarmierungsbereichen 10 dB(A) über dem Hintergrundgeräuschpegel

Anschluss über überwachte Signalwege

Signalform mit einheitlichen Notsignal nach DIN 33404-3.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

09.6 Sicherheitsbeleuchtung

VV TB

Allgemein:

Ergänzung vom 09.09.2026

Im Neubau ist bauordnungsrechtlich, sowie normativ (mit Bezug auf DIN VDE 0100-710) zusätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung für alle Patientenzimmer, Räume zur Untersuchung oder Behandlung, innenliegenden Aufenthaltsräume, Rettungswege und sicherheitsrelevanten Objekte vorzusehen.

Insbesondere:

in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen, den Ausgängen ins Freie und die Wege zu und den Sammelplätzen sowie

in notwendigen Fluren,

Räume für die Untersuchung, Behandlung, Unterbringung und Pflege sowie für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen.

Standorte der Brandmeldezentrale und von Überwachungseinrichtungen

Die Sicherheitsbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass sich Patienten, Besucher und Personal auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Weiterhin sind alle Aufenthaltsräume ohne Tageslicht mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Haus H1:

Zudem muss bauordnungsrechtlich im Bereich der Versammlungsstätte eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich die anwesenden Personen auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

Insbesondere zusätzlich:

in Versammlungsräumen sowie z.B. Foyers, Garderoben, Toiletten,

in Räumen (außer Büroräumen) für Beschäftigte mit > 20 m² Grundfläche,

in elektrischen Betriebsräumen,

in Räumen für haustechnische Anlagen,

für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,

In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein.

Die Ausgänge und Gänge im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet und erkennbar sein.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten auszuführen.

Die Vorgaben aus DIN VDE 0100 Teil 710 zu Prüffristen, Wartungsintervallen und evtl. Probelaufen sind zu beachten.

Siehe auch Ergänzung für Sicherheitsbeleuchtung im Baubetrieb in Punkt 13.7.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

09.7 Gebäudefunkanlage - BOS

BDBOS-Gesetz, § 2

Allgemein:

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz) ist zur Führung von Einsatzkräften im Einsatzfall für die Feuerwehr zur Kommunikation eine lückenlose Funkverbindung mit der Einsatzstelle sicherzustellen.

Wenn von der geplanten baulichen Anlage insbesondere der Nutzung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen ausgehen kann, können die baurechtlich verantwortlichen dazu verpflichtet werden, für die Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden zu sorgen.

Zur Klärung der Erforderlichkeit einer Gebäudefunk-Anlage ist im frühzeitigen Planungsstadium eine Simulation durchzuführen.

Alternativ ist vor Abschluss der Ausbauarbeiten eine Ausleuchtung durchzuführen, welche den Bedarf an technische Anlagen zur Sicherstellung der BOS- Signalstärke klärt.

Es wird hierbei empfohlen, die baulich frühzeitig zu schaffenden Anlagenteile einer BOS-Funkanlage (Antennen/ Zuleitungen/ Technikräume) soweit vorzurüsten, dass eine Ausrüstung ohne weitere Umbaumaßnahmen erfolgen kann.

Sofern eine Gebäudefunk-Anlage errichtet wird, so sind die Aufschaltbedingungen der Region Hannover entsprechend zu beachten.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.39 Zur Durchführung einer effektiven Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung sowie auch der Sicherheit der Einsatzkräfte (z.B. Übertragung von Notsignalen u.ä.), ist auf der Grundlage des 82(4) Nr.3 NBrandSchG sowie des § 14 NBauO eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten. Eine Funkfeldprognose bzw. eine Funkfeldstärkemessung, aus der hervorgeht, ob eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erforderlich ist, muss von einer sachkundigen Person durchgeführt und der Brandschutzdienststelle der Region Hannover vorgelegt werden.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

09.8 Blitzschutz

NBauO, § 14 (Brandschutz)
VV TB

Allgemein:

Auf dem Neubau ist eine Blitzschutzanlage zu installieren, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützt (äußerer und innerer Blitzschutz).

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.40 Die gemäß § 42 NBauO erforderliche Blitzschutzanlage, ist unter Einhaltung der DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3), zu errichten. Für die wiederkehrenden Prüfungen des Blitzschutzsystems sind in der VDE 0185-305-3 Beiblatt 3 detaillierte Hinweise gegeben, wann und wie diese Überprüfungen in Abhängigkeit von der Schutzklasse, der eingesetzten Materialien, der Umgebungsbedingungen, usw. durchgeführt werden müssen.

Ergänzung vom 24.07.2024: Die erforderliche Blitzschutzleitung darf im vorliegenden Fall nicht innerhalb der brennbaren Außenfassade geführt werden, sondern ist auf der Fassade anzuordnen.

Es ist ein Abstand zur Außenfassade von mindestens 50 mm einzuhalten. Die Befestigungsmittel sind nichtbrennbar auszuführen.

Durchdringungen durch die horizontalen Brandsperren sind zulässig, der Ringspalt ist jedoch auf maximal 2 mm zu begrenzen.

Bei der Planung der Blitzschutzanlage sind, um der Gefahr eines unkontrollierten Überschlags zwischen Teilen des äußeren Blitzschutzes und metallenen Installationen sowie elektrischen Anlagen im Inneren des Gebäudes vorzubeugen, insbesondere auch die erforderlichen Trennungsabstände zu berücksichtigen und einzuhalten.

Erleichterungen / Abweichungen zu 09

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

10 Prüfung technischer Anlagen

10.1 Zusammenstellung des Prüfungsumfanges

DVO-NBauO - § 30 (Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen)

Allgemein:

Der Betreiber der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass der Prüfungsumfang der technischen Einrichtungen im Gebäude zusammengestellt und deren Einhaltung überwacht wird.

Allgemein:

Folgende Anlagen sind, sofern vorhanden, durch anerkannte Sachverständige (SV) vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, jedoch mindestens alle 3 Jahre (wiederkehrende Prüfungen) zu prüfen:

1.	Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume in demselben Geschoss unmittelbar vom Freien belüften oder ins Freie entlüften,	relevant
2.	CO-Warnanlagen,	nicht relevant
3.	Rauchabzugsanlagen,	nicht relevant
4.	Druckbelüftungsanlagen,	nicht relevant
5.	Feuerlöschanlagen, ausgenommen nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,	nicht relevant
6.	Alarmierungsanlagen,	relevant
7.	Brandmeldeanlagen einschließlich der Brandfallsteuerung von Aufzügen sowie	relevant
8.	Sicherheitsstromversorgungsanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung.	relevant

Nr.	►	Inhalt	◀ = Abweichung
		Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.40 Die folgenden aufgeführten brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen sind zur Erfüllung ihrer bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß 8 78 NBauO i. V. m. § 30 DVO-NBauO

- vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage
- unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Einrichtung, oder Anlage
- sowie danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren;

durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige nach der Sachverständigenverordnung auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen, " einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen.

- Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelnen Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften,
- Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen,
- Alarmierungsanlagen und Brandmeldeanlagen einschließlich der Brandfallsteuerung von Aufzügen sowie
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

Darüber hinaus eingebaute bzw. vorgesehene brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen unterliegen den vorgenannten Anforderungen, wenn davon auszugehen ist, dass im Gefahrenfall die Funktion der Anlagen und Einrichtungen erwartet wird.

Allgemein:

Folgende Anlagen sind, sofern vorhanden, durch Sachkundige (SK), wie beispielsweise ein qualifiziertes Fachunternehmen, vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (wiederkehrende Prüfungen) zu prüfen:

1.	Blitzschutzanlagen	relevant
2.	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	relevant
3.	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (Feuerschutzabschlüsse)	relevant
4.	Feststellanlagen	relevant
5.	Elektrische Türverriegelungen in Flucht und Rettungswegen	relevant
6.	Feuerlöscher	relevant

Allgemein:

Alle Prüfungen sind zu dokumentieren. Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Für die BMA ist ein Prüfbuch anzulegen, in dem die erforderlichen Prüfungen und Wartungsarbeiten dokumentiert werden.

Die brandschutztechnische Abschottung von Lüftungsleitungen, der Brandschutzklappen und sonstigen Leitungen muss dokumentiert werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

10.2 Wirk-Prinzip-Prüfung

Muster-Prüfgrundsätze der Fachkommission Bauaufsicht

Allgemein:

Technische Anlagen, die der Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen, müssen durch Sachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen geprüft werden.

Vor der erstmaligen Nutzung sowie in Zeitabständen von drei Jahren, soll bei sicherheitsrelevanten Anlagen durch eine

Wirk-Prinzip-Prüfung

die Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen bezüglich Funktionsfähigkeit der Anlagen und Eignung der eingesetzten Systeme und Peripheriegeräten überprüft werden.

Die Prüfszenarien sollen sich an Anforderungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept im aktuellen Brandschutzkonzept orientieren.

Die Prüfergebnisse der Wirk-Prinzip-Prüfung sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren der analog den Anforderungen an Prüfberichte, gemäß den Grundsätzen der Fachkommission Bauaufsicht für die Prüfung technischer Anlagen, entsprechend der Muster-Prüfverordnung, strukturiert sein muss.

Erleichterungen / Abweichungen zu 10

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

11 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung

11.1 Feuerwehrpläne

DIN 14 095

Allgemein:

Für das Gebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen, die vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.

Diese sind der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, alle zwei Jahre vom Betreiber auf Aktualität zu überprüfen und im Zuge von Umbaumaßnahmen unverzüglich fortzuschreiben.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.27 Der Plan für die Photovoltaikanlage ist als Sonderplan. in den Feuerwehrplan zu integrieren. Die Dachaufsicht ist mit den Bereichen der PV im blauer Schraffur und Leitungsführung auf dem Dach als rote Linie darzustellen. Weitere Anforderungen sind beim Erstellen des feuerwehrplanes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.36 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 zu erstellen. Nach Freigabe ' durch die Brandschutzdienststelle der Region Hannover sind diese der Feuerwehr Wunstorf in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind stets auf den aktuellsten Stand zu halten. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

11.2 Benennung von Brandschutzbeauftragten

NBauO, § 14 (Brandschutz)

Allgemein:

Der Betreiber der Einrichtung hat einen Brandschutzbeauftragten zu benennen, welcher in regelmäßigen Begehungen die Einhaltung der brandschutztechnisch relevanten Belange sichtet und den Bauherrn auf Missstände hinweist.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.41 Es ist ein Brandschutzbeauftragter / eine Brandschutzbeauftragte zu bestellen, der/ die die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel mitzuteilen hat. Für die Ausbildung ist Sorge zu tragen. Ein Zertifikat der ausbildenden Stelle (TÜV, VdS o. Ä.) über einen erfolgreichen absolvierten Lehrgang zum/zur Brandschutzbeauftragten nach: den Empfehlungen der „Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) oder nach den Anforderungen der Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA Europe) ist vorzulegen. Der Name des/ der Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel, ist der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

11.3 Aufstellung einer Brandschutzordnung

DIN 14096

Allgemein:

Der Betreiber hat eine Brandschutzordnung (Teil A bis C) nach DIN 14096 aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen.

Die Brandschutzordnung muss insbesondere Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik sowie über die Alarmierung und die Evakuierung des Gebäudes enthalten.

In der Brandschutzordnung sind des Weiteren die Erforderlichkeit und die Aufgaben der Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die betrieblichen Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung liegender Patienten und Behinderter erforderlich sind.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung- BG 19.04.2024:

4.42 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen (dazu gehören auch interne Räumungsübungen) ist für das Objekt eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14096 in den Teilen A-C aufzustellen. Die Brandschutzordnung ist mindestens im Abstand von 2 Jahren zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Im gesamten Objekt ist der Teil A an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung- BG 19.04.2024:

4.43 Das Personal ist mindestens einmal jährlich (ASR-A 2.2) durch eine verantwortliche Person (z. B. Brandschutzbeauftragte/r) über die Brandschutzordnung (in allen Teilen) und über die Handhabung der Sicherheits- und Feuerlöscheinrichtungen zu belehren. Dies ist zu schriftlich dokumentieren.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

11.4 Anlegen einer Brandschutzakte

Allgemein:

Für das gesamte Gebäude ist eine Brandschutzakte anzulegen.
Darin sind alle brandschutz- und sicherheitsrelevanten Unterlagen abzulegen, u.a.:

Brandschutzkonzepte
Baugenehmigungen
Errichterbescheinigungen,
Abnahmebescheinigungen,
Prüfberichte,
Prüfberichte zu wiederkehrenden Prüfungen,
und weitere Unterlagen.

Diese soll z.B. bei Begehungen im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau vorliegen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

4.46 Die Brandschutzakte gemäß Pkt. 11.4 Brandschutzkonzept ist anzulegen und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Brandverhütungsschau vorzulegen.

11.5 Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen

DIN ISO 23601
ASR A1.3 & ASR A2.3

Allgemein:

An gut sichtbaren Punkten in den Flucht- und Rettungswegen des Hauses sind vom Betreiber Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601, ASR A1.3 und ASR A2.3 auszuhängen.

Der Inhalt dieser Pläne ist regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) zu überprüfen sowie umgehend nach baulichen Veränderungen zu aktualisieren.

Nr.	▶ Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
11.6	Anforderung an Ersthelfende/ Brandschutzhelfende (Selbsthilfekräfte) ArbSchG <u>Allgemein:</u> Ein Teil der Beschäftigten ist entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz als Ersthelfende auszubilden. Die Brandschutzhelfenden sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung. Zusätzlich ist ein Teil der Mitarbeitenden als Räumungshelfende auszubilden, um im Brandfall ausreichende Kenntnisse über Alarmierung und Einsatzplanung zu haben. Die ausreichende Anwesenheit an Brandschutz- und Räumungshelfenden ist über die Personalplanung sicherzustellen.	
11.7	Wesentliche betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung <u>Allgemein:</u> Alle Mitarbeitenden sind gehalten, auf die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege von Brandlasten zu achten. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Heißklebearbeiten und verwandte Verfahren sowie stark staubende Arbeiten im Gebäude müssen angemeldet und beantragt werden. Ohne Vorlage einer Genehmigung darf mit diesen Arbeiten nicht begonnen werden. Diese Regelung gilt sowohl für interne wie auch für externe Bedienstete im Gebäude.	
Erleichterungen / Abweichungen zu 11		
	NBauO, § 66 (Abweichungen)	
	<i>keine</i>	

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

12 Evakuierungskonzept

12.1 Grundlagen Evakuierungskonzept

NBauO, § 14 (Brandschutz)

Allgemein:

Der Betreiber der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig in die notwendigen Maßnahmen für eine Evakuierung sowie Räumung innerhalb des Gebäudes unterwiesen werden.

Hierzu ist durch den Betreiber ein Evakuierungskonzept anzufertigen.

Das Evakuierungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien, insbesondere eines Brandes, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation, bis hin zu den einzelnen Räumungs- und Evakuierungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungs- und Evakuierungshelfenden zu entwickeln.

Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittsweisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Evakuierung ins Freie. Hierbei sind auch die Alarmierungsbereiche festzulegen.

Die erforderliche Anzahl an Evakuierungshelfende können im Evakuierungskonzept auf Basis ingenieurmäßiger Methoden ermittelt werden und muss rechtzeitig vor Inbetriebnahme ermittelt und verbindlich festgelegt werden.

Die Maßnahmen sind in der Brandschutzordnung festzuhalten bzw. das Evakuierungskonzept wird Bestandteil der Brandschutzordnung.

Allgemein:

Für jeden Aufenthaltsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen vorhanden sein. Der zweite Rettungswege kann hierbei über den gleichen Flur wie der 1. Rettungswege führen.

Haus H2:

Pflegeeinrichtungen müssen so errichtet werden und ausgestattet sein, dass die Rettung kranker oder pflegebedürftiger Personen ins Freie, in einen benachbarten Brandabschnitt oder einen anderen sicheren Bereich im Gefahrenfall durch das eigene Personal in wenigen Minuten durchgeführt werden kann.

Durch die notwendigen Treppenträume und der direkten Ausgänge ins Freie sowie zu benachbarten sicheren Brandabschnitten ist der erste und zweite Rettungswege für alle Bereiche gesichert.

Die Räumung in Bereichen mit Patientenbetrieb erfolgt vorrangig horizontal in angrenzende, gleichwertig sichere Bereiche. Von dort erfolgt im Bedarfsfall die weitere vertikale Evakuierung über die Treppenträume ins Freie.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Haus H2:

Für Räume, welche mit Verriegelungssystemen ausgestattet sind, muss die Präsenz der ständig besetzten Stelle und die Rettung der eingeschlossenen Personen organisatorisch sichergestellt werden.

Auf Grund der Art und Nutzung des Gebäudes werden Teilbereiche (Stationen) im Gebäude mit der Möglichkeit einer geschlossenen Ausführung vorgesehen und Türen im Rettungsweg (vorrangig Stationstüren, Treppenraumbtüren) gesichert ausgeführt.

Wie bereits unter Punkt 06.5.1 ausführlich beschrieben, können alle Türen mit Verriegelungssystemen über Schlüsselsysteme sowie über Nottaste an den ständig besetzten Stützpunkten entriegelt werden.

Zusätzlich werden die Türen im Zuge der Rettungswege zu benachbarten Stationen sowie zu den Treppenträumen ebenfalls bei Auslösung der Brandmeldeanlage entriegelt.

Allgemein:

Entsprechend des Evakuierungskonzepts sind die organisatorischen Voraussetzungen, die ständige Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl an verantwortlichen Personen sowie eingewiesenen Evakuierungshelfenden während der Betriebszeit im Gebäude sicherzustellen.

Entscheidend ist, dass alle Mitarbeitenden über Brandentstehungsorte (über Telefon und Parallelanzeigen in den Stationszimmern) informiert werden und entsprechend den Anforderungen der Brandschutzordnung ggf. Maßnahmen zum Brandschutz ergreifen können.

Das Evakuierungskonzept ist als Entwurf spätestens zur Rohbaufertigstellung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Das abschließende Evakuierungskonzept muss rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Gebäudes vorliegen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.47 Für das Objekt ist ein internes Evakuierungskonzept zu erstellen. Das Konzept ist auf der Grundlage Pkt. 12 Brandschutzkonzept und der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren“ (AGBF-Bund) 2013-01 Richtlinie Pflege- und Behinderteneinrichtungen zu erstellen. Dieser Plan ist in Abstimmung und auf Basis der Brandschutzordnung zu erstellen. Es wird dringend empfohlen, bei der Umsetzung bzw. der Erstellung des Planes die Heimaufsicht der Region Hannover einzubinden. Das Konzept ist spätestens zur Rohbaufertigstellung der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

12.2 Rettungswege in geschlossenen Stationen

NBauO, § 14 (Brandschutz)

Haus H2:

Aufgrund der Fluchtgefahr aus den geschlossenen Stationen bei den zu behandelnden Patienten erfolgt der 1. Rettungsweg grundsätzlich horizontal zu benachbarten, gleichwertig gesicherten Bereichen bzw. Stationen.

Der 2. Rettungsweg erfolgt vertikal über die Treppenträume bzw. direkt ins Freie.

Stationen, welche sich in mehrere Brandschutzbereiche gliedern, werden zur Beschreibung der Rettungswegführung nachfolgend als ein Bereich behandelt, da eine Gefahrenlage immer die Räumung einer gesamten Station zur Folge hat.

Da die Treppenträume von Patienten als Rettungsweg genutzt werden, sind die Türen zu anderen Stationen oder Bereichen innerhalb des Treppenraums mit Knäufen zu versehen. Dadurch wird das unerwünschte Verlassen des Treppenraums in andere Nutzungen verhindert. Das sichere Betreten aus einer Nutzung sowie das Verlassen ins Freie bleiben dadurch weiterhin sichergestellt.

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage werden alle Türen mit einer elektrischen Verriegelung entriegelt. Angeleitet durch das Personal kann dann eine Evakuierung zunächst in einen angrenzenden sicheren Bereich bzw. ins Freie über die notwendigen Treppenträume erfolgen.

Sofern eine Gefahrensituation vorliegt, die Brandmeldeanlage jedoch noch nicht ausgelöst wurde, so erfolgt die Entriegelung der Türen manuell durch das Personal an den Stützpunkten.

Durch den Betreiber sind ggf. organisatorische Maßnahmen festzulegen, welche dem ungewollten Entfernen von Personen am Sammelplatz vorbeugt.

Die Anforderungen an Türen mit Verriegelungssystemen werden unter Punkt 06.5.1 dargelegt.

Erleichterungen / Abweichungen zu 12

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

13 Brandschutz in der Bauzeit

13.1 Abtrennung und Zugänglichkeit

Allgemein:

Der Bereich der Baustelle ist während der Bauzeit von den angrenzenden Bestandsbauten, die einen Abstand von < 5,0 m von der Baustelle haben, mindestens mit feuerhemmenden Wänden und bei Erfordernis eines Durchgangs, mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen abzutrennen.

Die Zugänglichkeit zu allen Bauteilen der Bestandsbauten ist während der Bauzeit aufrecht zu halten. Dies muss durch den Betreiber organisatorisch geregelt werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Baustellenverkehr - BG 19.04.2024:

7. Das Bauvorhaben befindet sich an einem neuralgischen Verkehrsknotenpunkt. Nach Rücksprache mit dem Verkehrsplaner erscheint eine Andienung der Baustelle nur über die Hindenburgstraße und Ihre Parkplatzflächen (Haupteingang) möglich. Der Gehweg entlang der Hindenburgstraße wird von Schulkindern auf ihrem Weg zur Hölty Gymnasium, bzw. als Schulweg für andere Schulen aus Richtung Bahnhof, genutzt. Die Sicht von dem Parkplatz an der Hindenburgstraße in die Straße ist nur eingeschränkt möglich. Daher sollten ggf. Einweiser beim Andienen der Baustelle im Einfahrtsbereich eingesetzt werden. Fahrzeuge mit Ziel Baustelle können in diesem Bereich nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt, halten.

Sofern es die Verkehrslage erfordert, behält sich der Fachdienst Straßenverkehr, Stadt Wunstorf, die Anordnung einer Lichtsignalanlage oder eine andere verkehrsbehördliche Maßnahme vor.

Es ist unbedingt erforderlich, die geplante Baustellenabwicklung mit dem Fachdienst 360 (Straßenverkehr) vorab abzustimmen. Die entsprechenden Personen sind aus der Vorbesprechung bekannt.

Nr.	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	← = Abweichung
-----	---	--

13.2 Rettungswege im Baustellenbetrieb

ASR A2.3

Allgemein:

Flucht- und Rettungswege auf Baustellen sind in Abhängigkeit der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen, die Anordnung, die Abmessungen und die Ausführung der Fluchtwege im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch den Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator (SiGeKo) festzulegen. Fluchtwege können dann auch über temporäre Verkehrswege, z. B. Gerüste oder Anlegeleitern führen.

Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, haben sich diese Arbeitgeber bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gestaltung von Fluchtwegen abzustimmen. Die Hinweise des nach Baustellenverordnung bestellten Koordinators sind dabei zu berücksichtigen.

Fluchtwege auf Baustellen, die nicht erkennbar ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen oder deren Verlauf sich während der Baumaßnahme wesentlich ändert oder unübersichtlich ist, müssen entsprechend der ASR A1.3 gekennzeichnet sein. Hierfür sind nachleuchtende Schilder zulässig, wenn deren Funktion während den Arbeitszeiten jederzeit gesichert ist.

13.3 Löschwasser in der Bauzeit

Allgemein:

Auch während der Bauausführung muss die Löschwasserversorgung für den Neubau sichergestellt sein.

Hierzu muss eine ausreichende Löschwasserversorgung (ggf. unter Berücksichtigung der Hydranten in der öffentlichen Verkehrsfläche) spätestens bei Beginn der Ausbauarbeiten gewährleistet werden.

Hierzu ist eine Menge von 48 m³/h über 2 h ausreichend.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.6 Während der Bauphase muss für das Objekt mindestens eine Feuerwehrezufahrt und die Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Die Feuerwehr ist vor Baubeginn, nach Rohbaufertigstellung und nach Bedarf über den Baufortschritt und die Maßnahmen gemäß Pkt. 13 Brandschutzkonzept zu informieren. Dies ist zu dokumentieren und vorzulegen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

13.4 Erstellung von Flucht- und Rettungspläne in der Bauzeit

DIN ISO 23601
ASR A1.3 & ASR A2.3

Allgemein:

Die Flucht- und Rettungswege und die Flächen für die Feuerwehr während der Bauzeit können in Interimsplänen dargestellt werden.

Flucht- und Rettungspläne auf der Baustelle können mit Baustelleneinrichtungsplänen oder Baustellenordnungen verbunden an einer zentralen Stelle, bzw. bei großen und komplexen Baustellen, orts-, geschoss- oder abschnittsbezogene Flucht- und Rettungspläne an mehreren geeigneten Stellen, witterungsgeschützt ausgehängt sein.

13.5 Feuerlöscher für den Baustellenbetrieb

Allgemein:

Die Anforderungen aus der ASR A2.2, Punkte 5.2.1 (Ausstattung mit Feuerlöschern) und 6.2 (Brandschutzhelfende) gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten.

Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten oder Verfahren angewendet, bei denen eine Brandgefährdung besteht, z. B. Farbspritzen, Flamarbeiten, ist dort entsprechend der Festlegungen im Freigabeverfahren, für jedes der dabei eingesetzten Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE bereitzuhalten.

Personen, die mit den vorgenannten Arbeitsmitteln tätig werden, sind theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöschern wiederholend zu unterweisen.

13.6 Bereitstellung von Brandschutzhelfenden in der Bauzeit

Allgemein:

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden wiederholend vertraut zu machen.

Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfenden kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

Dies ist durch den verantwortlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) festzulegen.

Bei der Anzahl der Brandschutzhelfenden sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. wegen Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Nr.	►	Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	---	---	-------------------

13.7 Sicherheitsbeleuchtung in der Bauzeit

Allgemein:

Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen sind nach ASR A3.4, nach Tabelle 2 in Abschnitt 9, mindestens mit den folgenden Beleuchtungsstärken zu beleuchten.

<u>Tätigkeiten, Arbeitsplätze</u>	<u>und Bereiche auf Baustellen</u>	<u>lx</u>
	Allgemeine Beleuchtung, Verkehrswege	20
Grobe Tätigkeiten, z. B.:	Erarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, Verlegen von Entwässerungsrohren	50
Normale Tätigkeiten, z. B.:	Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten	100
Feine Tätigkeiten, z. B.:	Anspruchsvolle Montagen, Oberflächenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkselementen	200

Werden an ortsfesten Arbeitsplätzen Tätigkeiten verrichtet, die den Tätigkeiten in der Tabelle des Anhangs 1 der ASR A3.4 entsprechen, sind die dort angegebenen Werte anzuwenden.

Auf Baustellen ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, wenn während der Arbeitszeit durch das einfallende Tageslicht ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 1 lx nicht gegeben ist, z. B.:

1. in Bereichen ohne Tageslicht, z. B. in innenliegenden Räumen und Gebäudeabschnitten ohne Lichtschächte und Maueröffnungen, in Räumen unter Geländeoberfläche und in Schächten,
- oder
2. jahreszeitlich bedingt.

Die Beleuchtungsstärke darf in Bereichen, in denen eine Sicherheitsbeleuchtung auf Baustellen erforderlich ist, mindestens 1 lx betragen. Ergibt die Überprüfung durch eine Gefährdungsbeurteilung, dass die Beleuchtungsstärke von 1 lx nicht ausreichend ist, muss die Beleuchtungsstärke entsprechend erhöht werden.

Bei Arbeiten auf Baustellen kann auf den Nachweis der Gleichmäßigkeit verzichtet werden.

Ergibt sich durch eine Gefährdungsbeurteilung, dass in bestehenden Arbeitsstätten die Einhaltung der Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach dem o.a. Anhang 1 mit Aufwendungen verbunden ist, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so hat der Arbeitgeber die betroffenen Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche individuell zu beurteilen.

Durch eine Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu prüfen, wie durch andere oder ergänzende Maßnahmen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vergleichbarer Weise gesichert werden kann; die erforderlichen Maßnahmen hat er durchzuführen. Solche Maßnahmen sind z. B. der Einsatz von effizienteren Leuchtmitteln oder die Verkürzung von Wartungsintervallen der Beleuchtungseinrichtungen.

Nr.	► Inhalt Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	◀ = Abweichung
-----	--	----------------------------------

Zusätzlich müssen auf den Rettungswegen der Baustelle die Sicherheitszeichen entweder lang nachleuchtend, beleuchtet oder als Kombination beider Systeme auf die Fluchtwege und Notausgänge hinweisen.

13.8 Alarmierung der Feuerwehr in der Bauzeit

Allgemein:

Die Möglichkeit einer Alarmierung des Personals auf der Baustelle sowie die Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall müssen während der Bauzeit kontinuierlich sichergestellt sein.

Während der Bauzeit ist auf der Baustelle keine flächendeckende automatische Brandmeldeanlage nach DIN 14675 und VDE 0833 gefordert.

In Zeiten, in denen die Baustelle besetzt ist, kann unterstellt werden, dass Detektion und Alarmierung durch anwesende Personen auf der Baustelle erfolgt. Für Zeiten außerhalb der Baustellenarbeitszeit ist die Notwendigkeit eines Wachdienstes zu prüfen.

Die Schlüssel der einzelnen Baustellenbereiche müssen zentral verwaltet und für Rettungskräfte jederzeit zugänglich sein.

Die wesentlichen Inhalte des Kapitels „Brandschutz in der Bauzeit“ sind in der Baustellenbrandschutzordnung festzuhalten.

Erleichterungen / Abweichungen zu 13

NBauO, § 66 (Abweichungen)

keine

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

14 Zusammenfassung der Abweichungen

NBauO, § 66 (Abweichungen)

Zu
Punkt
02.3



Allgemein:

Ergänzung vom 22.08.2025:
Abweichung von § 83 (1) NBauO

„Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16a Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.“

Sachverhalt:

Als Bewertungsgrundlage wird die aktuelle MHolzBauRL anstelle der derzeit eingeführten HolzBauRL herangezogen

Begründung/ Kompensation:

Die in Niedersachsen eingeführte und geltende HolzBauRL Fassung 03/2022 schließt für Gebäude die Sonderbauten darstellen, in den Gebäudeklassen 4 und 5, die Ausführung vom massiven Holzbaukonstruktionen aus und geht nicht ausreichend auf die Möglichkeiten für TGA-Installationen und die Regelung der Nachweise ein.

Um diese Ausführung, sowie Erleichterungen für TGA-Installationen zu ermöglichen, die Regelung der Nachweise zu beschreiben und um im Rahmen des Bauantragsverfahrens die Berücksichtigung von evtl. Abweichungen bzw. Befreiungen zur aktuell eingeführten HolzBauRL zu vereinfachen, wurde mit der für dieses Bauvorhaben zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle der Region Hannover, vereinbart, dass das geplante Bauvorhaben abweichend auf *Basis der in den Amtlichen Mitteilungen des DIBt (Ausgabe 2 vom 12. Mai 2025) erschienene "Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise"* (MHolzBauRL) in der Fassung vom 24.09.2024 beurteilt und errichtet werden darf.

Diese Abweichung muss bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden.

Wenn im Folgenden im BSK jeweils auf die Ausführung entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Bezug genommen oder verwiesen wird, ist damit immer die MHolzBauRL in der Fassung vom 24.09.2024 gemeint.

Das in Holzbauweise zu erstellenden Gebäude muss im fertiggestellten Zustand den Anforderungen dieser Fassung der MHolzBauRL entsprechen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.2



[Haus H1:](#)
Abweichung von § 3 (2) NVStättVO

„Tragende Bauteile und aussteifende Bauteile müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.“

Sachverhalt:

Das Tragwerk der Versammlungsstätte wird hochfeuerhemmend ausgebildet.

Begründung/ Kompensation:

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall vergleichsweise kleinen Versammlungsräume und der demnach vergleichsweise geringen Nutzerzahl sowie in Anbetracht der frühzeitigen Alarmierung durch die Brandmeldeanlage ist auch eine Ausführung mit hochfeuerhemmenden Bauteilen aus brennbaren Baustoffen akzeptabel.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

1. Abweichung von § 3 (2) NVStättVO:
Ausbildung des Tragwerks der Versammlungsstätte in hochfeuerhemmend.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.2 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.2



Haus H2:

Ergänzung vom 02.09.2026:

Abweichung von Punkt 4.3 c. HolzBauRL 2025: Reduzierung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung nach Abschnitt 4.2

„Für abweichend hochfeuerhemmende beziehungsweise abweichend feuerbeständige Massivholzbauteile in Gebäuden mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche sind entweder die Deckenunterseite oder Wandoberflächen mit einer Gesamtfläche von maximal 25 Prozent der Brutto-Grundfläche mit brennbaren Bauteiloberflächen zulässig.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nicht für Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 NBauO.“

Sachverhalt:

In Haus H2 sollen die begrenzenden Wände der brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/ Raumgruppen mit einer abweichend hochfeuerhemmenden Massivholz-Dachkonstruktion als holzsichtige Brettsperrholz, nicht als Massivholzbauteile, sondern als bekleidete hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise erstellt werden.

Zudem stellt das Haus H2, mit einer Nutzung als Krankenhaus, einen Sonderbau nach § 2 Abs. 5 NBauO dar.

Begründung/ Kompensation:

Im Gebäudeteil Haus H2 weisen die Nutzungseinheiten oder die brandschutztechnisch abgetrennten Raumgruppen Brutto-Grundflächen bis maximal 200 m² auf.

Abweichend hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafel- und Massivholzbauweise müssen einen Nachweis als tragende und/ oder raumabschließende Bauteile über eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten haben.

Die Dachkonstruktion über Haus H2 ist als Brettsperrholz-Konstruktion, mit einer Aufbauhöhe von ca. 200 mm, weist eine Klassifizierung in REI 90 auf.

Die Brettsperrholz-Dachdecken sollen unterseitig holzsichtig, ohne brandschutztechnisch wirksame Bekleidung, ausgeführt werden.

Die begrenzenden Wände der brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/ Raumgruppen sollen abweichend nicht als Massivholzbauteile, sondern als bekleidete hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise erstellt werden.

Die Kombination aus abweichend hochfeuerhemmenden Massivholzbauteilen, mit einer Deckenunterseite mit brennbaren Bauteiloberflächen und begrenzenden Wände der Raumgruppen als bekleidete, hochfeuerhemmende Bauteile in Holztafelbauweise, ist als Abweichung akzeptabel, wenn beide Bauteile einen Nachweis als tragende und/ oder raumabschließende Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten aufweisen.

Zudem ist diese Ausführung im Haus H2, auch mit einer Nutzung als Sonderbau Krankenhaus, akzeptabel, da die sich hier aufhaltenden Personen in der Regel selbstrettungsfähig sind, und sie sich damit, bezüglich ihrer Mobilität im Brandfall, nicht von Nutzenden in Standardbauten unterscheiden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu **Punkt 05.2** → Haus H1:
Ergänzung vom 17.12.2024:
Abweichung von § 10 (5) DVO-NBauO

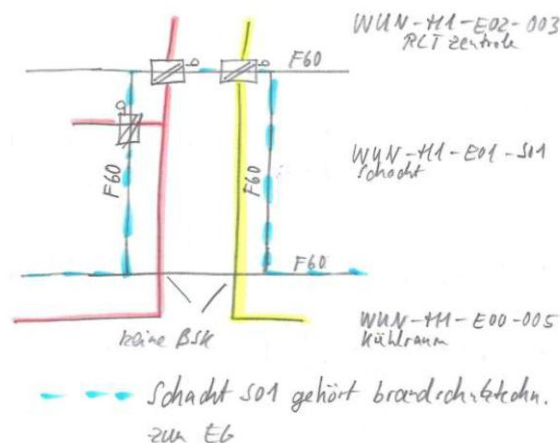
„Decken nach Absatz 4 dürfen Öffnungen nicht haben.“

Sachverhalt:

Die Geschosstrennung erfolgt stellenweise nicht in Deckenebenen

Begründung/ Kompensation:

In BA1 in Ebene 0 im **Bereich der Cafeteria** wird oberhalb des Kühlraums keine Decke ausgebildet, da eine Anordnung der dort erforderlichen Brandschutzklappen auf Grund der dortigen Anordnung des Kühlgeräts konstruktiv nicht möglich ist. Um dennoch eine wirksame Geschosstrennung zu erzielen, wird diese Trennung in die Vertikale verzogen (Schachtausbildung). Die Wände dieses Schachts werden mindestens hochfeuerhemmend ausgebildet (siehe nachfolgende Skizze). Durchführungen werden mindestens hochfeuerhemmend geschottet.



(Skizze Schachtausbildung oberhalb des Kühlraums)

Da hierdurch eine gleichwertige Geschosstrennung erzielt wird, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung.

Dieser Abweichung kann im Zuge der Umplanung von Haus H1 entfallen.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.3



Allgemein:
Abweichung von § 8 (1) DVO-NBauO

„Eine Brandwand muss vorhanden sein [...] in Abständen von nicht mehr als 40 m [...] innerhalb eines ausgedehnten Gebäudes zu dessen Unterteilung (innere Brandwände)“

Sachverhalt:

Brandabschnitte werden teilweise mit Längen über 40 m ausgebildet.

Begründung/ Kompensation:

Diese Überschreitung liegt hierbei ausschließlich auf Grund der Gebäudeausdehnung vor. Die maximal zulässige Brandabschnittsfläche von 1.600 m² (40 m x 40 m) wird durch die vorgesehenen Brandabschnitte nicht überschritten. Die Brandabschnitte werden zudem in kleinere Nutzungsbereiche unterteilt, wodurch im Brandfall ein zunächst gesicherter Bereich frühzeitig erreicht werden kann.

Auf Grund dessen wird die vorliegende Überschreitung der Brandabschnittsgröße aus brandschutztechnischer Sicht als akzeptabel angesehen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

2. Abweichung von § 8 (1) DVO-NBauO:
Brandabschnitte mit Längen über 40 m.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.3.1



Haus H2:
Abweichung von § 8 (3) DVO-NBauO

„Eine Brandwand muss durchgehend bis zur Bedachung reichen und in allen Geschossen ohne Versatz angeordnet sein. Abweichend von Satz 1 dürfen anstelle einer inneren Brandwand Wände in den Geschossen versetzt angeordnet sein, wenn [...]“

2. Decken, soweit sie mit den Wänden verbunden sind, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und ohne Öffnungen sind,

3. die Bauteile, die die Wände oder die Decken im Sinne der Nummer 2 tragen oder aussteifen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen [...]“

Sachverhalt:

Decken im Bereich von Versprüngen der Brandwände und deren Unterstützungen werden hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen ausgebildet.

Begründung/ Kompensation:

In Bereichen, in denen die Brandwände über Geschosse verspringen, sind die Decken im Bereich des Versprungs mindestens hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen und öffnungslos auszuführen.

Bauteile, welche diese verspringenden Wände und Decken tragen oder aussteifen, dürfen ebenfalls hochfeuerhemmend sein und aus brennbaren Baustoffen bestehen.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird diesem Sachverhalt zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

3. Abweichung von § 8 (3) DVO-NBauO:

Decken im Bereich von Versprüngen der Brandwände und deren Unterstützungen werden hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen ausgebildet.

Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.3.1



Haus H2:
Abweichung von § 8 (6) DVO-NBauO

„Brandwände müssen mindestens 0,30 m über die Dachhaut reichen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits mindestens 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sein; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht vorhanden sein.“

Sachverhalt:

Auskragungen der Brandwände werden hochfeuerhemmend, aus brennbaren Baustoffen und einer allseitig nichtbrennbaren Bekleidung ausgebildet.

Begründung/ Kompensation:

Brandwände sind mindestens 30 cm über Dach zu führen, oder müssen beidseitig mindestens 50 cm von der Brandwand auskragen. Bei traufständigen Brandwänden sind die Auskragungen einseitig auf 1 m auszuführen.

Diese Auskrugung kann abweichend zur DVO-NBauO auch hochfeuerhemmend und aus brennbaren Baustoffen mit einer allseitig nichtbrennbaren Bekleidung ausgeführt werden.

Auch diesbezüglich wird aus brandschutztechnischer Sicht diesem Sachverhalt zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

4. Abweichung von § 8 (6) DVO-NBauO:
Auskragung der Brandwände werden hochfeuerhemmende, aus nicht brennbaren Baustoffen und einer allseitig nichtbrennbaren Bekleidung ausgebildet.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.3.1



Haus H2:
Abweichung von § 8 (6) DVO-NBauO

„Brandwände müssen mindestens 0,30 m über die Dachhaut reichen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits mindestens 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sein; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht vorhanden sein.“

Sachverhalt:

Nicht ersetzbare Trennlagen aus brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände geführt werden.

Begründung/ Kompensation:

Über die Brandwände dürfen keine brennbaren Teile hinweggeführt werden.

Dies gilt abweichend nicht für technische Trennlagen aus brennbaren Baustoffen, wenn diese konstruktiv zwingend erforderlich und nicht ersetzbar sind.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

5. Abweichung von § 8 (6): DVO-NBauO:
Nicht ersetzbare Trennlagen aus brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände geführt werden.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu Punkt 05.3.1	→ Haus H2: Ergänzung vom 05.02.2025: <u>Abweichung von § 8 (6) DVO-NBauO</u> <i>„Brandwände müssen mindestens 0,30 m über die Dachhaut reichen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits mindestens 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sein; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht vorhanden sein.“</i> <u>Sachverhalt:</u> Konstruktiv erforderliche Holzsparren werden durch die Brandwand (bzw. durch die Auskragung) geführt <u>Begründung/ Kompensation:</u> Zum Brandwandanschluss an das Dach, mit einer in Höhe der Dachhaut beiderseits mindestens 0,50 m auskragenden Platte, die allseitig mit einer nichtbrennbaren hochfeuerhemmenden Bekleidung ausgeführt werden muss, wurde am 05.02.2025 mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt, dass hier auch weitere, konstruktiv erforderliche Holzsparren die auskragenden Platte stellenweise queren können, auch wenn hierdurch brennbare Teile über die Brandwand (bzw. durch die Auskragung) geführt werden. Diese Ausführung ist aus brandschutztechnischer Sicht akzeptabel, wenn eine begleitende, hochfeuerhemmende Bekleidung dieser Sparren auf eine Länge von mindestens 2 m vorgesehen wird, da dann über diese Holzbalken keine „zündschnurrartige“ Brandübertragung über die Brandwand hinweg zu erwarten ist. Dieser Abweichung kann bei Umplanung des Dachtragwerks von Haus H2 entfallen.
-----------------------	--

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.3.1



Haus H2:
Abweichung von § 8 (5) DVO-NBauO

„Brandwände dürfen keine Öffnungen haben. Abweichend von Satz 1 dürfen innere Brandwände Öffnungen haben, wenn die Öffnungen auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und dichtschießende, selbstschießende und feuerbeständige Abschlüsse haben“

Sachverhalt:

Öffnungen innerhalb der Brandwände werden mit hochfeuerhemmenden bzw. feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschießenden Abschlüssen ausgeführt.

Begründung/ Kompensation:

Innere Brandwände dürfen lediglich dann Öffnungen aufweisen, wenn diese auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und mit feuerbeständigen dicht- und selbstschießenden Abschlüssen ausgeführt werden.

Abweichend hierzu werden im Gebäude Öffnungen innerhalb der Brandwände grundsätzlich mit hochfeuerhemmenden, rauchdichten und selbstschießenden Abschlüssen ausgeführt.

Aus brandschutztechnischer Sicht wird diesem Sachverhalt zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Darüber hinaus werden Öffnungen innerhalb der Brandwände, welche mindestens einseitig an notwendige Flure angrenzen (in Anlehnung an die Anforderungen des Bauprüfdienst Hamburg), mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschießenden Abschlüssen ausgeführt.

Diese Erleichterung entspricht den Anforderungen an Krankenhäuser des Bauprüfdienst Hamburg und lässt sich dadurch begründen, dass durch das einseitige Angrenzen eines notwendigen Flurs (brandlastarmer Bereich) an die entsprechende Öffnung ein geringeres Risiko eines direkten Beflammens anzunehmen ist. Aus brandschutztechnischer Sicht wird der Ausführung von lediglich feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschießenden Abschlüssen in diesen Bereichen daher zugestimmt.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

6. Abweichung von § 8 (5) DVO-NBauO:
Öffnungen innerhalb der Brandwände werden mit hochfeuerhemmenden bzw. feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschießenden Abschlüssen ausgeführt.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.3.1



[Haus H2:](#)
Abweichung von § 8 (8) DVO-NBauO

„In inneren Brandwänden dürfen Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn diese Flächen feuerbeständig und auf die für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind“

Sachverhalt:

Öffnungen innerhalb der Brandwände werden stellenweise mit hochfeuerhemmenden Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Begründung/ Kompensation:

Abweichend hierzu werden hochfeuerhemmende Verglasungselemente vorgesehen.

Auch diesem Sachverhalt wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, da bereits die Brandwände selbst (so wie das gesamte Tragwerk im Gebäude) ebenfalls lediglich hochfeuerhemmend ausgebildet werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

7. Abweichung von § 8 (8) DVO-NBauO:

Öffnungen innerhalb der Brandwände werden stellenweise mit hochfeuerhemmenden Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.3.1 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
05.5



[Haus H1:](#)
Abweichung von § 3 (3) NVStättVO

„Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

Sachverhalt:

Außenwände und Außenwandbekleidungen werden aus Holz und Holzwerkstoffen hergestellt.

Begründung/ Kompensation:

Hierbei sind abweichend Außenwände und Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen zulässig, sofern die Begrenzung einer Brandausbreitung durch geeignete Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der HolzBauRL nachgewiesen wird.

Für andere Ausführungen bedarf es einer Bauartgenehmigung.

Entsprechend der Holzbaurichtlinie ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 4, auch in Sonderbauten, die Ausführung in Holzbauweise zulässig.

Das gilt auch für Versammlungsstätten, wenn es sich bei dem Gebäude um brandschutztechnisch abgetrennte Räume/ Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind, handelt und deren bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist. Beides trifft hier zu.

Entsprechend dieser Richtlinie sind bezüglich der Außenwandverkleidung an der Fassade sämtlich folgende Vorgaben aus der Holzbaurichtlinie für die Ausführung einer äußeren Verkleidung mit normalentflammbaren Baustoffen (aus Holz) einzuhalten:

- Schaffung von horizontalen und vertikalen Brandsperrern,
- Nichtbrennbarkeit der verwendeten Dämmstoffe,
- Nichtbrennbarkeit der Außenseite der Außenwand und
- Feuerwiderstandsfähigkeit der Innenseite der Außenwand,
- Beachtung der Vorgaben für das Zusammenfügen und Erstellen der Bauteile,
- Einhaltung der Bauüberwachung, incl. der Plannachweise,
- Zugänglichkeit der Fassaden für die Feuerwehr zur Sicherstellung der Löschmaßnahmen und
- Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben (insbesondere der Zugänglichkeit zu den Fassaden und der Sicherstellung der Löschwasserversorgung) ist es akzeptabel die Fassaden des Versammlungsraums mit einer brennbaren Verkleidung auszuführen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

14. Abweichung von § 3 (3) NVStättVO:
Außenwände und Außenwandbekleidungen werden aus Holz und Holzwerkstoffen hergestellt.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 5.5 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu Punkt 05.5	→	<u>Allgemein:</u> Ergänzung vom 24.10.2024: <u>Abweichung von Punkt 3.4 HolzBauRL</u> <i>„Dämmstoffe müssen nichtbrennbar sein und einen Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$ entsprechend DIN 4102-17 (DIN 4102-17:2017-12) aufweisen, sofern in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.“</i> <u>Sachverhalt:</u> Brennbare Perimeter- Wärmedämmung in Sockelbereichen <u>Begründung/ Kompensation:</u> Im Bereich des Sockels oder von Wandanschlüssen von Sockelgeschossen oder Fassadenvorsprüngen ist die Ausführung brennbarer Perimeter-Wärmedämmung unter folgenden Randbedingungen unbedenklich: - bis zu einem Maß von 60 cm (bei Fassadenvorsprüngen max. 30 cm) Höhe - Ausführung mit mind. normalentflammbaren Materialien - bis zu einer maximalen Dämmplattendicke von 240 mm - nur mit mineralisch gebundenen Beschichtungen bis 5 mm Dicke und einer systemgebundenen, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, bzw. - bei Terrassensockel-Anschlüssen an die Perimeterdämmung, im Spritzbereich von 15 cm, mit einer Abdichtungsbahn die eine Harte Bedachung darstellt. Der Verwendung von normalentflammbaren im Bereich des Sockels (Perimeterdämmung) kann unter Berücksichtigung einer schutzzielorientierten Bewertung aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden. Im Bereich der Sockeldämmung wird die Außenwand aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtete. Sämtliche Dämmstoffe sind außerhalb des Spritzwasserbereichs nichtbrennbar ausgebildet. Zudem beschränkt sich die Verwendung einer brennbaren Sockeldämmung sich ausschließlich auf die o.g. Höhe, welche nicht vom Erdreich überdeckt ist. Demnach sind die Brandlasten durch die eingebrachte Dämmung in der Fassade als gering einzustufen und sind von den Einsatzkräften jederzeit von außen erreichbar. Über Brandwände bzw. im Anschlussbereich von Brandwänden dürfen keine brennbaren Baustoffe hinweggeführt werden. Hier ist auch in Sockelbereichen ein Streifen aus nichtbrennbarer, nichtglimmender Wärmedämmung in Breite der Brandwand auszuführen. Somit beschränkt sich der grundsätzlich mögliche Sockelbrand, unabhängig der brennbaren Ausführung, auf einen Brandabschnitt. Eine Brandweiterleitung über den Sockel in den benachbarten Brandabschnitt wird wirksam verhindert.
---------------------	---	---

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
06.2



[Haus H1:](#)
Abweichung von § 8 (3) NVStättVO

„Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein.“

Sachverhalt:

Die notwendige Treppe innerhalb der Halle wird lediglich hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Begründung/ Kompensation:

Über die notwendige Treppe TH 5 werden die Rettungswege aus dem Versammlungsraum in der Ebene +1 geführt. Diese Treppe wird ebenfalls hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt.

Aus brandschutztechnischer Sicht kann der reduzierten Feuerwiderstandsdauer zugestimmt werden, da das Gebäude flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet ist, welche bei regulären Versammlungsstätten erst ab einer Größe von 1.000 m² gefordert ist. Demnach findet bereits eine frühzeitige Evakuierung des Versammlungsraums und eine schnelle Brandbekämpfung statt.

Zudem erschließt diese Treppe lediglich ein Geschoss und einen Versammlungsraum.

Eine wesentliche Gefährdung durch die Reduzierung der Feuerwiderstandsdauer kann demnach nicht unmittelbar abgeleitet werden, da diese Treppe im Brandfall in der Halle weder durch die Besucher noch durch die Einsatzkräfte genutzt werden muss.

Für diese Bereiche steht ein weiterer unabhängiger Rettungsweg in einem Treppenraum (TH 2) zur Verfügung, über den Brandbekämpfungsmaßnahmen vorangetragen werden können.

Die Treppen TH 2 und TH 5 müssen, auf Grund der Rettungswegführung aus dem Versammlungsraum geschlossene Setz- und Trittstufen aufweisen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

8. Abweichung von § 8 (3) NVStättVO:

Die notwendige Treppe innerhalb der Halle wird lediglich aus hochfeuerhemmenden und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.2 und 14.

[Dieser Abweichung kann im Zuge der Umplanung von Haus H1 entfallen.](#)

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu Punkt 06.2	→	<u>Haus H2:</u> Ergänzung vom 14.07.2025: <u>Abweichung von § 15 (1) DVO-NBauO</u> <i>„Wände von notwendigen Treppenräumen müssen als raumabschließende Bauteile [...] in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sein, [...].“</i> <u>Sachverhalt:</u> Die Treppenraumwände werden stellenweise als Verglasung ohne zusätzliche mechanische Widerstandsfähigkeit ausgeführt. <u>Begründung/ Kompensation:</u> Der Treppenraum der Treppe TH 1 stellt gleichzeitig den Eingangsbereich bzw. Erschließungsvorraum in der Ebene 0, 1 und 2 dar. Der Treppenraum grenzt jeweils an den notwendigen Flur des Foyers an. Die Wände zwischen den notwendigen Treppenräumen und den notwendigen Fluren werden jeweils als vollflächige, hochfeuerhemmende Verglasung (ohne zusätzlicher mechanischer Widerstandsfähigkeit) mit einer hochfeuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür auf einer Länge von etwa 8 m vorgesehen. Dies stellt eine Abweichung dar. Da es sich bei den beiden angrenzenden Bereichen jeweils um notwendige Treppenräume bzw. notwendige Flur und demnach um brandlastarme bzw. -freie Bereiche handelt, ist eine unmittelbare Brandbeanspruchung der Wand nicht zu befürchten. Des Weiteren wird die Türöffnung innerhalb dieser Verglasung, über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus, ebenfalls hochfeuerhemmend ausgeführt, um eine Schwächung der Wand in diesem Bereich zu vermeiden. Auf Grund dessen, sowie unter Berücksichtigung der frühzeitigen Alarmierung anwesender Personen durch die flächendeckende Brandmeldeanlage ist die vorgesehene Ausführung einer vollflächigen, hochfeuerhemmenden Verglasung ohne zusätzlicher mechanischer Widerstandsfähigkeit aus brandschutztechnischer Sicht als akzeptabel anzusehen.
---------------------	---	--

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
06.4



Allgemein:
Abweichung von § 17 (1) DVO-NBauO

„Notwendige Flure sind nicht erforderlich [...] innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche und innerhalb von Wohnungen [...].“

Sachverhalt:

Nutzungsbereiche über 200 m² werden teilweise ohne notwendige Flure ausgebildet.

Begründung/ Kompensation:

Innerhalb des Gebäudes werden Bereiche teilweise ohne notwendige Flure ausgebildet.

Diese Bereiche können teilweise nutzungsbedingt eine Größe von über 200 m² ohne notwendige Flure aufweisen.

Unter Berücksichtigung der Nutzung und schutzzielorientierten Bewertung werden die Rettungswege auch ohne notwendigen Flur in den Bereichen sichergestellt.

Jeder Bereich kann zu zwei möglichst gegenüberliegenden Seiten verlassen werden, sodass diese auf kurzem Wege in sichere Bereiche verlassen werden können. Es findet somit innerhalb des Bereichs keine Überschreitung der Rettungsweglängen statt, sodass das Schutzziel der Personenrettung auch ohne notwendigen Flur für Bereiche ohne stationären Patientenbetrieb erreicht werden kann.

Zusätzlich erfolgt in den Stationen, wie bei notwendigen Fluren, eine Abtrennung der Bettenzimmer über eine feuerhemmende Wand zum Flur. Durch eine weitere Unterteilung zwischen den Bettenzimmern, werden maximal zwei Zimmer zu einem kleinteiligen feuerhemmend abgetrennten Bereich zusammengefasst. Hierdurch wird einer Rauch- und Brandausbreitung innerhalb der Nutzungseinheit, bei Unterstellung eines Zimmerbrands, ausreichend vorgebeugt. Eine Fläche von 400 m² wird nicht überschritten.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

9. Abweichung von § 17 (1) DVO-NBauO:
Nutzungsbereiche über 200 m² werden teilweise ohne notwendige Flure ausgebildet.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.4 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
06.4



[Haus H2:](#)
Abweichung von § 17 (6) DVO-NBauO

„In notwendigen Fluren müssen Putze, Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen [...].“

Sachverhalt:

Innerhalb notwendiger Flure können brennbaren Wandbekleidungen (Rammschutz) aus elastischen Wandschutzplatten und brennbare Handläufe angebracht werden.

Begründung/ Kompensation:

Die Anordnung von mechanisch mit den Wandkonstruktionen verbundenen brennbaren Wandbekleidungen (Rammschutz) aus elastischen Wandschutzplatten in notwendigen Fluren ist zulässig, wenn die Bekleidungen der Baustoffklasse B-s1-d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechen, maximal 2 mm dick sind, maximal auf der Hälfte der Flurwandhöhe angebracht werden, sie unmittelbar mit der nichtbrennbaren Wandoberfläche verbunden werden und die Flure mit Rauchmeldern überwacht sind. Die Einstufung der Flurwände in feuerhemmend und nicht brennbar muss mit dieser Bekleidung erhalten bleiben.

Dies ist auch auf Holzhandläufe übertragbar, welche auf Grund der geringen Brandlast akzeptabel sind.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

10. Abweichung von § 17 (6) DVO- NBauO:
Innerhalb notwendiger Flure können brennbare Wandbekleidungen (Rammschutz) aus elastischen Wandschutzplatten und brennbaren Handläufen angebracht werden.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.4 und 14.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

10. Ergänzend zum Punkt 6.4.1 Brandschutzkonzept sind Wandbekleidungen mit einer Höhe bis 1 m aus schwerentflammenden Baustoffen mit geringer Rauchfreisetzung (B-s1-d0 nach DIN EN13501-1) oder Vollholzprofile mit einer max. Höhe von 25 cm als Rammschutz zulässig.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
06.5.1



Haus H2:
Abweichung von Abschnitt 3.1.2 EltVTR

„Das elektrische Verriegelungssystem muss mit einer Nottaste [...] in unmittelbarer Türnähe oder auf dem Türblatt ausgestattet und so beschaffen sein, dass der Anschluss einer automatischen Sicherheitseinrichtung zur Notentriegelung möglich ist.“

Sachverhalt:

Die Anordnung von Nottastern an Türen mit elektrischen Verriegelungssystemen ist in unmittelbarer Türnähe betrieblich nicht möglich.

Begründung/ Kompensation:

Ist eine Anordnung dieser Taste in unmittelbarer Türnähe betrieblich nicht möglich, sind elektrische Verriegelungssysteme auszuführen, die zur zentralen Freischaltung durch eine ständig (24/ 7/ 365) besetzte Stelle (z.B. Stützpunkt) vorgesehen sind. Sofern von dieser ständig besetzten Stelle die direkte Einsicht zu den gesicherten Türen nicht möglich ist, eine sichere Videoübertragung zu den anzusteuern den Türen akzeptabel.

Eine ständig besetzte Stelle kann auch nachgewiesen werden, indem die Steuerungsfunktionen kurzzeitig auf eine parallel gleich ausgestattete, ständig besetzte Stelle übertragen werden. Die ständige Besetzung einer dieser Stellen muss organisatorisch sichergestellt werden. Hierzu wird in dem betroffenen Geschoss der jeweils andere Stützpunkt im benachbarten Brandabschnitt angesetzt.

Durch diese Ausführung kann der zentralen Nottaste, welcher durch das Personal betätigt wird, als zusätzliche weitere Freigabemöglichkeit zugestimmt werden. Eine Türöffnung kann demnach in den Rettungswegen durch das Personal ohne Zeitverzug erfolgen.

Im Alarm- und Gefahrenfall erfolgt zudem eine automatische Freigabe dieser Türen (ohne örtliche Nottaste) durch die Brandmeldeanlage im jeweiligen Gebäudeteil. Durch diese Freigabe ist eine Nutzung der Stationstrennung (benachbarter Brandabschnitt) zur horizontalen Verlegung und der vertikalen Verlegung über die kopfseitigen Treppenträume im Gefahrenfall möglich.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

11. Abweichung von Abschnitt 3.1.2 EltVTR:
Die Anordnung von Nottastern an Türen mit elektrischen Verriegelungssystemen ist in unmittelbarer Tür nähe betrieblich nicht möglich.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.5.1 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
06.7



Haus H2:
Abweichung von § 17 (6) DVO-NBauO

„In notwendigen Fluren müssen Putze, Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen [...].“

Sachverhalt:

Brandlastarme Möblierung in den notwendigen Fluren ist zulässig.

Begründung/ Kompensation:

Die Möblierung in den notwendigen Fluren ist brandlastarm auszuführen. Wenn Polstermöbel aufgestellt werden, müssen diese selbstverlöschend, Rauchgase minimierend und mit einer ausgeschlossenen Brandweiterleitung ausgestattet sein.

Polsterschaumstoffe sind vor offenen Flammen durch Polsterverbünde der Klassifizierung P-a nach DIN 66084 mit Prüfzeugnis einer qualifizierten Prüfstelle zu schützen. Im Übrigen sind schwerentflammbare Möbel aus Hartholz oder nichtbrennbar aus Metall zulässig.

Weiter dürfen Möbel mit vg. brennbaren Polsterungen nur in Bereichen von geschlossenen, mindestens feuerhemmenden Wänden aufgestellt werden und müssen von Öffnungen in vg. Wänden einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

12. Abweichung von § 17 (6) DVO-NBauO:
Brandlastarme Möblierung in den notwendigen Fluren ist zulässig.
Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 6.7 und 14.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

12. Ergänzung Pkt. 6.7: Möblierungen in den notwendigen Fluren müssen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Baustoffen bestehen i.V. mit der DIN 66084 P-a bezüglich der Polsterung. Die Flurbreite darf nicht eingeschränkt werden und die Möbel müssen unverrückbar befestigt werden.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu
Punkt
08.2



[Haus H1:](#)
Abweichung von § 16 (3) NVStättVO

„Für das Ableiten von Rauch aus Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1.000 qm Grundfläche genügen Öffnungen zur Rauchableitung mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt eins vom Hundert der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt zwei vom Hundert der Grundfläche [...].“

Sachverhalt:

Die Rauchableitung der Versammlungsräume kann mit einer Fläche von 1 % der Grundfläche des entsprechenden Raums auch über Öffnungen im oberen Wanddrittel erfolgen.

Begründung/ Kompensation:

In den Versammlungsräumen sind Öffnungen zur Rauchableitung mit einer freien geometrischen Fläche von mindestens 1% der Grundfläche über Dach, oder über Öffnungen mit gleicher Größe im oberen Wanddrittel vorzusehen.

Dazu sich jeweils manuell durch die Feuerwehr zu öffnende Nachströmöffnungen mit dem gleichen freien geometrischen Querschnitt im unteren Wanddrittel zu schaffen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

13. Abweichung von § 16 (3) NVStättVO:

Die Rauchableitung der Versammlungsräume kann mit einer Fläche von 1 % der Grundfläche des entsprechenden Raumes auch über Öffnungen im oberen Wanddrittel erfolgen.

Begründung siehe Brandschutzkonzept Pkt. 8.2 und 14.

Nr.	Inhalt	← = Abweichung
	Bezug auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien	

Zu Punkt 08.3	→ <u>Allgemein:</u> Ergänzung vom 24.07.2024: <u>Abweichung von Punkt 5.3.1 LAR</u> <i>„Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei</i> a) <i>automatischen Feuerlöschanlagen und Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,</i> b) <i>maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen in Sonderbauten; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb notwendiger Treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,</i> c) <i>Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen, ausgenommen Leitungsanlagen, die innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume verlegt sind.“</i> <u>Sachverhalt:</u> Die sicherheitsrelevanten Anlagen werden lediglich mit einem Funktionserhalt von 60 Minuten anstelle von 90 Minuten ausgeführt. <u>Begründung/ Kompensation:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht ist dies als akzeptabel anzusehen, da das Gebäudetragwerk selbst lediglich hochfeuerhemmend errichtet wird und demnach ein Funktionserhalt von 90 Minuten weder umsetzbar (kein Anschluss an feuerbeständige Bauteile möglich) noch zweckdienlich ist.
-----------------------------	---

Dieses Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur ohne Ansehen der Person des Auftraggebers erstellt.

Nach dem heutigen Stand der Brandschutztechnik bestehen bei Umsetzung dieses Konzeptes hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken, wenn die dargestellten Maßnahmen beachtet und umgesetzt werden.

Das Brandschutzkonzept gilt nur in Verbindung mit den auf dem Deckblatt aufgeführten Brandschutzkonzeptplänen.

16	Zu Grunde gelegte Gesetzte/ Verordnungen/ Erlasse (Auszug)
	- Niedersächsische Bauordnung (NBauO), vom 03.04.2012, zul. geä. 10.11.2021 - Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), vom 26.09.2012, zul. geä. 18.05.2022 - Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), vom 08.11.2004, zul. geä. 23.11.2021 ~~- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (HolzBauRL), Fassung 03/2022~~ - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (MHolzBauRL), Fassung 24.09.2024 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (HolzBauRL) Fassung 11/2025 - Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen (VV TB), Fassung März 2022 - Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung von 2012 - Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR), Fassung vom März 2021 - Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR), Fassung vom September 2005 - DIN 4102 und DIN EN 13501 (Brandverhalten von Baustoffen) - DIN 18040 (Barrierefreies Bauen) - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Stand vom 22.12.2020 - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) - ASR A1.3 / ASR A2.2 / ASR A2.3
	und andere Rechtsvorschriften

Anhang 1:

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Abweichung / Befreiung - BG 19.04.2024:

Die nachstehend beantragten Abweichungen und Erleichterungen können zugelassen werden. Das Brandschutzkonzept enthält hierzu Ausarbeitungen und Kompensationsmaßnahmen, denen in Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz zugestimmt wird. Die jeweiligen Begründungen sind dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

Die Begründungen zu den genannten Abweichungen, sind aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes und der Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der zusätzlichen Forderungen in dieser Baugenehmigung schlüssig und nachvollziehbar. Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen eine Zulassung dieser Abweichungen keine Bedenken.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme Allg. Hinweis - BG 19.04.2024:

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt wurde. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen muss während der Ausführung von Bauarbeiten auf der Baustelle vorgelegt werden können.

Ich weise außerdem darauf hin, dass in den Bauantragsunterlagen (Lagepläne, Grundrisse, Ansichten, Schnitte etc.) grundsätzlich keinerlei Grüneintragungen von mir vorgenommen werden. Anforderungen ergeben sich aus dem Baugenehmigungstext und eventuell beigefügten Stellungnahmen externer Fachbehörden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.1 Wesentlicher Bestandteil dieser Beurteilung ist das Brandschutzkonzept vom 21.02.2024. Die in diesem Konzept vorgesehenen baulichen und brandschutz-technischen Maßnahmen beziehungsweise Einrichtungen sind umzusetzen, sofern mit dieser Baugenehmigung nicht weitergehende Forderungen erhoben werden.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.2 Besonders wird auf die Einhaltung der Punkte 8 und 9 der HolzBauRL hingewiesen.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.3 Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Vorgaben im Brandschutz-konzept und der Baugenehmigung eingehalten worden sind. Ein Abnahme-protokoll ist vorzulegen. Der Sachverständige sollte im Rahmen der Bauüberwachung begleitend tätig sein.

Ergänzung vom 15.05.2024: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 19.04.2024:

- 4.49 Sofern bauliche oder betriebliche Veränderungen hinsichtlich der vorliegenden Bauvorlagen eintreten, können andere. oder weitere brandschutztechnische Forderungen gestellt werden.

Ergänzung vom 15.10.2025: Übernahme Bescheid - BG 14.10.2025:

Die nachstehenden Hinweise und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides und bei der Ausführung zu beachten.

Bestandteil der Nachtragsgenehmigung

Die folgenden Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Nachtragsgenehmigung:

Brandschutzkonzept Stand zur Tektur 1 Version V03a.

Ergänzung vom 15.10.2025: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 14.10.2025:

1.1 Mit dieser Baugenehmigung werden keine weiteren Hinweise und Nebenbestimmungen erlassen.

Ergänzung vom 15.10.2025: Übernahme BS Nebenbestimmung - BG 14.10.2025:

1.2 Die Änderungen zum Brandschutzkonzept sind mit dem vorbeugenden Brandschutz abgestimmt.
